



Flucht: Forschung und Transfer

State-of-Research Papier 11

Rückkehr und Reintegration Geflüchteter

Elke Grawert

September 2018

Institut für Migrationsforschung
und Interkulturelle Studien

IMIS

Institute for Migration Research
and Intercultural Studies

bicc Bonn
International Center
for Conversion \

Elke Grawert (2018), Rückkehr und Reintegration Geflüchteter. State-of-Research Papier 11, Verbundprojekt ‚Flucht: Forschung und Transfer‘, Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück/Bonn: Internationales Konversionszentrum Bonn (BICC), September 2018.

Redaktion: J. Olaf Kleist

Lektorat: Kristina Mauer, Anke Riss, Philipp Sonnack

Design: Concept Design (Bonn), Philipp Sonnack

Layout: Philipp Sonnack

Dieses Arbeitspapier hat sehr von den kritischen Kommentaren und Hinweisen der MitarbeiterInnen des IMIS – vor allem Olaf Kleist und Jochen Oltmer – sowie der TeilnehmerInnen am FFT-Workshop zu Rückkehr und Reintegration von Geflüchteten, insbesondere Susanne Schultz, profitiert. Hiermit bedanke ich mich bei ihnen allen dafür. Ganz wesentlich hat Hannah Schimpl, studentische Hilfskraft am Bonn International Center for Conversion (BICC), mit einer umfassenden Literaturrecherche zu dieser Forschungsübersicht beigetragen, wofür ich ihr zu großem Dank verpflichtet bin. Dr. Heidrun Bohnet hat mir mit ihrer Sachkenntnis und ihrer Mitwirkung im Seminar „Rückkehr und Reintegration von Geflüchteten“ im Wintersemester 2017/18 in den Masterprogrammen Politikwissenschaft sowie Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung am Institut für Politikwissenschaft und Soziologie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn inhaltliche Anregungen für dieses Papier gegeben. Dafür bedanke ich mich herzlich. Nicht zuletzt haben die StudentInnen in diesem Seminar durch ihre intensive Beteiligung an Diskussionen sowie den vergleichenden Textanalysen wesentlich mitgeholfen, dieses Forschungspapier zu verwirklichen. Ich bedanke mich hiermit bei allen TeilnehmerInnen am Seminar ausdrücklich dafür. Im Forschungspapier habe ich Teile der studentischen Textanalysen verwendet, die folgende StudentInnen erstellt haben und bei denen ich mich ganz besonders bedanke: Eva Bosse, Katja Deckwerth, Xhori Demokrat, Raja Gernhardt-Dohrmann, Nora Immink, Sandra Käß, Pascal Kempf, Alina Kölker, Anika Hanna Kortegast, Lennart Kotschelnik, Yasemen Lappas, Thea Leisinger, Jeanna Mangold, Christin Marten, Maik Neuhausen, Clara Ruffler, Yvonne Scheit, Luisa Marie Schmitz, Solveig Zoe Schmitz sowie Helena Weise.

Dieses State-of-Research Papier entstand im vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Verbundprojekt „Flucht: Forschung und Transfer“, welches vom Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück und dem Bonn International Center for Conversion (BICC) durchgeführt wird.

Projektleitung: Prof. Dr. Andreas Pott (IMIS), Apl. Prof. Dr. Jochen Oltmer (IMIS), Prof. Dr. Conrad Schetter (BICC)

Projektkoordination: Dr. J. Olaf Kleist (IMIS)

Projektmitarbeiter*innen: Dr. Marcel Berlinghoff (IMIS), Dr. Benjamin Etzold (BICC), Verena Schulze Palstring, M.A. (IMIS), Dr. Elke Grawert (BICC), Lars Wirkus (BICC), Rolf Alberth (BICC)

Projektunterstützung: Anke Riss (IMIS)

Hilfskräfte: Ina Göken (IMIS), Stephanie Hamm (IMIS), Kristina Mauer (IMIS), Hannah Niefenführ (IMIS), Hannah Schimpl (BICC), Philipp Sonnack (IMIS), Vera Wollschläger (IMIS)

Beiratsmitglieder des Verbundprojektes:

Dr. Steffen Angenendt, Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)

Dr. Roland Bank, UNHCR Deutschland

Prof. Dr. Petra Bendel, Friedrich-Alexander Institut Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Thorsten Bonacker, Philipps-Universität Marburg

Prof. Dr. Franck Düvell, Universität Oxford

Dr. Thomas Held, Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF)

Dr. Axel Kreienbrink, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Marei Pelzer, Pro Asyl Frankfurt

Prof. Dr. Ludger Pries, Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Werner Schiffauer, Europa Universität Viadrina Frankfurt, Oder

Prof. Dr. Annette Treibel-Illian, Pädagogische Hochschule Karlsruhe

Inhalt

Zusammenfassung	4
1. Einleitung	5
2. Rückkehr	10
2.1 Unterstützte freiwillige Rückführung	12
2.2 Abschiebung	18
2.3 Selbst organisierte Rückkehr	21
2.4 Einflussfaktoren auf Rückkehr	24
3. Nachhaltige Rückkehr und Reintegration	28
3.1 Programme und Erfolgsbedingungen für Reintegration	29
3.2 Unsicherheit nach der Rückkehr	33
3.3 Rolle von zurückgekehrten Geflüchteten in Friedensprozessen und für Entwicklung	36
4. Die Rolle transnationaler Netzwerke für Geflüchtete	39
5. Fazit: Forschungslücken und –desiderate	41
Literaturverzeichnis	46

Zusammenfassung

Das Arbeitspapier bietet eine Übersicht über den Stand der internationalen Forschung zur Rückkehr und Reintegration Geflüchteter in ihre Herkunftsländer. Welche Aspekte von Rückkehr und Reintegration haben WissenschaftlerInnen im Verlauf der letzten Jahrzehnte besonders interessiert? Wo liegen Forschungsschwerpunkte unterschiedlicher Fachdisziplinen? In welchen historischen oder politischen Kontexten haben sich Forschungsinteressen verlagert? Welche Aspekte sind wissenschaftlich noch wenig oder gar nicht erforscht? Diese Fragen leiten das Arbeitspapier bei der Aufarbeitung der internationalen englischsprachigen Fachliteratur. Im Vordergrund stehen wissenschaftliche Veröffentlichungen ab den 1990er Jahren, um der Zunahme und Ausdifferenzierung der Forschungsarbeiten nach der Gründung von Fluchtforschungszentren im angelsächsischen Raum gerecht zu werden.

Thematische Schwerpunkte ergeben sich aus dem Wandel der internationalen Flüchtlingspolitik, den ForscherInnen unterschiedlicher Fachdisziplinen wie insbesondere der Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Sozialen Arbeit, Psychologie und Sozialanthropologie kritisch begleiten. Dies betrifft vor allem die Forschung über ‚unterstützte freiwillige Rückführung‘ Geflüchteter aus den Aufnahmeländern in die Herkunftsländer, über Prozesse und Auswirkungen von Abschiebungen sowie über Programme und Erfolgsbedingungen für Reintegration. Zudem sind Forschungsarbeiten im Kontext des Wiederaufbaus nach Kriegen und gewaltsamen Konflikten entstanden, die sich mit Rückkehr und Reintegration Geflüchteter befassen. Sie beleuchten aus unterschiedlichen fachlichen Perspektiven die Themenkomplexe der selbst organisierten Rückkehr Geflüchteter, Einflussfaktoren auf Rückkehr, die Unsicherheit nach der Rückkehr vor allem in Bezug auf Landrechte, Rückgabe von Eigentum und erneute Vertreibungen sowie die Rolle von zurückgekehrten Geflüchteten in Friedensprozessen und Entwicklung. Ein jüngerer Forschungsstrang aus der Geografie und Sozialanthropologie betrachtet die Rolle transnationaler Netzwerke für Geflüchtete und verweist auf Situationen anhaltender Vertreibung, in denen Rückkehr und Reintegration temporäre Phänomene für Familien sind, die dauerhaft auf mehrere Länder und Orte verteilt leben.

Ein Forschungsdesiderat ist, Perspektiven und Vorstellungen Geflüchteter sowohl in Aufnahmeländern des Nordens als auch des globalen Südens stärker in die wissenschaftlichen Analysen von Rückkehr- und Reintegrationsprozessen einzubeziehen. Darüber hinaus fehlt es an kooperativen Forschungen mit WissenschaftlerInnen aus den Herkunfts- und Aufnahmeländern in den Herkunftsregionen, wo etwa 90 Prozent der weltweit Geflüchteten Schutz suchen. Andere Forschungslücken beziehen sich auf bestimmte Fachdisziplinen wie die Internationalen Beziehungen, die beispielsweise wichtige Erkenntnisse zu Abschiebungspolitiken als strukturbildendes Phänomen für Beziehungen zwischen Staaten beitragen könnten. Ein weiteres Desiderat ist die Durchführung von Langzeitstudien, die Annahmen über ‚nachhaltige‘ oder ‚erfolgreiche‘ Rückkehr und Reintegration anhand von räumlichen und zeitlichen Veränderungen in Lebensläufen zurückgekehrter Geflüchteter bestätigen oder differenziert widerlegen könnten. Das Fazit des Arbeitspapiers weist auf weitere Forschungslücken hin, die unterschiedliche Fachrichtungen der Flucht- und Flüchtlingsforschung in Zukunft aufgreifen könnten.

1. Einleitung

Rückkehr bzw. die freiwillige Rückführung (Repatriierung) Geflüchteter ist die wichtigste der drei ‚nachhaltigen Lösungen‘ (‚durable solutions‘)¹ des Hochkommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) (Koser/Black, 1999; UNHCR, 2018). Das zu lösende Problem ist aus Sicht der Regierungen, die der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 beigetreten sind, und des UNHCR die Situation der Flucht - also das erzwungene Verlassen des Herkunftslandes.²

In der wissenschaftlichen Literatur wird diese Wahrnehmung nicht unbedingt geteilt. Der Sozialwissenschaftler Peter Nyers bringt die Skepsis folgendermaßen auf den Punkt:

„Refugees and their movements regularly emerge as a problem to world order [...] at the same time that refugees are defined as ‚humanitarian emergency‘ and thus as an object of ethical concern, they are also defined as representing a crisis to world order and therefore as an immediate political concern“ (Nyers, 2006: S. 1).

Er zeigt auf, wie Staaten und VertreterInnen der Vereinten Nationen Geflüchtete zu einem Krisenphänomen machen, das angeblich normative Ordnungsprinzipien und sogar Frieden, Sicherheit und Stabilität angreift. Nach Nyers geht es in Wirklichkeit darum, dass Staatsbürgerschaft als Grundlage politischer Identität durch die Flucht in Frage gestellt wird. Indem Geflüchtete als Gegenpol zur Ordnung konstruiert werden, festigen Staaten ihre normativen Setzungen, ihre Bindung an Territorien und ihre darauf errichtete Souveränität (Nyers, 2006).

Ähnlich kritisch zeigen Rechts- und PolitikwissenschaftlerInnen sowie SoziologInnen auf, wie das Zusammenspiel von Regierungen und humanitären Organisationen im Kontext von Vertreibungen Krieg führenden Machthabern und Kommandeuren bewaffneter Gruppen ermöglicht, ihre hegemoniale Position zu erhalten (Barnett/Finnemore, 1999; Riehl, 2001; Chimni, 2009; Koch, 2014). RechtswissenschaftlerInnen problematisieren nicht nur die Missachtung staatsbürgerlicher Rechte bei politisch motivierten Vertreibungen, sondern auch beim Recht auf Rückkehr sowie bei unterstützten freiwilligen Rückführungen Geflüchteter. Im letzteren Fall kritisieren WissenschaftlerInnen die Aushöhlung des Rechts von Flüchtlingen auf Schutz vor Abweisung oder Rücksendung in ein Land, in dem ihnen Verfolgung und Freiheitsbeschränkungen drohen (‚non-refoulement‘ nach Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention)³ (vgl. unter anderen Allain, 2001; Krever, 2011; Teferra, 2012; Sharma, 2015).

Anthropologische Arbeiten konzentrieren sich seit Mitte der 2000er Jahre auf das eigenständige Handeln der Geflüchteten, lehnen im Gegensatz zur Rechtswissenschaft eine klar abgegrenzte Kategorisierung von Flüchtlingen oder MigrantInnen ab und entwickeln zunehmend konzeptionelle Ansätze, die die Bildung transnationaler Netzwerke in den Mittelpunkt der Studien über Geflüchtete stellen (vgl. unter anderen Monsutti, 2005; Harpviken, 2014).

Die Beispiele zeigen, dass in der Forschung nicht die Flucht als Problem gesehen wird, sondern die Politik gegenüber Geflüchteten sowie die Benutzung von Vertreibungssituationen für politische Zwecke. WissenschaftlerInnen stellen die von humanitären Organisationen und

1 Die drei ‚nachhaltigen Lösungen‘ sind freiwillige Repatriierung, lokale Integration oder Umsiedlung in ein Drittland (UNHCR, 2017). Eine dauerhafte Lösung für die Geflüchteten zu finden, ist das wichtigste Ziel des Flüchtlingsschutzes, für den der UNHCR das Mandat hat (UNHCR, 2001-2018).

2 Aufgabe des UNHCR ist es, im Namen der beigetretenen Regierungen die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 umzusetzen - daher die gemeinsame Wahrnehmung von Flucht als Krise und Problem (Nyers, 2006; Bohnet et al., 2017: S. 12-16).

3 Der UNHCR betont: „No Contracting State shall expel or return (‚refouler‘) a refugee in any manner whatsoever to the frontiers of territories where his life or freedom would be threatened on account of his race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion“ (UNHCR, 1977).

Regierungen eingenommene ordnungspolitische Perspektive grundsätzlich in Frage, lehnen die Kategorisierung als (problembehaftete) Gruppe ab und nehmen das Handeln und die sozialen Beziehungen der Menschen in ihrer Bewegung - als Fliehende, MigrantInnen, RückkehrerInnen - in den Blick.

Um die Perspektiven der Wissenschaft auf Rückkehr und Reintegration von Geflüchteten genauer zu erfassen, gibt dieser Beitrag einen Überblick über den Stand der internationalen Forschung zum Thema. Ein weiteres Ziel des Papiers ist es, Forschungslücken daraus abzuleiten und weiteren Forschungsbedarf aufzuzeigen. Einen knappen, orientierenden Überblick für die Erhebung des Forschungsstands bot der Beitrag von Laura Hammond (2014) im Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies (Fiddian-Qasmiyeh et al., 2014). Das Handbuch leitete auch die Strukturierung in Teilbereiche dieses Forschungsfeldes, anhand derer die Autorin mit Unterstützung von Hannah Schimpl eine intensive Literaturrecherche durchführte.⁴ Empirische Erkenntnisse zum Thema gewann die Autorin aus eigenen Feldforschungen und der Betreuung der Forschung von ProjektmitarbeiterInnen im Sudan, Südsudan, Afghanistan, Iran, Jordanien, Liberia und Sierra Leone.⁵

Zunächst sind einige Kernbegriffe und ihre Verwendung in diesem Forschungspapier zu klären. Zentral ist der Begriff ‚Geflüchtete‘, der eine umfassendere Gruppe als diejenige, die den Rechtsstatus als ‚Flüchtling‘⁶ innehat, erfassen soll. Der Begriff ‚Geflüchtete‘ bezeichnet in diesem Papier alle, die auf Grund von gewaltsamen politischen Konflikten, wegen direkter oder befürchteter physischer Gewalt gegen ihre Person, nahe Angehörige oder ihren Besitz, ihren Wohnort verlassen haben. Dies betrifft sowohl Binnenvertriebene⁷ als auch Vertriebene, die die Landesgrenze überschritten haben, ungeachtet ihres rechtlichen Status und der Legalität des Grenzübertritts.⁸ Der Begriff ‚Geflüchtete‘ grenzt sich idealtypisch von ‚MigrantInnen‘ dadurch ab, dass er Menschen bezeichnet, die einen Bruch oder zumindest eine Beschädigung der grundlegenden Beziehung zwischen BürgerInnen und Staat erlitten haben (Fiddian-Qasmiyeh et al., 2014: S. 5; Goodwin-Gill/McAdam, 2007; Loescher/Milner, 2003), so dass diese auf Grund von physischer Gewalt oder der Androhung von Gewalt und damit gezwungenermaßen ihr Zuhause verlassen haben. Als MigrantInnen werden in diesem Papier - wiederum ideal-

4 Die Literaturrecherche basierte auf der Schlagwortsuche in jstor-Katalogen und google scholar, der Berücksichtigung von Literaturangaben in Handbüchern und Bibliografen sowie den Recherchen der Studierenden im begleitenden Seminar im Wintersemester 2017/18. Die verwendete Literatur beschränkt sich auf englisch- und deutschsprachige wissenschaftliche Texte, da davon auszugehen ist, dass die wichtigsten Beiträge in englischer Übersetzung vorliegen oder direkt auf Englisch publiziert wurden. Außerdem wurden überwiegend neuere Texte (seit den 1990er Jahren) berücksichtigt. Ein Überblick über die Angaben bei google scholar zum Schlagwort ‚return of refugees‘ zeigte, dass es dazu ab 1990 viel mehr Studien gibt als davor. Bei den Beiträgen in Fachzeitschriften, die auf jstor vorliegen, werden für 1960-1980 dazu 5200 Beiträge angezeigt, 1980-2000 sind es 12850, und 2010 bis Juni 2018 schon 12250.

5 Ergebnisse wurden bisher in Grawert, 2010 sowie in Mielke/Grawert 2016, Grawert/Mielke, 2018 und 2018a veröffentlicht.

6 Nach Art. 1a, Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ist ein Flüchtling eine Person, die aufgrund der „begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“.

7 Nach der Definition der Menschenrechtskommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen sind Binnenvertriebene „Personen oder Personengruppen, die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere in Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben“ (Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, 1998).

8 Vgl. dazu unter anderen Zolberg et al. (1989), die soziale Konflikte als wichtigste Fluchtursache auf systemische Grundlagen aus dem Kolonialismus, Postkolonialismus und die Globalisierung dieser Konflikte zurückführen.

typisch - all jene bezeichnet, die ihren Wohnort nicht auf Grund von physischer Gewalt oder deren Androhung, sondern aus anderen Gründen verlassen haben. Die Grenzen zwischen diesen Gruppen werden meist im Verlauf von Wanderungsbewegungen, die auf die Vertreibung folgen, und im Rahmen lange anhaltender Fluchtsituationen⁹, fließend.

Der Begriff der ‚Rückkehr‘ umfasst hier sowohl den selbst organisierten Prozess des Wegzugs aus einem Land, das Geflüchtete aufgenommen hat, als auch die geförderte freiwillige Rückführung durch Organisationen wie zum Beispiel die International Organisation for Migration (IOM), die unfreiwillige Rückführung¹⁰ sowie die Abschiebung Geflüchteter aus der Aufnahmeregion in ihr Herkunftsgebiet.¹¹ Dabei wird in Bezug auf die Rückkehr das Herkunftsgebiet weiter als der ehemalige Herkunftsort der Geflüchteten gefasst und bezieht auch die Rückkehr in andere Orte im Herkunftsland mit ein (vgl. auch Long, 2013a: S. 157-177).

Mit ‚Reintegration‘ bezeichnet dieses Arbeitspapier den Prozess, mit dem zurückgekehrte Geflüchtete in die Gesellschaft, Wirtschaft und die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ihres Herkunftslandes wieder einbezogen werden. Im Sinne des UNHCR werden in diesem Prozess zunehmend Bedingungen hergestellt, die RückkehrerInnen in den Gemeinden, in denen sie sich aufhalten, ermöglicht, ihre sozialen, wirtschaftlichen, bürgerlichen, politischen und kulturellen Rechte wahrzunehmen, sowie auf dieser Grundlage friedlich, produktiv und in Würde zu leben. Dauerhafte Reintegration ist daher eng mit dem Willen und der Kapazität des Staates verbunden, Verantwortung für die Rechte und das Wohlbefinden seiner BürgerInnen zu übernehmen (UNHCR, 2008: S. 4-5).¹²

Unterschiedliche Disziplinen befassen sich wissenschaftlich mit Rückkehr und Reintegration von Geflüchteten, darunter die Sozialanthropologie bzw. Ethnologie, die Soziologie (hier vor allem die Entwicklungssoziologie), die Politikwissenschaft, die (Human-)Geografie, die Rechtswissenschaften, die Psychologie, die Wirtschaftswissenschaften, die Soziale Arbeit bzw. die

9 Der UNHCR definiert ‚anhaltende Fluchtsituation‘ als eine Situation, in der Menschen fünf oder mehr Jahre lang außerhalb ihres Herkunftslandes ohne Aussicht auf ‚nachhaltige Lösungen‘ in einem Aufnahmeland verbracht haben; häufig wird dazu die Zahl von mindestens 25 000 Geflüchteten genannt, die sich in ein und demselben Land dauerhaft aufhalten (UNHCR, 2015: S. 11). Charakteristisch für diese Situation ist, dass „refugees find themselves in a long-lasting and intractable state of limbo. Their lives may not be at risk, but their basic rights and essential economic, social and psychological needs remain unfulfilled after years in exile. A refugee in this situation is often unable to break free from enforced reliance on external assistance“ (UNHCR, 2004). Anhaltende Fluchtsituationen haben in der Regel politische Ursachen, die durch das politische Handeln bzw. Nicht-Handeln sowohl im Herkunfts- als auch im Aufnahmeland entstanden sind - auf der einen Seite, Ausübung von Gewalt und Verfolgung, auf der anderen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit Geflüchteter durch Arbeitsverbote und Einweisung in Lager (UNHCR, 2004; Milner: S. 153; Krause, 2017).

10 Siehe dazu genauer Abschnitt 2.a zur unterstützten freiwilligen Rückführung, in dem deutlich wird, dass sich die wissenschaftliche Literatur bei weitem am intensivsten mit der unterstützten Rückführung befasst und dabei den Zusatz ‚freiwillig‘ problematisiert.

11 Die Ausweisung Geflüchteter in das Erstaufnahmeland wird in dieser Literaturübersicht nicht berücksichtigt.

12 Die Literatur zur temporären oder dauerhaften Integration Geflüchteter in Nachbarländern ihres Herkunftsgebietes - der Normalfall für den weitaus größten Teil Geflüchteter - wird in dieser Übersicht nicht berücksichtigt. Die Literaturlage ist sehr umfassend, geschuldet der Tatsache, dass ‚anhaltende Fluchtsituationen‘ (UNHCR, 2004, § 5) in den letzten Jahrzehnten ein weit verbreitetes Phänomen geworden sind. Sie gelten ab einer erzwungenen Abwesenheit vom Herkunftsort Geflüchteter von fünf Jahren sowie einer Mindestzahl von 25 000 Menschen in einem Aufnahmeland. Hierbei ist die vollständige rechtliche Integration, die mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus und politischen Rechten und Pflichten im Aufnahmeland einhergeht, von einer de facto-Integration zu unterscheiden. Diese ist durch die eigenständige Bestreitung des Lebensunterhalts, Unterkunft, soziale und kulturelle Einbindung in die Aufnahmegesellschaft gekennzeichnet, ohne dass die Geflüchteten einen rechtlichen Status oder politische Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten. Die Literatur zur lokalen Integration Geflüchteter in Nachbarländern ihrer Herkunftsgebiete ist vor allem fallspezifisch ausgerichtet; rechtliche, vor allem Statusfragen sowie Zugang zu Beschäftigung, Eigentum und Landnutzungsrechten werden häufig, dabei gelegentlich auch aus einer Gender-Perspektive, untersucht (vgl. unter anderen Achilli, 2016; Baban, Ilcan/Rygiel, 2016; Rohani, 2014).

Erziehungswissenschaften und die Sozialpsychologie sowie Querschnittsdisziplinen wie Gender Studies, Migrationsforschung und die Flucht- und Flüchtlingsforschung. Forschungsbeiträge zur Fluchtforschung auf Deutsch stammen vor allem aus der Afrikaforschung der 1980er Jahre (z. B. Matthies, 1989; weltweit siehe Opitz, 1988); neuere Beiträge lassen sich meist der von Ministerien geförderten Auftragsforschung zuordnen und beziehen sich in erster Linie kritisch auf die unterstützte Repatriierung Geflüchteter (z.B. Kreienbrink/Schneider, 2010) sowie vor allem aus juristischer, völkerrechtlicher und psychologischer Sicht auf das Thema der Abschiebung (z.B. Eßer, 2016; Lämmlein/Gruber, 2012; Kukovetz, 2017). Der weitaus größte Teil der Forschungsarbeiten liegt auf Englisch vor und stammt von AutorInnen aus West- und Südosteuropa, USA und Australien; eine Reihe von Studien haben WissenschaftlerInnen aus Afrika, dem arabischen Raum, Asien und Lateinamerika erstellt. Im Vergleich zu den Themen Flucht und Vertreibung, Asyl und Integration in westlichen Aufnahmeländern sind Rückkehr und Reintegration in den Herkunftsländern Geflüchteter wissenschaftlich unterbelichtet; es überwiegen Studien des UNHCR, des United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UNOCHA), der IOM sowie örtlicher UN-Missionen, die regelmäßig Statistiken über RückkehrerInnen vorlegen und Daten über ihre Unterbringung, Lebensverhältnisse und wirtschaftliche Bedingungen in den Aufnahmeregionen für RückkehrerInnen veröffentlichen. Diese Dokumente sind jedoch nicht Teil dieser Übersicht über die Forschungsliteratur.

Aufgrund der gegebenen Literaturlage trennt dieser Beitrag die Forschungsübersicht zunächst in die Themenfelder Rückkehr und Reintegration. Während die rechtswissenschaftliche Forschung sich auf die normativen Aspekte, überwiegend aus der Sicht westlicher Aufnahmeländer, konzentriert, dominiert in diesem Themenfeld empirische, meist qualitative sozialwissenschaftliche Forschung. Selten folgen Studien derselben Gruppe Geflüchteter und betrachten sowohl den Prozess ihrer Rückkehr als auch den ihrer Integration oder Reintegration. Ebenso selten betrachtet die Forschung Rückkehr und Reintegration als Teil einer anhaltenden Fluchtsituation (vgl. auch Bohnet et al., 2015). Fallstudien über Geflüchtete aus bestimmten Ländern überwiegen bei weitem vor allgemeinerer, vergleichender oder theoriebildender Forschung.

Rückkehr wird in der Wissenschaft vorwiegend im Kontext unterstützter Repatriierung analysiert; daher beginnt die Übersicht mit diesem Themenfeld (Kap. 2.1). Ein beträchtlicher Teil der Literatur befasst sich mit Abschiebungen (vgl. unter anderen Coutin, 2015)¹³, dem zweiten hier betrachteten Bereich der Rückkehrforschung (Kap. 2.2). Wenig wurde über die am stärksten verbreitete Form der Rückkehr, nämlich die selbst organisierte Rückkehr, veröffentlicht; es existieren dazu kaum Studien auf Deutsch, während die internationale Forschung zunehmend die selbst organisierte („spontaneous“) Rückkehr in den Blick zu nehmen scheint. Selten haben AutorInnen in diesem Forschungsfeld Theoriebildung unternommen (vgl. als Ausnahmen Warner, 1994; Stefanovic/Loizides, 2011). Studien zur selbst organisierten Rückkehr werden als drittes Themenfeld vorgestellt (Kap. 2.3), gefolgt von einer Zusammenfassung vergleichender, kategorienbildender Literatur zu den Einflussfaktoren auf die Rückkehr Geflüchteter (Kap. 2.4). Soweit möglich, wird für jedes Themenfeld ein kurzer historischer Überblick über Forschungstrends gegeben.

Die Literatur zum Thema Reintegration (Kap. 3) lässt sich in unterschiedliche analytische Perspektiven unterteilen. Studien, die sich mit Interessen sowohl der Aufnahmeländer als auch der Herkunftsländer Geflüchteter befassen und die wirtschaftliche, gesellschaftliche und kul-

¹³ Die Zeitschrift *Journal of Ethnic and Migration Studies* hat zum Thema Abschiebungen 2015 eine Sonderausgabe mit dem Titel „Deportation, Anxiety, Justice: New Ethnographic Perspectives“ vorgelegt (Band 41, Nr. 4).

turelle Lage in den Blick nehmen (vgl. für eine Übersicht Debnath, 2016) stehen solche gegenüber, die die Perspektiven und Erfahrungen zurückkehrender Geflüchteter in den Vordergrund stellen (vgl. unter anderen Porobič, 2017). In diesem Themenfeld existieren zahlreiche Fallstudien mit spezifischen Erkenntnissen, aber kaum vergleichende oder verallgemeinernde Untersuchungen. Ein Überblick hierzu wird in diesem Beitrag im Hinblick auf Programme der Reintegration und Erfolgsbedingungen für nachhaltige Rückkehr und Reintegration gegeben (Kap. 3.1).

Recht vielfältig und ausdifferenziert ist die Literatur zu bestimmten Aspekten der Reintegration nach der Rückkehr Geflüchteter; dabei greifen die AutorInnen meist konkrete Fälle auf, für die sie empirische Ergebnisse vorlegen und analysieren. Zu diesen Aspekten gehören Themen wie Zugang zu Land (vgl. unter anderen Fransen/Kuschminder, 2012), Wiedererlangung von Eigentum (vgl. Black/Eastmond/Gent, 2006; Black/Gent, 2006; Smit, 2006), Vertreibung und Unsicherheit nach der Rückkehr (vgl. unter anderen Bohnet, 2016) sowie der Schutz für zurückgekehrte Geflüchtete (vgl. vor allem die Beiträge in *Forced Migration Review* 2016, Band 53). Die Literatur zu diesen Themenfeldern wird im zweiten Teil des Reintegrationskapitels beleuchtet (Kap. 3.2). Es folgt ein Abschnitt über Studien zu den möglichen Rollen von RückkehrerInnen in Friedensprozessen (vgl. Juergensen, 2000) und für Entwicklung (vgl. Gorman/Kibreab, 1996) (Kap. 3.3).

Forschungsarbeiten, die Rückkehr und Reintegration Geflüchteter als einen Prozess bzw. Teil eines größeren Prozesses von transnationalen Wanderungskreisläufen („transnational migrant circuit“; Rouse, 1991: S. 14) betrachten, werden hier gesondert vorgestellt (Kap. 4). Ein Teil dieser Literatur lässt sich unter dem Forschungsansatz ‚transnationale Netzwerke‘ eingrenzen (vgl. Monsutti, 2005; Eastmond, 2006). Mit diesen Begriffen erfassen WissenschaftlerInnen das Auftreten aufgespaltener Haushalte, Familien oder Verwandtschaftsgruppen mit Mitgliedern sowohl in der Herkunftsregion, in den Nachbarländern sowie in weit entfernten, unter anderem europäischen oder amerikanischen Aufenthaltsorten. Teile von Familien verbleiben manchmal über Generationen in diesen transnationalen Räumen, ohne die Beziehung zum Verwandtschaftsnetzwerk zu verlieren (Harpviken, 2014). Der Übergang von Geflüchteten zu MigrantInnen verschwimmt; Verhaltensweisen gleichen sich zunehmend an. ‚Transnationalität‘ bezieht irreguläre Migration ein, die sich objektiv schwer von Flucht trennen lässt. Irreguläre Migration umfasst oft Geflüchtete aus Herkunftsregionen mit anhaltenden Gewaltkonflikten, die typischerweise über längere Zeiträume betrachtet abklingen und wieder aufflammen, begleitet von Waffenstillständen oder Friedensvereinbarungen, die wiederholt gebrochen werden. Menschen, die vor dieser Situation fliehen, lassen sich oft nicht offiziell als Flüchtlinge registrieren und beziehen keine Hilfe, sondern versuchen, in informellen Wirtschaftssektoren ein Einkommen zu erzielen. Dabei suchen sie einerseits die Unterstützung schon im Zielland lebender Familienangehöriger, um Erwerbsmöglichkeiten zu finden, und andererseits versorgen sie häufig andere Familienmitglieder, die sich im Herkunftsland oder anderen Ländern aufhalten. Studien über die Bedeutung der ‚Diaspora‘¹⁴ für Rückkehr und Reintegration Geflüchteter lassen sich teilweise auch unter dem Begriff der

¹⁴ ‚Diaspora‘ bedeutet im ursprünglichen Sinn die Zerstreuung von Menschen in der Welt, verursacht durch ein traumatisches Ereignis wie Verfolgung, Völkermord oder gewaltsame Vertreibung. ‚Diaspora‘ bezeichnet von daher eine weltweit zerstreute Gruppe von Menschen mit einer gemeinsamen Erinnerungskultur, die sich auf eine imaginierte Heimat orientiert und eine Rückkehr dorthin herbeisehnt (Butler, 2001: S. 189). Der Sinn des Begriffs wurde in den letzten Jahrzehnten erweitert und umfasst meist eine transnationale Gemeinschaft, die sich aus nationaler, ethnischer oder religiöser Verbundenheit zu einer imaginierten Heimat speist, untereinander Verbindungen aufrechterhält und sich unter dem konstruierten Begriff der Diaspora politisch betätigt (Adamson, 2012; 2016).

transnationalen Netzwerke fassen und werden hier begrenzt einbezogen. Es folgt ein Fazit mit einer Zusammenstellung der Forschungslücken und des weiteren Forschungsbedarfs (Kap. 5).

2. Rückkehr

Nach den Bestimmungen der Menschenrechtserklärung haben Geflüchtete ein Menschenrecht auf Rückkehr (UN, 1948, Art. 13(2)). Dies beinhaltet die Freiwilligkeit der Rückkehr sowie die Verpflichtung der Herkunftsländer, geflüchtete StaatsbürgerInnen wieder aufzunehmen (Chetail, 2014: S. 728-729).

Die Rückkehrforschung kann als Teilgebiet der Flucht- und Flüchtlingsforschung betrachtet werden. Diese etablierte sich in den 1990er Jahren zu einer Zeit als der westliche Humanitarismus nach dem Ende des Kalten Krieges einem ersten Belastungstest ausgesetzt war. Die Zuwanderung seit dem Zweiten Weltkrieg Vertriebener bzw. ihrer Nachkommen aus dem ehemaligen Ostblock sowie zahlreicher Menschen, die aufgrund der Kriege in Jugoslawien nach Westeuropa kamen, erforderte ein hohes Maß an humanitären Versorgungs- und sozialen Integrationsleistungen für die Schutzsuchenden. Unter anderem von der Anthropologie wurde die Konstruktion ‚des Flüchtlings‘ kritisch gesehen, da damit eine Kategorie von Menschen festgelegt wurde, die einer besonderen rechtlichen, entwicklungspolitischen und institutionellen Behandlung bedurfte (Malkki, 1995). Flucht- und FlüchtlingsforscherInnen haben schon früh diskriminierende Perspektiven auf Geflüchtete aus Entwicklungsländern und die mit dem Flüchtlingsstatus verbundene soziale Stigmatisierung grundsätzlich kritisiert (Zetter, 1991; siehe auch Harrel-Bond, 1989). Roger Zetter, ehemaliger Direktor des Refugee Studies Centre in Oxford und Begründer des *Journal of Refugee Studies* 1988, brachte sich 1991 kritisch in die Diskussion über Fluchtbewegungen ein und wies nach, dass das Etikett ‚Flüchtling‘ bürokratisch genutzt wird, um Identitäten zu stereotypisieren und Geflüchteten Bedürfnisse zuzuweisen. Die Etikettierung enthält demnach eine selektive und materiell geprägte Bedeutung, da Hilfsorganisationen Flüchtlinge kategorisieren, um Bedürfnisse - die nach den Vorannahmen der Organisationen identifiziert werden - zu priorisieren. Prozesse im Rahmen von Programmen der Flüchtlingsorganisationen verfestigen nach Zetter ein disaggregiertes Modell von Identität und trennen scharf zwischen Flüchtlingen und Nicht-Flüchtlingen. Das Etikett ‚Flüchtling‘ erhalte damit widersprüchliche politisierte Bedeutungen. Geflüchtete würden so Träger von ihnen aufgesetzten Identitätsmerkmalen, an deren Festlegung sie nicht teil hätten, und die sie in den Verfahren, denen sie sich auf der Flucht unterziehen müssen, machtlos hielten (Zetter, 1991).

Diese Überlegungen haben noch mehr Relevanz gewonnen, als im Westen ‚mixed migration‘ - also die Vermischung von Flucht- und Migrationsgründen - seit dem Ende des Kalten Krieges und dem Ausbruch zahlreicher gewaltsamer Konflikte innerhalb von Landesgrenzen als Problem identifiziert wurde. Zetter zeigt 2007 auf, dass die Kategorie ‚Flüchtling‘ daraufhin weiter aufgespalten wurde, um globalisierte Prozesse und Muster von Migration und insbesondere Zwangsmigration bzw. Flucht zu managen. So beinhaltet das Etikett ‚Flüchtling‘ mittlerweile viel komplexere Ursachen und Muster von erzwungener Migration als zuvor; damit geht eine weitere institutionelle Aufsplitterung einher, um die Zuwanderung zu verwalten. Regierungen bestimmen, wie das Etikett ‚Flüchtling‘ im Sinne der Interessen des globalen Nordens zu verwenden ist. Diese Form der Politisierung des Flüchtlingsbegriffs hat nach Zetter (2007) zu weiteren institutionellen Unterteilungen und detaillierteren Verfahren geführt und einen hegemonialen und einen Widerstandsdiskurs erzeugt. Ähnlich argumentiert Chimni (1998) ‚aus der Perspektive des Südens‘, dass die Flucht und Flüchtlingsforschung den kolonialen ‚Mythos der Andersartigkeit‘ („myth of difference“, Chimni, 2009) von Flüchtlingen aus dem Ostblock

im Vergleich zu denjenigen aus Entwicklungsländern konsolidiert habe. Diese kritischen Analysen begleiteten die insbesondere seit den 1990er Jahren verstärkte Abschottungs- und Abschiebungspolitik der OECD-Länder gegenüber Asylsuchenden aus Entwicklungsländern.

Parallel dazu wandte sich das sozialwissenschaftliche Forschungsinteresse vom Thema des Lebens im Exil („being in exile“, Malkki, 1995) ab und nahm die freiwillige und unfreiwillige Repatriierung in den Fokus. Nach Erkenntnissen der Afrikaforschung von Anfang der 1990er Jahre veränderte sich Rückkehr nach den Unabhängigkeits- und Bürgerkriegen der 1950er bis 1970er Jahre seit den 1980er Jahren dramatisch. Noch bis in die 1970er Jahre sahen Vertriebene die Rückkehr nach einer begrenzten Zeit als selbstverständlich an; und tatsächlich kehrten in diesem Zeitraum etwa 3,5 Millionen AfrikanerInnen in ihre Herkunftsländer zurück. Danach führten anhaltende Gewaltkonflikte und Regierungen, die zunehmend in ihrer Schutzfunktion gegenüber den BürgerInnen versagten oder selbst gegen bestimmte Gruppen gewaltsam vorgingen, zu anhaltenden Vertreibungssituationen in Städten und Nachbarländern. Eine Studie von Rogge (1991) kommt zu der Erkenntnis, dass diese Situationen mit einer Abnahme an Motivationen zur Rückkehr, insbesondere in ländliche Herkunftsgebiete, einhergehen und Anpassungsprozesse an Lebensformen im Exil erzeugen, die häufig eine Reintegration im Herkunftsort stark erschweren oder unmöglich machen (Rogge, 1991; 1994).

Da eine Politik der Rückführungen den Kontext der ‚Neuen Kriege‘ (Kaldor, 1998)¹⁵ nicht außer Acht lassen konnte, wandte sich auch das Forschungsinteresse den Fluchtursachen aus Gebieten zu, in denen anhaltende Gewaltkonflikte zwischen staatlichen und nichtstaatlichen bewaffneten Organisationen mit identitätspolitisch geprägten Vertreibungen und Massentötungen auftraten. Gleichzeitig begann eine politische Debatte um die Frage, ob das Mandat des UNHCR sowie seine Ressourcen sich auch auf den Schutz von Binnenvertriebenen erstrecken sollten. Während Ferris die internationale Aufmerksamkeit würdigt, die sich damit auf die Binnenvertriebenen und ihren Schutz richtete (Ferris, 2014), sieht Chimni hier die Schaffung einer weiteren Kategorie, für die besondere Maßnahmen eingeführt werden. Er betrachtet diese als eine weitere in einer endlosen Reihe von Maßnahmen, die hegemoniale westliche Staaten im Rahmen einer Politik der Eindämmung getroffen haben, um Schutzsuchende abzuschrecken, einzusperren und zurückzudrängen (Chimni, 2009).

In den 2000er Jahren wurde das Mandat des UNHCR schrittweise vom reinen Flüchtlingschutz auf nachhaltige Lösungen für anhaltende Vertreibungssituationen ausgeweitet. Dies führte zum Einbezug weiterer Organisationen der Vereinten Nationen sowie von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und dadurch zur Ausweitung der Flüchtlingschutzaktivitäten auf Entwicklungsprozesse im Rahmen des Wiederaufbaus konfliktbetroffener Gesellschaften bis hin zu Maßnahmen zur Friedensstabilisierung (Hammond, 2014: S. 500-501; Bohnet et al., 2015). Die Rückkehr und Rückführung von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen wurde seither Teil von Friedensabkommen zwischen den Konfliktparteien, die meist aus der Regierung und einer oder mehreren nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen bestand (Phuong, 2005).

¹⁵ Mit diesem Begriff bezeichnet Kaldor Kriege, die einer anderen Logik als der von geopolitischen oder ideologischen Zielen geleiteten Alten Kriege folgen und stark von der wirtschaftlichen und medialen Globalisierung beeinflusst sind. Wechselnde Kombinationen von Netzwerken staatlicher und nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen bilden nach Kaldor die Akteure in diesen Kriegen. Sie politisieren Identitäten, um den Staat zu übernehmen und so Zugriff auf die staatlichen Ressourcen zur Befriedigung ihrer Partikularinteressen zu bekommen. Kaldor betont die Vermischung von Krieg und Verbrechen (Finanzierung durch Schutzgelderpressung, Lösegeld, Plünderungen und Schmuggel) in den Neuen Kriegen (wobei diese auch politische Elemente aufwiesen), die identitätspolitisch geprägten Methoden (vor allem in Form von Vertreibungen) und das unternehmerähnliche Handeln der Kriegsparteien, das gegenüber dem Kampf um die Durchsetzung politischer Zwecke mit militärischen Mitteln überwiegt (vgl. Kaldor, 2013).

Kritisch merkt unter anderen die Historikerin und Entwicklungsforscherin Katy Long (2013) an, dass es bei der Rückkehr nicht, wie oft in der Praxis vereinbarter Rückführungsprogramme vorgegeben wird, um einen räumlich verstandenen ‚Herkunfts‘-Ort geht, sondern um eine politische Gemeinschaft, in die RückkehrerInnen mit allen Rechten für StaatsbürgerInnen wieder aufzunehmen sind (siehe dazu auch Black, 2002; Chowdhory, 2012). Aus völkerrechtlicher Sicht kommt der Hinweis, dass eine Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen aus rechtlichen Gründen (die wiederum Interessen von Staaten widerspiegeln) getroffen wird; in der Realität seien die Grenzen zwischen beiden Gruppen verwischt (Chimni, 2009).¹⁶

Etwa ein Drittel der Flüchtlinge¹⁷ weltweit lebt außerhalb ihres Herkunftslands und zwei Drittel als Binnenvertriebene innerhalb ihres Herkunftslands (UNHCR, 2016). Im Jahre 2014 befanden sich 86 Prozent der Flüchtlinge in Entwicklungsländern und nur 126.800 kehrten im Rahmen von UNHCR-Repatriierungsprogrammen in ihr Herkunftsland zurück (Harild et al., 2015); 2016 stieg die Zahl der mit Hilfe des UNHCR repatriierten RückkehrerInnen weltweit auf etwa 500.000, in erster Linie auf Grund einer hohen Zahl von AfghanInnen, die Pakistan wegen zunehmender Repression der Regierung verlassen mussten (Dadush, 2018). Diese Zahlen weisen einerseits darauf hin, dass anhaltende Vertreibungssituationen mit langjährigem Verbleib Geflüchteter in Aufnahmeländern zur Norm geworden sind (vgl. auch Bohnet et al., 2015). Andererseits zeigt das Beispiel Pakistan, dass Geflüchtete im Ausland in großer Unsicherheit und in Abhängigkeit von Politikwechseln der Regierungen in Aufnahmeländern leben.

Im Mittelpunkt der Rückkehrforschung stehen einerseits der Entscheidungsprozess, der zur Rückkehr führt, und andererseits die Bedingungen, unter denen diese Entscheidung freiwillig getroffen werden kann. Ein weiterer Forschungsaspekt ist der Prozess der Rückkehr, der die Vorbereitung, die Rückreise selbst sowie die unmittelbare Erfahrung der Ankunft im Herkunftsgebiet oder in einem anderen Teil des Herkunftslandes umfasst (Hammond, 2014: S. 499).

2.1 Unterstützte freiwillige Rückführung

Seit der zweiten internationalen Konferenz zur Unterstützung von Flüchtlingen in Afrika (ICARA) 1984 sowie der internationalen Konferenz zu zentralamerikanischen Flüchtlingen (CIREFCA) 1987-1994 gilt die freiwillige Rückführung als die beste Lösung für anhaltende Vertreibungssituationen. Unter freiwilliger Repatriierung wurde zunächst die administrative, logistische und finanzielle Unterstützung von MigrantInnen verstanden, die nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Aufnahmeland zu verbleiben, und die freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückkehren, wenn möglich, unterstützt durch Reintegrationsmaßnahmen (IOM, 2015). 1992 rief der UNHCR eine Dekade der freiwilligen Repatriierung aus, während der Rückkehrprogramme als Beitrag zu regionaler Stabilität und internationaler Sicherheit propagiert wurden (Stein, 1994; Hammerstad, 2000: S. 392-396). Seither bezieht sich ‚freiwillige Repatriierung‘ auch auf die Rückführung Geflüchteter, wobei die reine Rückführungsförderung von der unterstützten Rückführung mit Wiedereingliederungsförderung unterschieden wird (Ali/Shah, 2015; Kuschminder, 2017).¹⁸

¹⁶ Chimni erfasst ‚die Welt der Vertreibung‘ als ein Machtfeld, in das selektive humanitäre Praktiken eingebettet sind, die die Ausübung von Hegemonie erleichtern (Chimni, 2009).

¹⁷ Die Gesamtzahl wird für 2016 auf 65,6 Millionen geschätzt; darunter sind 40,3 Millionen Binnenvertriebene (UNHCR, 2016).

¹⁸ Während im ersten Fall nur die Rückführung finanziert wird, finanzieren IOM und andere Hilfsorganisationen im zweiten

Während der UNHCR und Aufnahmestaaten davon ausgehen, dass Geflüchtete ebenfalls die Rückkehr als Lösung bevorzugen, kommen Forschungen zu ganz anderen Ergebnissen. Schon Ende der 1980er Jahre wies die Gründerin des Refugee Study Centers in Oxford, Barbara E. Harrell-Bond, nach, dass die Asylpolitik von Regierungen der Aufnahmeländer eine wichtige Rolle für die Rückkehrentscheidung spielt. Niedrige Anerkennungsraten von AsylbewerberInnen, restriktive und abschreckende politische Maßnahmen bis hin zu Abschiebungen halten demnach Menschen von der Zuwanderung ab und können geduldete AsylbewerberInnen zur Rückkehr bewegen (Harrell-Bond, 1989). Im umgekehrten Fall, nämlich der Möglichkeit der Einbürgerung und der Gewährleistung des Schutzes der Menschen- und Bürgerrechte, favorisieren Geflüchtete den Verbleib im Aufnahmeland. Damit lassen sich die großen Unterschiede in der Rückkehrbereitschaft aus westlichen Ländern im Vergleich zu der aus Entwicklungsländern erklären (Kibreab, 2003; siehe auch Chowdhory, 2012 für Indien, Sri Lanka und Bangladesch).

Aus der Perspektive des Völkerrechts wird kritisiert, dass mit den freiwilligen Repatriierungsprogrammen Einschätzungen von Behörden in den Aufnahmestaaten über die Sicherheitslage in Herkunftsländern höher als die der Flüchtlinge bewertet werden, obwohl diese meist eher in der Lage seien, die Gefahren einer Rückkehr einzuschätzen (Chimni, 1993). Konkret berichtet dazu Riess (2000) über guatemaltekische Geflüchtete in Mexiko, dass diese im Gegensatz zur mexikanischen Regierung und dem UNHCR die Wahl eines zivilen Präsidenten nicht als ausreichendes Kriterium für ihre persönliche Sicherheit nach der Rückkehr betrachteten. Ähnlich stellt Black (2002) erhebliche Unterschiede in den Einschätzungen von Geflüchteten, Staaten und internationalen Hilfsorganisationen über den geeigneten Zeitpunkt zur Rückkehr fest (siehe auch Black et al., 2004; für Migranten aus Marokko, vgl. Cassarino, 2008). Am Beispiel der Rückkehr Geflüchteter nach Bosnien-Herzegowina zeigt Black (2002), dass die Erfolgsindikatoren von Rückkehrprogrammen aus Sicht von UNHCR und einigen europäischen Aufnahmeländern eine hohe Zahl Zurückgekehrter sowie möglichst hohe Rückkehrzahlen in die ursprünglichen Herkunftsgebiete waren. Nach diesen Kriterien war die Rückführung nach Bosnien-Herzegowina gescheitert, da sieben Jahre nach Beendigung des Krieges nur etwa ein Drittel der Geflüchteten sowie unter einem Drittel der Binnenvertriebenen zurückkehrte und davon weniger als die Hälfte in ihre Herkunftsgebiete. Kritische WissenschaftlerInnen haben damit schon früh die den Rückkehrprogrammen zugeschriebene Freiwilligkeit als Vorwand entlarvt und den vermuteten Rückkehrwillen Geflüchteter in Frage gestellt.

Aufgrund dieser Kritik fordert Kuschminder (2017), das Wort ‚freiwillig‘ aus der Bezeichnung der unterstützten ‚freiwilligen‘ Rückführung zu streichen (vgl. auch Gerver, 2015; für die Repatriierung von MigrantInnen auch Cassarino, 2008; Gibney, 2008). Hovil/Lomo (2015) schlagen alternativ vor, freiwillige Repatriierung mit dem verbrieften Recht auf die volle (Wieder-)Anerkennung der Staatsbürgerschaft mit allen Rechten und Pflichten sowie Schutzgarantien durch die Regierung des Herkunftslandes zu verbinden.

Studien zu Bedingungen, Dilemmata und Interessenskonflikten in Bezug auf freiwillige Repatriierung

Einen Einblick in das Themenspektrum wissenschaftlicher Forschung, das sich um die freiwillige Repatriierung nach der Beendigung von Gewaltkonflikten entfaltet hat, bietet Laura Hammond (2014) im *Oxford Handbook of Refugee & Forced Migration Studies*. Demnach befasst sich vor allem die internationale Rechtswissenschaft seit den 1990er Jahren mit den

Fall auch die ersten Schritte der Reintegration.

Bedingungen für eine freiwillige Rückkehr, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Würde und Schutz („non-refoulement“) der Flüchtlinge (neben vielen anderen, siehe Allain, 2001; Chetail, 2004; Zeick, 2004; Krever, 2011). RechtswissenschaftlerInnen belegen, dass der völkerrechtlich garantierte Flüchtlingsschutz in den 1990er Jahren zunehmend aufgeweicht wurde. Mit dem Begriff der ‚inländischen Fluchtalternative‘ verschafften sich westliche Aufnahmeländer Möglichkeiten, Geflüchtete ‚freiwillig‘ zu repatriieren, wenn in den Herkunftsländern noch weitgehend Unsicherheit besteht (Chimni, 1999). Das Interesse von Hilfsorganisationen und Regierungen von Aufnahmeländern, die Flüchtlingslager zu schließen, ist ein weiterer Grund, ‚freiwillige‘ Repatriierungen voranzutreiben. Fallstudien zeigen unter anderem für Bosnien und Südsudan, dass repatriierte Flüchtlinge auf diese Weise nach der Rückkehr zu Binnenvertriebenen wurden (Koser/Black, 1999; Black/Gent, 2006; Duffield et al., 2008), dass die Auflösung von Lagern des UNHCR politischen Interessen der Regierung des Aufnahmelandes entgegenkommen kann (vgl. Sima, 2010: S. 208-209 zur Rückführung südsudanesischer Flüchtlinge aus Gambella, Äthiopien), und dass Regierungen im Herkunftsland die Anziehung von Unterstützung internationaler Hilfsorganisationen beim Wiederaufbau im Kontext von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen als positiven Kostenfaktor bewerten (Black, 2002, für Bosnien-Herzegowina).

Die Politikwissenschaft weist anhand von Fallstudien auf Dilemmata hin, die sich aus dem Kontext von Kriegen, Gewaltkonflikten und schwachen Staaten in afrikanischen Regionen ergeben haben. So waren ruandische Flüchtlinge, die ihr Land wegen der brutalen Gewalt im Zuge des Völkermords 1994 verlassen hatten, gezwungen, nach Ausbruch des Krieges 1996 im Nachbarland Zaire von dort nach Ruanda zurückzukehren, obwohl die Lage noch keineswegs Sicherheit, Schutz und Möglichkeiten für einen dauerhaften Lebensunterhalt bot. Dies stellte den UNHCR und andere humanitäre Hilfsorganisationen vor fast unlösbare Probleme in Bezug auf ihr Mandat, freiwillige Repatriierung zu organisieren (Stein, 1997). Spannungsverhältnisse zwischen staatlichen Interessen, den Interessen einheimischer Bevölkerungsgruppen und Geflüchteter im Kontext von freiwilligen Repatriierungsprogrammen internationaler Hilfsorganisationen werden ebenfalls thematisiert. So zeigt Whitaker (2002), dass ruandische Flüchtlinge vor allem deswegen aus Tansania ‚freiwillig‘ repatriiert wurden, weil aus Sicht der tansanischen Regierung die Gefahr bestand, dass aus dieser Gruppe Kämpfer rekrutiert würden, die sich an Gewaltkonflikten in der Region beteiligen könnten. Tatsächlich könnte die frühzeitige ‚freiwillige‘ Repatriierung nach Ruanda dazu beigetragen haben, dass Tansania nicht in den regionalen Kongokrieg (1998-2002) hineingezogen wurde (Whitaker, 2002). Andere Fallstudien zeigen, dass auch wirtschaftliche Interessen Regierungen dazu bewegen können, ‚freiwillige‘ Repatriierungsprogramme unter dem Vorwand von Sicherheitsbedenken zu forcieren. So ist der Aufbau einer profitablen Grenzökonomie ausgehend von Flüchtlingslagern, aus denen heraus Geflüchtete Netzwerke über die Landesgrenze hinweg zu HandelspartnerInnen im Herkunftsland knüpfen, Regierungen der Aufnahmeländer oft ein Dorn im Auge (zu ruandischen Flüchtlingen im Grenzgebiet zu Tansania vgl. Hammond, 2014; zu Somalis in Kenia, vgl. Crisp/Long, 2016).

Aus diesen und anderen Studien geht hervor, dass sich Aufnahmeländer veranlasst sehen können, die ‚freiwillige‘ Repatriierung von Geflüchteten zu forcieren, ohne dass Sicherheit und Schutz im Herkunftsland gewährleistet sind, wenn sie oder machtvolle Bevölkerungsgruppen im Aufnahmeland keinen Nutzen aus dem Fortbestand von Flüchtlingslagern ziehen. Oft stellen Regierungen von Aufnahmeländern in solchen Fällen Sicherheitsbedenken in den Vordergrund, aus denen die ‚freiwillige‘ Repatriierung von Flüchtlingen notwendig sei (Whitaker, 2002; Schmeidl, 2009; Hammond, 2014; Crisp/Long, 2016).

Eine Studie, die das Handeln und die Perspektiven Geflüchteter in den Mittelpunkt stellt (Riess, 2000), zeigt, wie Geflüchtete aus Guatemala in Mexiko Bedingungen für ihre Repatriierung entwickelt haben. Um sich vor den Gefahren, die eine Repatriierung aus Regierungsinteressen mit sich bringen kann, zu schützen, gründeten Geflüchtete eine Kommission und brachten ihre Forderungen in die dreiseitigen Repatriierungsverhandlungen zwischen den Regierungen von Mexiko, Guatemala und dem UNHCR ein. Sie verlangten für jede geflüchtete Person das Recht, zu entscheiden, wie, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort sie zurückkehren wolle; das Recht auf Zugang zu Land und freie Wahl des Wohnortes; Versammlungsfreiheit; das Recht auf Leben, Sicherheit der Person und Unantastbarkeit der Gemeinden (insbesondere Schutz vor dem Militär und seinen Übergriffen, Patrouillen und Kontrollmechanismen); internationale Begleitung und Überwachung der RückkehrerInnen vom Zeitpunkt der Rückkehr an bis zur Reintegration im Herkunftsland, sowie nationale und internationale Bewegungsfreiheit für alle RückkehrerInnen und ihre Vertretungskommissionen.

Vorstellungen Geflüchteter über eine sichere Repatriierung sowie ihre Möglichkeiten und Versuche der Selbstorganisation zu diesem Zweck und ihre Einflussnahme auf Repatriierungsabkommen werden durch Studien bislang vernachlässigt. Ein solcher Ansatz würde ein anderes Licht auf die ‚Freiwilligkeit‘ der Rückführung und könnte zu neuen Kriterien freiwilliger Repatriierung führen, die die Perspektiven Geflüchteter stärker einbezieht. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf, sowohl für weitere Nachbarländer von Herkunftsländern Geflüchteter sowie auch für entferntere Aufnahmeländer. Bestandsaufnahmen der Praktiken von Repatriierung unter Einbezug von Vertretungen Geflüchteter wie auch deren Verankerung als vierte Partei in Dreiparteienkommissionen zwischen UNHCR, Herkunfts- und Aufnahmeland könnten beispielsweise von der Soziologie, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft erstellt werden. Auf dieser Grundlage ließen sich Möglichkeiten für den Einbezug Geflüchteter in die Planung von freiwilligen Repatriierungsprogrammen sowohl aus der Perspektive der Soziologie und Politikwissenschaft/Internationalen Beziehungen als auch der (internationalen) Rechtswissenschaften untersuchen. Langzeit- und ggf. Vergleichsstudien könnten die Folgen für die Nachhaltigkeit der Rückkehr beleuchten.

Studien zur unterstützten freiwilligen Rückführung Geflüchteter aus Europa

Die Beendigung der Balkankriege der 1990er Jahre war der Anlass für eine verstärkte Forschungstätigkeit zur freiwilligen Rückführung Geflüchteter aus europäischen Ländern (vgl. Gerver, 2015; Ali/Shah, 2015; Kuschminder, 2017). Der Europäische Rat für Flüchtlinge und Exil beauftragte eine Studie über die Möglichkeiten der Beteiligung von Geflüchteten an Rückführungsprogrammen (European Council on Refugees and Exiles, 2005). Diese Forschungen sind im Kontext erhöhter Zahlen von AsylbewerberInnen und der wachsenden Politisierung der sogenannten ‚Flüchtlingskrise‘ zu sehen und werden oft von Ministerien gefördert. Bei der Wahrnehmung einer Krise stehen in Europa Bedenken der Überlastung der Sozialsysteme (vor allem im Bildungs- und Gesundheitsbereich) sowie des Beschäftigungssektors im Vordergrund, wie unter anderen Ali/Shah (2015) für das Beispiel Großbritannien zeigen. Mit beschleunigten Asylverfahren und Rückführungsprogrammen versuchen Regierungen der Europäischen Union, die Flüchtlinge von denjenigen, die nicht als schutzberechtigt anerkannt werden zu trennen und letztere möglichst gar nicht erst Fuß fassen zu lassen. Während eine Auftragsstudie der britischen Regierung noch 2010 einen Erfolg der Programme proklamierte (Thiel/Gillan, 2010), zeigen spätere Studien, dass diese die Zuwanderung nicht aufgehalten haben (vgl. unter anderen Deitelhoff/Daase, 2016).

Nach Kuschminder (2017) kostet die Unterstützung einer freiwilligen Repatriierung das Aufnahmeland etwa die Hälfte bis ein Drittel einer Abschiebung. Der bürokratische Aufwand bei der freiwilligen Repatriierung ist geringer, da die Geflüchteten selbst für die Beschaffung ihrer Dokumente sorgen müssen, während dies bei einer Abschiebung durch die Behörden des Aufnahmelandes organisiert werden muss. Daher bevorzugen europäische Aufnahmeländer eine freiwillige Rückführung und sind bereit, Mittel für Studien dazu bereitzustellen. So kamen unter anderem die oben erwähnten Studien zustande, die von ECRE sowie von Ministerien in Großbritannien, Norwegen, Schweden, Deutschland und weiteren europäischen Ländern gefördert wurden. Auf dieser Grundlage haben SozialwissenschaftlerInnen in den letzten Jahren mehrfach Übersichten über unterstützte freiwillige Rückführungsprogramme für Geflüchtete mit und ohne Reintegrationskomponente sowie Studien zur freiwilligen Repatriierung für undokumentierte ZuwanderInnen erstellt und die Repatriierungsprogramme ausgewertet (vgl. Kühne/Rüßler, 1999; Koser, 2001 sowie Kuschminder, 2017, für unterschiedliche europäische Länder; Vranken, 2010, für die europäische Kooperation in Bezug auf Repatriierung; Volckens, 2005; Grimm, 2007; Kreienbrink/Schneider, 2010; sowie Grote, 2015, für Deutschland; Black et al., 2004; Thiel/Gillan, 2010 sowie Ali/Shah, 2015, für Großbritannien; Strand et al., 2008; 2011, für Norwegen). Einen wichtigen Teil nehmen in diesen Studien die Einflussfaktoren auf die Rückkehr ein, die in Kap. 2.4 gesondert dargestellt werden.

Die Rechtsgrundlagen für Repatriierungen sind Thema juristischer Forschung. Neben grundsätzlicher Kritik an der angeblichen Freiwilligkeit der Rückführungen, mit der ‚illegale Aktionen‘ gerechtfertigt und die notwendige Sicherheit und Vorbereitung der zu repatriierenden Personen nicht gewährleistet würden (Webber, 2011) betont eine Studie zur Lage Geflüchteter in Deutschland, dass der Wegfall einer individuellen Verfolgungsgefahr sowie einer Verfolgungsgefahr für eine bestimmte Gruppe, der ein Individuum zugerechnet werden könnte, vom Aufnahmeland sicherzustellen sei, bevor eine Rückführung durchgeführt werden dürfe (Grimm, 2007).¹⁹

Aus der Psychologie wird auf Traumatisierungen Geflüchteter auf Grund der sozialen und rechtlichen Bedingungen im Aufnahmeland hingewiesen, die die Aussetzung von Rückführungen erfordern (Rössel-Cunovic, 1999; Lersner/Rieder/Elbert, 2008; Lämmlein/Grube, 2012; Gerver, 2015). Ein interdisziplinäres Sammelwerk thematisiert die psychosozialen Belastungen, die mit dem gesamten Rückkehrprozess einhergehen, für Europa, Nordamerika, Afrika und Asien (Vathi/Russell, 2017). Studien aus der Sozialen Arbeit zufolge drängt der Druck, zurückkehren zu müssen, viele Geflüchtete in die Illegalität. Norwegische ForscherInnen kommen in einer Studie über die Reaktionen abgelehnter AsylbewerberInnen auf die bevorstehende Zwangsrückführung zu dem Ergebnis, dass diese Situation die Konfliktbereitschaft erhöht, zu unerwarteten Anpassungen sowie zur Verschlechterung der Lebensbedingungen der Geduldeten führt (Valenta/Thorshaug, 2017). Insgesamt zeigen Analysen der Annahme von Rückkehranreizen wie Beratung, Qualifizierung und finanzieller Unterstützung durch Geflüchtete zwiespältige Resultate. Sie reichen von der Auffassung von Behörden, dass Qualifizierungsmaßnahmen nur ausgenutzt würden, um vom damit einhergehenden Ausweisungsverbot zu profitieren, bis zur Verweigerung jeglicher Beratung durch Geflüchtete, da diese befürchten, damit eine nicht wirklich bestehende Ausreisewilligkeit zu dokumentieren (Fritz, 2004).

Aus den Sozialwissenschaften wird neben der ‚Freiwilligkeit‘ die (finanzielle) ‚Unterstützung‘ der freiwilligen Rückführung problematisiert, die als Anreiz für Rückkehrwillige sowie als Ent-

¹⁹ Eine Gruppe von PolitikwissenschaftlerInnen unter Leitung von Jill Alpes wies 2014 für elf Länder nach, dass dort repatriierten Geflüchteten und MigrantInnen Haftstrafen, physische Gewalt und Strafzahlungen drohten (Alpes et al., 2017).

wicklungsmaßnahme propagiert wird.²⁰ In Wirklichkeit dienten diese Programme nicht der Rückkehr, sondern dem ‚Weggehen‘ („pay-to-go schemes“; Collyer, 2018: S. 106; vgl. auch Black, 2002), mit dem Effekt, dass unter den Umständen, unter denen Menschen im Rahmen dieser Programme zurückkehren, Entwicklungsinitiativen im Herkunftsland überwiegend fehlschlagen.²¹ Collyer zeigt auf, dass diese Rückkehr- und Reintegrationsprogramme mit angeblicher Entwicklungskomponente in erster Linie der Legitimierung von Rückführungen sowie als Anreiz für internationale Rückübernahmevereinbarungen dienen. Damit werde ‚Entwicklung‘ zur Rechtfertigung von ‚deportability‘ genutzt (Collyer, 2018). Koch (2014) plädiert daher dafür, sog. ‚freiwillige‘ Repatriierung und Abschiebung nicht voneinander getrennt zu analysieren, da beides Formen ‚von Seiten des Staates herbeigeführter Rückführung‘ („state-induced return“; Koch, 2014: S. 905) seien, bei der UNHCR und IOM funktionale Aufgaben für Staaten übernehmen und damit an der Legitimierung dieser Repatriierungsformen mitwirkten (Koch, 2014; vgl. auch Leerkes/Os/Boersema, 2016, die ebenfalls für die Aufgabe einer Unterscheidung plädieren und den Begriff ‚soft deportation‘ (ibid.) bevorzugen, sowie Kuschminder, 2017).

Ein weiterer Kritikpunkt an unterstützten freiwilligen Repatriierungs- und Reintegrationsprogrammen ist, dass die Hilfe der Flüchtlingsorganisationen meist nach kurzer Zeit endet, sobald die Geflüchteten in ihrem Heimatland angekommen sind.²² So müssen die RückkehrerInnen anschließende Hürden wie die Reintegration in die dortige Gesellschaft und die Beschaffung eines Arbeitsplatzes oder des Grundkapitals für eine Existenzgründung selbst überwinden. Dies erfolgt meist unter schwierigen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, die vom vorhergehenden Krieg oder Gewaltkonflikt herrühren oder durch erneut aufflammende Gewalt erschwert werden. Flüchtlinge werden (wie oben anhand von Rückführungen aus afrikanischen Nachbarländern von Konfliktgebieten dargestellt) auch aus Europa immer wieder in Situationen erheblicher Unsicherheit in ihre Herkunftsländer zurückgeführt (vgl. Harvey, 2006 für ethnische und politische Diskriminierung von RückkehrerInnen nach Kroatien; Bohnet et al., 2015; Kuschminder, 2017).

Rechts- und PolitikwissenschaftlerInnen empfehlen politische Maßnahmen, die neben sicherer und angemessener Rückkehr in die Herkunftsländer eine Beteiligung der Zufluchtsländer an der Bewältigung der sozio-ökonomischen Belastung der Herkunftsländer sicherstellen – nicht nur innerhalb Europas, wo dieses Thema seit den 1990er Jahren diskutiert wird (Schuck, 1997; Suhrke, 1998; Thielemann/Dewan, 2006; Ali/Shah, 2015), sondern weltweit (Chimni, 2004; Türck/Garlick, 2016).

20 Regierungen westlicher Aufnahmeländer sowie große Geberorganisationen wie die Weltbank gehen seit einigen Jahren davon aus, dass RückkehrerInnen nach Gewaltkonflikten Fähigkeiten haben, die sie dem Wiederaufbau des zerstörten Herkunftslandes zugutekommen lassen können. Dies soll insbesondere durch private Firmen geschehen, denen neuerdings eine wichtige Rolle in der Friedensschaffung zugeschrieben wird (World Bank, 2011; IFC, 2015; Avis, 2016; kritisch dazu Harild et al., 2015; Ganson/Wennmann, 2016 und Grawert et al., 2017).

21 Schon 1999 stellte Collier fest, dass die Wiederherstellung von Frieden nicht notwendig eine Friedensdividende mit sich bringt, die für Entwicklung einsetzbar wäre (Collier, 1999; siehe auch Blattman/Miguel, 2010; Peschka, 2011). ÖkonomInnen sehen einen starken Staat als Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung nach Ende eines anhaltenden Gewaltkonflikts (siehe auch Goodhand, 2003; UNDP, 2008). Einige Studien zeigen, dass eine verfrühte Rückführung Geflüchteter zu neuen Konflikten und wieder aufflammender Gewalt führen kann, wie unter anderem in Afghanistan und im Südsudan (Bradley, 2013; Adelman, 2002). Siehe dazu genauer Abschnitt 3.3.

22 Ein gelungenes Gegenbeispiel ist das norwegische Programm zur Repatriierung Geflüchteter in den Irak (Strand et al., 2011).

2.2 Abschiebung

Abschiebung beinhaltet mit der erzwungenen Entfernung ausländischer StaatsbürgerInnen vom Territorium eines Staates (Schuster/Majidi, 2013)²³ einen Prozess, in dem der Zwangsscharakter der Maßnahme zum Ausdruck kommt. Dies geschieht durch die Festlegung von Zeitpunkt, Routen, Begleitpersonen und Ablauf einer Abschiebung von Seiten staatlicher Behörden sowie mit dem Prozess der Abschiebung einhergehende legalisierte polizeiliche Durchsuchungen, Fixierungen, Fesselungen, Inhaftierungen sowie körperlichen Zwang (vgl. Innenministerium NRW 2004, zitiert in Eßer, 2016). Aus juristischer Sicht wird unter anderem diskutiert, inwiefern es gerechtfertigt ist, irreguläre Einwanderung als Straftatbestand zu betrachten, der mit Abschiebung zu bestrafen ist (Kanstroom, 2000); Chin (2010) warnt davor, den Aufenthaltsstatus in Rechtsfällen in diskriminierender Weise zu nutzen. Andere befassen sich aus sozialwissenschaftlicher Perspektive mit der Herstellung von Abgrenzungen durch die Kategorien der „wirklichen‘ Flüchtlinge, (der) [...] zu Duldenden und (der) [...] Abzuschiebenden“ (Scherr, 2015) und sehen die Gefahr, dass bei Abschiebungen die Grund- und Menschenrechte verletzt werden. Dies sei insbesondere zu befürchten, wenn der Forderung der EU-Rückführungsrichtlinie 115 von 2008, der zufolge Rückführungen wirksam zu überwachen seien, nicht durch unabhängige Beobachtung Genüge getan werde (Eßer, 2016: S. 364-365).

Perspektiven aus der Anthropologie

Neben Studien aus der Rechtswissenschaft dominieren anthropologische und ethnografische Studien die Forschung zum Thema Abschiebung. Die Sozialanthropologie betrachtet Abschiebung als Prozess, der nicht nur aus der tatsächlichen Entfernung von Personen aus einem Land besteht, sondern Auswirkungen davor und danach hat. Dies betrifft vor allem Fälle, in denen Geflüchtete keinen Schutzstatus erhalten (in Deutschland befinden sie sich dann im Status der ‚Duldung‘), in denen das Aufnahmeland nicht der Genfer Flüchtlingskonvention beigetreten ist und kein Flüchtlingsrecht implementiert hat (in Jordanien betrifft dies seit 1948 die palästinensischen und seit 2012 die syrischen Flüchtlinge), sowie Fälle, in denen eine Mischmotivation zwischen Flucht vor anhaltenden Gewaltkonflikten und wirtschaftlichem Elend Menschen in die Nachbarländer treibt, wo sie in seltenen Fällen Flüchtlingsstatus erhalten können und als undokumentierte Zugewanderte ein Auskommen suchen (wie viele AfghanInnen im Iran oder Pakistan; vgl. Grawert/Mielke, 2018). Für diese Situationen zeigen anthropologische Studien, dass Menschen durch die Furcht vor Abschiebung verletztlich werden, da Angst und Stigmatisierung sie verunsichern und beunruhigen und so ihr Leben beeinträchtigen. So meiden Geflüchtete mit Duldungsstatus oder ohne Aufenthaltsstatus aus Furcht vor Entdeckung staatliche Institutionen, Schulen und Gesundheitseinrichtungen (Drotbohm/Hasselberg, 2015; Abbasi-Shavazi/Sadeghi, 2015). Andere Studien verdeutlichen, dass die Ängste vor Stigmatisierung sich bei vielen Geflüchteten auch auf die Vorstellung der Ankunft im Herkunftsland nach einer Abschiebung beziehen. Menschen sehen sich wegen der Demütigung der Abschiebung und des Wieder-Einreiseverbots vor besondere Probleme der Reintegration im Herkunftsland gestellt, wo sie fürchten, dass Familienangehörige ihrer Enttäuschung Ausdruck geben und die Abgeschobenen als Versager betrachten werden (Houte, van/Davids, 2008; Schuster/Majidi, 2013; Coutin, 2015). Dazu kommen nach Houte (Houte, van, 2014) die Erfahrung von Ausgrenzung und das Bewusstsein, nur geringe Chancen für ein eigenständiges Leben zu haben sowie die Furcht, die einmal erfahrene räumliche Bewegungsfreiheit wieder zu verlieren.

²³ Genauer „compulsory removal of ‚aliens‘ from the physical, juridical, and social space of the state“ (Peutz/De Genova, 2010: S. 1).

Der Zwang zur Ausreise steht in der anthropologischen Forschung im Mittelpunkt. Dieser Zwang beinhaltet nicht nur die soziale Disziplinierung und Kontrolle von Menschen, sondern auch deren Unterordnung im Arbeitsbereich, die mit der Androhung von Abschiebung einhergeht (Peutz/De Genova, 2010; Kukovetz, 2017; Scott, 2017). Menschen, die auf der Flucht verschiedene Orte und Räume durchqueren, erleben dabei insbesondere durch Abschiebung scharfe Abgrenzungen zwischen Zugehörigen und Außenseitern, Erwünschten und Unerwünschten, sowie zwischen Menschen, die Zugehörigkeit verdienen und solchen, die diese nicht verdienen (Walters, 2002).²⁴ Dies bezieht sich sowohl auf das Aufnahmeland - vor der Abschiebung - wie das Herkunftsland - nach der Abschiebung (vgl. dazu aktuell die Sammlung ethnografischer Studien „After Deportation“ in Khosravi, 2018). Aus Sicht von Drotbohm/Hasselberg (2015) gründet sich diese Abgrenzung und damit auch die Abschiebungspolitik von Regierungen meist auf Ängste vor ungesteuerter Migration. Dabei ist, wie die Anthropologin Susan Bibler Coutin betont, Abschiebung in jeder Hinsicht das Gegenteil von Einwanderung - sie ist erzwungen und beruht auf der Entscheidung eines Staates - und kann daher nicht mit denselben Analysekatégorien untersucht werden wie Migration, bei der die migrierenden Menschen eine gewisse Entscheidungsmacht haben (Coutin, 2015). Ebenfalls aus anthropologischer Sicht kritisiert Malkki (1995) den Diskurs um Zugehörigkeit als enthistorisierend und entpolitisiert.

Nach dem 11. September 2001 haben Regierungen aller westlichen Länder ihre Abschiebungspolitik verschärft. WissenschaftlerInnen sehen dies als Reaktion auf vermeintliche Sicherheitsbedrohungen oder die Wahrnehmung einer Terrorgefahr (Pratt, 2005; Genova, De, 2010). Die Erkenntnis, dass es zu Überschneidungen von Einwanderung und Sicherheit kommt - bzw. zu einer ‚Versicherlichung‘ der Einwanderung und damit einer Kriminalisierung von Migration (Khosravi, 2018: S. 1) - hat dazu geführt, dass nach 2001 ‚deportation studies‘ als eigener Forschungszweig der Sozial-Anthropologie entstand (Coutin, 2015).²⁵ In diesem Kontext versuchen AnthropologInnen mit dem Begriff ‚deportability‘ (‚Abschiebbarkeit‘; Genova, De, 2002) die Komplexität von nationaler Souveränität, Raum und Bewegungsfreiheit gesellschaftspolitisch zu thematisieren (Hasselberg, 2016: S. 28; Leerkes/Broeders, 2012) und richten den Forschungsfokus auf politische und gesellschaftliche Akteure. Diese umfassen Regierungen, Grenzkontrollbehörden bzw. Sicherheitsakteure, die Medien oder auch BürgerInnen und politische Parteien in den Aufnahmeländern, deren öffentliche Verlautbarungen und Handlungen Geflüchtete stigmatisieren, ihnen ihren Aufenthalt als unerwünscht vorführen und dadurch Angst erzeugen. Anthropologische Studien befassen sich unter anderem damit, wie diese Akteure Grenzen ziehen und Anwälte diese gelegentlich in Kollaboration mit Menschen in Abschiebehaft erweitern (Fischer, 2012), oder wie Abgeschobene in ihrem Herkunftsland zu kritischen AktivistInnen werden (Lecladet, 2012). Anthropologische und ethnografische Studien decken damit die Spannweite von der Abschiebehaft bis zum ‚Leben nach der Abschiebung‘ (Turnbull, 2018) ab.

Einige anthropologische Studien zeigen, dass Geflüchtete Abschiebung als Bestrafung erfahren - ausdrücklich nicht im rechtlichen Sinne (Kanstroom, 2000; Khosravi, 2009; Schuster/Majidi, 2013; Drotbohm/Hasselberg, 2015). Darüber hinaus werden Abschiebungen zum Teil auch von Regierungen der Herkunftsländer als Strafe gedeutet, besonders dann, wenn sie nicht in der Lage sind, die unfreiwillig und mit leeren Händen Zurückgekehrten in die Gesellschaft wieder einzufügen und dadurch nicht selten mit neuen Konflikten konfrontiert sind. Diese Wahrnehmung kann dazu führen, dass Regierungen der Herkunftsländer Geflüchteter nicht bereit sind, im Hinblick auf die Ausstellung von Reisedokumenten und die Rück-

²⁴ Nach Walters handelt es sich um eine Trennung der „insiders from outsiders, the wanted from the unwanted, the deserving from the undeserving“ (Walters, 2002: S. 552).

²⁵ Im Englischen werden verschiedene Ausdrücke verwendet, um die Konnotation mit der Deportation der Juden und Jüdinnen unter dem Hitlerregime zu vermeiden, darunter ‚removal‘ und ‚deportability‘.

nahme der Geflüchteten zu kooperieren, oder dass Aufnahmeländer Massenabschiebungen als Druckmittel auf Regierungen anwenden (vgl. zu afghanischen Geflüchteten im Iran und Pakistan Schmeidl/Maley, 2008 sowie Majidi, 2018; allgemein Drotbohm/Hasselberg, 2015). Zu diesem wichtigen Aspekt liegen leider keine Studien aus der Politikwissenschaft bzw. den Internationalen Beziehungen vor.

Perspektiven aus Sozial- und Rechtswissenschaften

Die Politikwissenschaft und die Soziologie begleiten in erster Linie kritisch einen öffentlichen Diskurs, in dem sich die Begründungen für eine Politik der Abschiebung ständig wandeln. So erklärte die Bundesregierung im Kontext erhöhter Zahlen von Asylbewerbungen in Deutschland 2015 und 2016, dass Deutschland den tatsächlich Schutzbedürftigen nur durch eine konsequente Abschiebung der Menschen, die keinen Schutz brauchen, helfen könne (Bundesregierung Deutschland, 2016). Die Politikwissenschaft erklärt derartige Äußerungen mit der legitimatorischen Bedeutung, die die Abschiebepolitik für Regierungen generell hat (Phuong, 2005; Rosenberger/Trauner, 2014), obwohl sie die teuerste Form der Rückführung ist (Gibney/Hansen, 2003; Schuster, 2005). Studien aus der Politikwissenschaft und der Soziologie kommen zu der Erkenntnis, dass Abschiebung als eine Maßnahme zur Festigung der Grenzen von Staatsbürgerschaft eingesetzt werde, indem der Staat InländerInnen deutlich von AusländerInnen abgrenze und damit seine Souveränität demonstriere (Anderson, Gibney/Paoletti, 2011; Rosenberger/Trauner, 2014).

Die Abschiebung von Geflüchteten durch Regierungen der Aufnahmeländer geschieht mitunter aus Sorge, unter den Schutzsuchenden im Lande könnten unerkannt Menschen sein, die Kriegsverbrechen oder terroristische Anschläge begangen haben und in Zukunft Attentate im Aufnahmeland ausüben. Dies kann rechtliche Dilemmata erzeugen. Aus der Perspektive der Rechtswissenschaft genießen auch diese Geflüchteten Schutz vor Abschiebung; gleichzeitig kann im Aufnahmeland ein Strafverfahren gegen sie aufgenommen werden (Stein, 1997). Einige Rechts- und SozialwissenschaftlerInnen plädieren dafür, Abschiebungen stärker in den Rahmen der Menschenrechtskonvention einzubetten und zumindest durch unabhängige Beobachtung während des gesamten Abschiebungsprozesses sicherzustellen, dass die Menschenrechte gewahrt werden und die Rückführung ohne Gefährdung der Abgeschobenen durch Verfolgung im Herkunftsland vollzogen wird (Eßer, 2014; Drotbohm/Hasselberg, 2015).

In der Anthropologie und der Sozialen Arbeit bzw. den Erziehungswissenschaften existieren seit langem ethnografische Studien und Fallstudien, die den grenzüberschreitenden Prozess der Zwangsmaßnahme Abschiebung auf der Mikro-Ebene und akteurszentriert dokumentieren.²⁶ Auch die Rechtswissenschaft untersucht Abschiebung seit langem, international wie auch in Deutschland, wo es einige neue Projekte dazu gibt.²⁷ Dagegen steckt die Forschung zu Abschiebungen in der Politikwissenschaft und Soziologie noch in den Anfängen und ist von einer engen nationalen Perspektive, meist der Aufnahmeländer und ihrer Regierungen,

26 Nach der Fluchtforschungslandkarte von IMIS & BICC (<https://flucht-forschung-transfer.de/>) untersuchen Promotionsarbeiten an der Universität Bielefeld die unfreiwillige Rückkehr und Migrationsdynamiken in Westafrika; an der Universität Mainz den Aushandlungsprozess von Geflüchteten und die Rolle der Sozialen Arbeit im Flucht-Rückkehr-Nexus; an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg das Leben unter Abschiebungsdrohung von Straffälligen aus dem Kosovo.

27 Die Fluchtforschungslandkarte zeigt Projekte des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin, zur Abschiebungshaft und Menschenrechten; der Universität Osnabrück zu den menschenrechtlichen Grenzen des Rückführungsverfahrens in Europa; der Freien Universität Berlin zum Verbot der Kollektivausweisung im Völkerrecht (Promotion); des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Identitätsfeststellung bei Abschiebeprozessen sowie zum Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern; des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration, Berlin, zur Aufenthaltsbeendigung.

geprägt.²⁸ Hier besteht großes Potential, insbesondere in den Internationalen Beziehungen, den politischen Prozess, der mit Abschiebungen verbunden ist, und seine Bedeutung als Instrument der internationalen Politik sowie möglicherweise auch als strukturbildendes Phänomen zu analysieren.

2.3 Selbst organisierte Rückkehr

Vertriebene lassen sich unterscheiden zwischen intern Vertriebenen, Geflüchteten, die Schutz in Nachbarländern suchen, sowie Menschen, die in Drittländer wie Europa und Amerika geflüchtet sind. Häufig sind es die ersten beiden Gruppen, die selbst organisiert ohne Unterstützung in ihr Herkunftsland bzw. ihre Herkunftsregion zurückkehren, da sie oft am Rande der Aufnahmegesellschaft leben. Dies deutet darauf hin, dass eine geringe ökonomische und soziale Integration im Aufnahmeland (bzw. in der Aufnahmeregion für Binnenvertriebene im eigenen Land) den Wunsch nach Rückkehr bestärkt (Harrell-Bond, 1989; für irakische Geflüchtete in der Region um Irak vgl. Romano, 2007; für afghanische Geflüchtete in Pakistan vgl. die Statistik in UNHCR, 2017a). Umgekehrt bedeutet dies, dass Integration im Aufnahmeland mit Zugang zu sozialen Leistungen, Bildung, Ausbildung und Erwerbseinkommen den Rückkehrwillen verringert (vgl. Kibreab, 2003). Feldforschungsstudien mit RückkehrerInnen nach Afghanistan zeigen, dass eine selbstbestimmte Rückkehr, bei der Geflüchtete sowohl den Zeitpunkt als auch die Bedingungen (insbesondere den Grad der erhaltenen Bildung, materielle Absicherung und ggf. die Grundlagen für eine Berufstätigkeit nach der Rückkehr) festlegen, am erfolgversprechendsten im Sinne einer dauerhaften Absicherung von aus Sicht der RückkehrerInnen angemessenen Lebensverhältnissen ist (vgl. auch Carr, 2014). Im Gegensatz dazu führt die unfreiwillige Rückkehr meist zum Versagen bei der Aufnahme einer ausreichend Einkommen generierenden Erwerbstätigkeit nach der Rückkehr und damit auch bei der Fähigkeit, den Lebensunterhalt im Herkunftsland zu sichern (vgl. Zetter, 1994, sowie Loizides/Antoniades, 2009, für Rückkehrerszenarien nach Zypern; für Afghanistan, Houte, 2014; für Daten zur Erwerbslage afghanische RückkehrerInnen aus Pakistan vgl. UNHCR, 2017a; Grawert/Mielke, 2018).

Das Recht auf Rückkehr, das in der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1948 im Art. 13 sowie weiteren internationalen Abkommen²⁹ verankert ist und auch Flüchtlingen zugesprochen wird (vgl. z.B. für Geflüchtete aus Ruanda Adelman, 1996; für PalästinenserInnen in Syrien Al-Hardan, 2012), steht im Fall von Binnenvertriebenen in hohem Maße in Frage. Zwar hat der UNHCR 1998 mit der Erklärung der ‚Guiding Principles on Internal Displacement‘ Staaten die Verantwortung für die Gewährleistung von Schutz vor und während der Vertreibung, für die Gewährleistung von humanitärer Hilfe und Unterstützung sowie für die Ermöglichung von Rückkehr, Wiederansiedlung und Reintegration in Sicherheit und Würde zugewiesen (UNHCR, 1998). WissenschaftlerInnen haben jedoch wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Prinzipien ein unauflösliches menschenrechtliches Dilemma heraufbeschwören, nämlich immer dann - und dies ist der Regelfall - wenn ein Staat Menschen (häufig sog. ‚Minderheiten‘; vgl. Harvey, 2006 für Bosnien und Kroatien sowie Adelman/Barkan, 2011)

28 PolitikwissenschaftlerInnen in Deutschland befassen sich nach den Angaben auf der Fluchtforschungslandkarte zurzeit im Rahmen von Promotionsarbeiten an der Hertie School of Governance, Berlin, mit Praktiken und den Dynamiken der Rückführungspolitik in Großbritannien und Deutschland im Vergleich und an der Freien Universität Berlin mit einer Diskursanalyse zu Schutzregimen und freiwilligen Repatriierungsprogrammen.

29 Darunter in der Vierten Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949, in der Internationalen Konvention zur Eliminierung aller Formen von Rassendiskriminierung von 1965, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 in Art. 12.

vertreibt, die BürgerInnen dieses Staates sind. Derselbe Staat, der seine BürgerInnen gewalt-
sam vertrieben hat, soll diese also vor und während der Vertreibung schützen und ihnen
eine Rückkehr in Sicherheit ermöglichen (vgl. für Vertriebene in Asien, Reilly/Risser, 2000;
Adelman/Barkan, 2011; guatemaltekische Geflüchtete in Mexiko, Riess, 2000; Binnenvertrie-
bene in Darfur, Sudan, Ahmed 2006; in Südkordofan, Sudan, Damin, 2010; in Indien, Banerjee,
2011; für kurdische Vertriebene in der Türkei Jongerden, 2013: S. 394; für pakistanische vom
Militär Vertriebene, Siddiq, 2016).³⁰

Dass das Recht auf Rückkehr nicht notwendig auf das Herkunftsland bezogen sein muss,
hat das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte 1999 in einem Kommentar zu Art. 12
(Bewegungsfreiheit) der Menschenrechtskonvention festgelegt und bestimmt, dass Rückkehr
einerseits überall innerhalb des Territoriums gelten kann, in dem eine geflüchtete oder ver-
triebene Person die Staatsangehörigkeit besitzt, und andererseits auch für (z. B. staatenlose)
Menschen gilt, die außerhalb dieses Territoriums geboren sind oder besondere Beziehungen
zu diesem Ort haben und sich zum ersten Mal dort niederlassen wollen (Hochkommissar für
Menschenrechte, 1999; siehe auch Nassar, 2011, für PalästinenserInnen in Israel). Dazu nimmt
Megan Bradley aus politikwissenschaftlicher Perspektive Stellung und vertritt die Position,
dass RückkehrerInnen ein Recht auf gleiche Behandlung wie nicht vertriebenen Staatsbür-
gerInnen zustehe. Dies müsse durch die Wiederherstellung normaler Beziehungen in Bezug
auf Rechte und Pflichten zwischen dem Staat und den RückkehrerInnen geschehen, was die
gleiche wirksame Wahrung ihrer Sicherheit und grundlegenden Menschenrechte wie die der
nicht Vertriebenen sowie die Möglichkeit, den Staat bei Verletzung dieser Rechte zur Rechen-
schaft zu ziehen, beinhalte. Nur dann werde dem Grundrecht auf Bewegungsfreiheit und auf
Wiedergutmachung Genüge getan (Bradley, 2007; 2013).

Fallstudien zur selbst organisierten Rückkehr

Spontane, selbst organisierte Rückkehr ist eine Option für eine hohe Anzahl von Menschen,
die vor bewaffneten Konflikten in die Nachbarländer oder friedlichere Landesteile geflohen
sind, nachdem es zu einem Friedensschluss gekommen ist. Allerdings können Staaten kurz
nach Beendigung von Bürgerkriegen und lange anhaltenden Gewaltkonflikten selten die not-
wendige Infrastruktur und sozialen Leistungen oder Arbeitsplätze bereitstellen und Unter-
nehmen beginnen in der Regel nur langsam mit Investitionen. Daher setzt selbst organisierte
Rückkehr Hilfsorganisationen wie das Büro für die Koordination humanitärer Angelegenhei-
ten der Vereinten Nationen (UNOCHA) häufig unter Druck, Unterstützung für spontan Zurück-
gekehrte zu mobilisieren (Wassara, 2010; UNHCR, 2015a). Studien zeigen, dass dies ganz im
Sinne von Regierungen sein kann, die damit von allzu viel Verantwortung für die Versorgung
der RückkehrerInnen entbunden sind (für den Südsudan, vgl. Riehl, 2001; Rogge, 2004; Ash-
kenazi et al., 2006; zum Interesse von Hilfsorganisationen an diesem ‚Geschäft‘ vgl. Grawert,
2007).

Dagegen berichten Wilson/Nunes (1994), Juergensen (2000) für Mosambik, Riess (2000) für
Guatemala, Kaun (2008) für Angola, Grabska/Fanjoy (2015) für Südsudan und Harild et al. (2015)
für Angola, Afghanistan, Liberia, Südsudan und in geringerem Ausmaß Irak, wie Geflüchtete
schon vor Ende der Gewaltkonflikte begannen, selbst organisiert aus den Nachbarländern
in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren. In Mosambik und Guatemala waren dies in erster

30 „Essentially the problem with the human rights, and thus also with that of the Guiding Principles, is that it grants rights to
those whose rights have been abandoned under a state of exception, and that the very social agent (the state) that is res-
ponsible for the abandonment of these rights under state of exception regulation is made responsible for the application
of human rights regulation” (Jongerden, 2013: S. 395).

Linie geflüchtete Bauern und Bäuerinnen, die unter ähnlichen Umständen zurückkehrten: Die bewaffneten Kämpfe hatten aufgehört, die Geflüchteten wollten ihre landwirtschaftliche Produktion wieder aufnehmen und die Hilfsorganisationen in den Aufnahmeländern hatten ihre Unterstützung und Versorgung stark reduziert. Im Fall von Mosambik waren die Rückkehrgebiete unter Kontrolle der Renamo, einer der beiden Kriegsparteien, und es gab dort keinerlei Präsenz von Hilfsorganisationen. Im Fall von Angola betont Kaun (2008), wie wichtig die lokalen informellen Autoritätsstrukturen sowie informelle soziale Beziehungen im Rahmen von Kirchen, Schulen, einheimischen Nichtregierungsorganisationen, lokalen Märkten und informellen Spar- und Kreditgruppen für die Verwirklichung selbst organisierter Rückkehr und Reintegration sind.

In der wissenschaftlichen Literatur wird immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig ein unverbindlicher Besuch im Herkunftsgebiet für eine Rückkehrentscheidung mit dem Potential, sich erfolgreich eine Lebensgrundlage aufzubauen, ist. Muggeridge/Dona (2006) erklären dies mit der Notwendigkeit eines Abgleichs von Erwartungen und oft verklärenden Vorstellungen über die ehemalige Heimat mit dem, was die potentiellen RückkehrerInnen in der Realität in ihrem Herkunftsgebiet vorfinden (zur Vorstellung von ‚Heimat‘ vgl. auch Warner, 1994 und Black, 2002). Juergensen (2000) beschreibt, wie die Geflüchteten nach vorsichtigen Grenzüberquerungen und dem Auskundschaften der Lage in wachsender Anzahl in ihre ländlichen Herkunftsgebiete in Mosambik zurückkehrten, wo sie auf Grund der gewohnheitsrechtlichen Landnutzungsformen und der Dorfstrukturen sowie durch die Zahlung von Abgaben an die Renamo wieder Fuß fassen konnten. Nach Schätzungen bewerkstelligten knapp 80 Prozent der Geflüchteten diesen Rückkehrprozess ohne Unterstützung durch Hilfsorganisationen (Juergensen, 2000). Harild et al. (2015) weisen darauf hin, dass zuerst einzelne Familienangehörige zurückkehren und sich um Wohnung und eine Lebensgrundlage kümmern, bevor die übrige Familie nachkommt. Humanitäre Organisationen unterstützen daher sogenannte ‚geh und sieh‘ (‚go and see‘)-Besuche aus den Aufnahmeländern, wie im Fall von Bosnien-Herzegovina und Kroatien (Stefansson, 2004).

Studien lokaler ForscherInnen befassen sich auch mit der selbst organisierten Rückkehr von Binnenvertriebenen infolge von Aufforderungen der Regierung zur Rückkehr. Sie beschreiben, wie im Zeitraum zwischen dem Waffenstillstand von 2002 und dem Friedensabkommen von 2005 zwischen der Regierung des Sudan und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee etwa 60.000 Geflüchtete aus den Nuba-Bergen ihre Rückkehr aus den Städten des Nord- und Zentralsudans meist durch Gemeindeorganisationen und Vereinigungen der Nuba und nur zu einem geringen Teil mit Hilfe der Zentral- und Landesregierung sowie der Vereinten Nationen organisierten (Damin, 2010; Wassara, 2010). Interessen von Regierungen und Hilfsorganisationen, die für die Rückkehr Geflüchteter und Binnenvertriebener in ihre Herkunftsregionen eine Rolle spielen, werden auch vom ehemaligen UNHCR-Leiter in Goma, Joel Boutroue, für die Rückkehr nach Ruanda nach dem Bürgerkrieg thematisiert. Er zeigt, dass Hilfsorganisationen durch Rivalitäten untereinander und Parteinahme zugunsten bestimmter politischer Gruppierungen Gelegenheiten zu einer friedlichen Rückführung der Geflüchteten aus Zaire verspielten und so zur Verschärfung des Konflikts bis hin zum Zaire/Kongokrieg 1996/1997 beitrugen (Boutroue, 1998).

Insgesamt sind genaue Studien zu selbst organisierter Rückkehr immer noch selten. Dabei lassen die unterschiedlichen Aspekte, die in den wenigen hier vorgestellten Studien aufgezeigt wurden, auf einen dringenden Bedarf an weiterer und vertiefter Forschung schließen. Diese sollte sowohl die Formen der Selbstorganisation der Rückkehr und ihre Bedingungen und Kontexte als auch die Rolle von Aufforderungen zur Rückkehr durch Regierungen nach Friedensschlüssen sowie die Frage der Wahrung oder Nicht-Wahrung der Rechte und Pflich-

ten der Regierungen im Herkunftsland gegenüber RückkehrerInnen im Verhältnis zu vor Ort gebliebenen StaatsbürgerInnen untersuchen. Dies ist auch wegen der Vielfalt von Studien zur unterstützten ‚freiwilligen Repatriierung‘ von Bedeutung, die offensichtlich kaum einen Vergleich mit RückkehrerInnen, die selbst organisiert in ihr Herkunftsland ziehen, durchgeführt haben. Der Vergleich könnte Zeitpunkt und Orte der Rückkehr (Herkunftsart oder anderer Ort - Stadt, Hauptstadt, usw.), die Nachhaltigkeit der selbst organisierten Rückkehr und den Erfolg in Bezug auf die Erzielung eines Lebensunterhalts, die soziale Reintegration und ggf. die Einforderung von Rechten umfassen. Ein weiteres Forschungsthema wäre die Rolle von Interessen unterschiedlicher Akteure wie Regierungen von Herkunfts- und Aufnahmeländern, internationalen Hilfsorganisationen und verschiedener Gruppen Geflüchteter für die selbst organisierte Rückkehr.

2.4 Einflussfaktoren auf Rückkehr

Eine Durchsicht von Studien zur Frage der Einflussfaktoren auf die Entscheidung zur Rückkehr lässt unmittelbar den Schluss zu, dass ein erheblicher Unterschied zwischen Geflüchteten in Aufnahmeländern mit einem hohen Standard an menschen- und bürgerrechtlichen Garantien sowie Zugang zu sozialen Leistungen und solchen Aufnahmeländern, die dies nicht gewährleisten, besteht. So zeigt die sozialwissenschaftliche Forschung, dass Rückkehrentscheidungen tendenziell auf Grund fehlender Optionen getroffen werden, weiterhin im Aufnahmeland zu leben. Dies geschieht in Fällen wie Schließung der Flüchtlingsunterkünfte, Verbot der legalen Aufnahme von Erwerbstätigkeit, Beschränkungen des Zugangs zu Bildungseinrichtungen, der ständigen Drohung, abgeschoben zu werden, oder Diskursen, die Geflüchtete als Sicherheitsbedrohung darstellen und sie, wie seit 2016 in Pakistan, zum Sündenbock für terroristische Gewalt machen (vgl. für AfghanInnen in Pakistan, Alimia, 2016 sowie Grawert/Mielke, 2018; für Geflüchtete in Europa Koser, 1998; Hammond, 2014; Kuschminder, 2017; im Iran Kuschminder et al., 2014; Houte et al., 2014; in Nachbarländern des Südsudan, Kibreab, 2003). Black et al. (2004) vertreten in einer Studie zur Rückkehrbereitschaft in Großbritannien die Auffassung, dass für Geflüchtete der Vergleich der Bedingungen und Chancen im Herkunfts- und Aufnahmeland ausschlaggebend für eine Rückkehrentscheidung sei (vgl. auch Koser/Kuschminder, 2015); für eine beträchtliche Zahl nicht anerkannter AsylbewerberInnen in Europa führe dieser Vergleich anstatt zu einer Rückkehrentscheidung zur Entscheidung für ein Leben als undokumentierte MigrantInnen (Black et al., 2004).

Rolle von Familie und Netzwerken für die Entscheidung über Rückkehr

Im Unterschied zu den oben im Vordergrund stehenden strukturellen Faktoren betonen Koser (2001) und Chowdhory (2012) die Komplexität des Entscheidungsprozesses in Bezug auf eine Rückkehr. Sie argumentieren, dass nicht nur strukturelle, sondern auch individuelle Komponenten wie persönliche Werte, Erfahrungen und Vorlieben, Erwartungen an das Lebensumfeld und Vorstellungen von Zugehörigkeit eine Rolle für die Entscheidung spielen. In diesem Sinne zeigen Ali/Shah (2015), dass Geflüchtete mit starken Verwandtschaftsnetzwerken in Großbritannien sich kaum für eine Rückkehr in ihr Herkunftsland entscheiden, und dies umso weniger, je länger sie im Aufnahmeland gelebt haben. Weitere Studien deuten darauf hin, dass die Familiensituation, das Gefühl von Zugehörigkeit sowie soziale Netzwerke wichtige Einflussfaktoren für oder gegen Rückkehrentscheidungen sind. So beleuchten einige Studien die zentrale Rolle der Familie und des sozialen Netzwerks im Herkunftsland für die freiwillige Rückkehr (vgl. unter anderen Chowdhory, 2012 für Südostasien; Houte, 2014 und Harpviken, 2014 für Afghanistan; Ali/Shah, 2015 und Kuschminder, 2017 allgemein). Der Wunsch nach Wiedervereinigung mit den Familienangehörigen, die im Herkunftsland verblieben sind, sowie das Bestreben, Eigentum (Ali/Shah, 2015), Land, oder das eigene Haus im Herkunftsland

zurück zu erhalten, sind diesen Studien zufolge wichtige Einflussfaktoren auf die Entscheidung zur Rückkehr. Die Möglichkeit, bisheriges Eigentum zu verkaufen und den Erlös - oder im Exil gebildetes Kapital - zum Kauf von Grundstücken vor allem in städtischen Regionen des Herkunftslandes zu verwenden, ist ebenfalls ein Faktor, der zu einer Rückkehrentscheidung beitragen kann. RückkehrerInnen ziehen es vor, sich dort niederzulassen, wo es bessere soziale Leistungen und Chancen für Geschäfts- oder Erwerbstätigkeit gibt, und wo sie im Alter bessere Versorgungsmöglichkeiten haben; dies trifft immer häufiger auf Städte zu. Auch das Bestreben, in der Nähe der eigenen Religionsgemeinschaft zu leben, kann die Entscheidung, zurückzukehren beeinflussen. Während einige Studien zu der Erkenntnis kommen, dass ältere Menschen eher in ihre ländlichen Herkunftsgebiete zurückziehen wollen als jüngere (Black, 2002, für Bosnien-Herzegovina; Abbasi-Shavasi et al., 2005 für Afghanistan), finden Koser/Kuschminder (2015), dass ältere Menschen und Ehepaare mit Kindern eher im Aufnahmeland bleiben wollen als Einzelpersonen. Ein weiterer Einflussfaktor auf die Rückkehrentscheidung Geflüchteter ist Verschuldung, die häufig aus der Bezahlung von Schleppern entsteht und die Schuldner zwingen kann, eine Rückkehr ins Herkunftsland frühestens nach Erlangung der Rückzahlungsfähigkeit zu planen (vgl. dazu Koser, 2008 sowie Grawert/Mielke, 2018).

Gegen eine Rückkehr spricht nach Forschungserkenntnissen zu Geflüchteten in Europa die Sorge um die Bildungs- und Berufsmöglichkeiten für Kinder im Herkunftsland sowie die Gesundheitsversorgung der alternden Eltern. Diese Studien betonen, dass ein wichtiger Grund, warum Geflüchtete häufig nicht freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen, auch darin liegt, dass sie sich vor den Familienangehörigen und NachbarInnen im Heimatland schämen, wenn sie nach langem Verbleib im Aufnahmeland dennoch ohne Erfolg (der sich meist in der Fähigkeit ausdrückt, die Familie im Herkunftsland materiell und finanziell zu unterstützen oder eine berufliche Karriere zu machen) zurückkommen (Ali/Shah, 2015; siehe auch die Beiträge in Ghosh, 2000). Menschen, insbesondere, wenn sie nach Europa geflüchtet waren und längere Zeit nicht in ihrem Herkunftsland gelebt haben, stehen oft vor großen Schwierigkeiten, sich mit den Arbeits- und Lebensbedingungen im Herkunftsland abzufinden. Neben der Schwierigkeit oder gar Aussichtslosigkeit, eine gesicherte Beschäftigung zu erhalten, enttäuschen sie die Erwartungen der Angehörigen, dass RückkehrerInnen aus Europa ihnen einen besseren Lebensstandard ermöglichen können. Diese erleben diese Enttäuschung als die Zuschreibung von Anderssein, abweichend von der Norm und deshalb abgewiesen und in ihrer Identität in Frage gestellt zu sein. Diese Stigmatisierung wird noch gesteigert, wenn zurückgekehrte ArbeitsmigrantInnen Erfolge vorweisen, die die Dagebliebenen als Maßstab an RückkehrerInnen anlegen, unabhängig davon, ob sie geflüchtet oder migriert waren (Schuster/Majidi, 2015; Houte, 2014).

Während Ali/Shah (2015) die Ansicht vertreten, dass diese Befürchtungen der Grund für ein weit verbreitetes Misstrauen gegenüber Rückführungsprogrammen sind, legen Studien in Südostasien nahe, dass der Grund dafür oft auch das Wissen über häufige Fehlinformationen zur Sicherheitslage für vertriebene Bevölkerungsgruppen und die Möglichkeit, im Herkunftsland Staatsbürgerrechte zu erhalten, ist (Chowdhory, 2012).

Ein Thema, das bisher eher selten in der Flüchtlingsforschung behandelt wird, ist die Frage, wer über die Rückkehr von Familienangehörigen entscheidet. Einige Studien kommen zu dem Ergebnis, dass dies meist Männer seien (vgl. Martin, 2004) bzw. dass Frauen oft keine Wahl hätten (Harild et al., 2015); in Aufnahmeländern in der Nachbarschaft der Herkunftsländer käme es häufig vor, dass Männer die Sorgen der Frauen und das Wohl der Kinder wenig berücksichtigten. In einigen Fällen hielten bewaffnete Organisationen Frauen und Kinder in den Flüchtlingslagern als Faustpfand zurück, um die Männer zu ihrer Verfügung zu halten (für Somalia vgl. Zimmermann, 2001; für Ost-Timor, Ost-Zaire und die Grenze zwischen Thailand und Kambodscha vgl. Martin, 2004).

Forschungserkenntnisse zu Anreizen für eine Rückkehrentscheidung

Trotz guter ökonomischer und sozialer Integration im Aufnahmeland kann der Wunsch aufkommen, zurückzukehren, etwa um beim Wiederaufbau des Heimatlandes zu helfen. Sozialwissenschaftliche Studien zeigen, dass dies häufig mit ideologischen Motiven wie der Vorstellung, eine prägende Rolle bei der politischen Ausrichtung des Landes zu spielen oder einen Neuanfang zu machen, verbunden ist, insbesondere, wenn sich die politischen und sozio-ökonomischen Bedingungen im Herkunftsland verbessert haben (Ali/Shah, 2015) oder hohe finanzielle Anreize für die Bekleidung politischer Ämter bestehen (Grawert, 2007; 2011). Die Entscheidung zur Rückkehr kann auch auf Druck politischer Organisationen (Parteien, Regierungen) im Herkunftsland erfolgen, die ein Interesse an höheren Zahlen von Wählerstimmen oder Zustimmung zu Referenden (zum Beispiel für die Unabhängigkeit oder Teilautonomie eines Landesteils) haben (zur politischen Manipulation von Rückkehr in den Südsudan vgl. Scott-Villiers et al., 1993; Jok/Hutchinson, 1999; allgemein dazu vgl. Chimni, 1999).

Gegensätzliche Erkenntnisse bestehen über die Rolle von Rückkehrprogrammen für die Entscheidung Geflüchteter, zurückzukehren. Black (2002) und Ali/Shah (2015) vertreten die Position, dass Rückkehr- und Reintegrationsprogramme und finanzielle oder materielle Reintegrationshilfen des Aufnahmelandes, die auf die Lage im Herkunftsland zugeschnitten sind, eine verstärkende Wirkung auf die Rückkehrentscheidung haben. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn diese als Alternative zu Abschiebungen ohne weitere Unterstützungskomponenten angeboten und im Rahmen von Rückübernahmevereinbarungen zwischen Herkunfts- und Aufnahmeland durchgeführt würden sowie den spezifischen Bedürfnissen der RückkehrerInnen im gegebenen Kontext Rechnung trügen. Glaubwürdigkeit und Genauigkeit von Rückkehrberatung und -unterstützung sowie Transparenz und Gleichbehandlung bei Unterstützungsleistungen seien dabei zentral (Black et al., 1998; Black, 2002; Ali/Shah, 2015; Feneberg/Oliver-Mensah, 2018). Koser/Kuschminder (2015) kommen in ihrer Studie, die auf Befragungen von 273 Geflüchteten und MigrantInnen in Aufnahme- und Herkunftsländern nach der Rückkehr basiert, zum Schluss, dass Rückkehrprogramme und eine generelle Rückführungspolitik nur einen geringen Einfluss auf eine Rückkehrentscheidung haben; die Familiensituation, die rechtlichen und Arbeitsbedingungen im Aufnahmeland sowie die Lebensverhältnisse vor dem Verlassen des Herkunftsgebiets wiegen deutlich schwerer. Eine Ausnahme ist die drohende Abschiebung; in diesem Fall entscheiden sich Menschen für die Teilnahme an Rückkehrprogrammen als dem geringeren Übel (Black et al., 2004). Für Geflüchtete, die im Aufnahmeland Bildung, eine Ausbildung oder Beschäftigung erhalten, kann dies nach einer Studie im Auftrag der Weltbank sowohl für als auch gegen eine Rückkehrentscheidung sprechen; dies erhöht in jedem Fall die Handlungs- und Entscheidungsmacht der NutznießerInnen (Harild et al., 2015).

Forschungserkenntnisse zu Gründen, die gegen eine Rückkehr sprechen

Geflüchtete entscheiden sich tendenziell gegen eine Rückkehr, wenn diese Bedingungen nicht gegeben sind - wenn sie z. B. alternde Eltern im Aufnahmeland haben, die sie versorgen, oder Kinder, die dort zur Schule gehen, wenn die rechtliche und Arbeitssituation für sie zufriedenstellend ist, oder wenn sie davon ausgehen müssen, den Lebensstandard im Herkunftsland nicht halten zu können. Studien über die Rückkehrbereitschaft von Menschen verschiedener Nationalitäten in Großbritannien (Black et al., 2004; Ali/Shah, 2015) sowie zur Rückkehr irakischer Vertriebener und Geflüchteter nach dem Abzug US-amerikanischer Truppen (Romano, 2007) zeigen, dass eine als bedrohlich empfundene Sicherheitslage oder wachsende Unsicherheit durch die Zunahme bewaffneter Konflikte neben schlechten wirtschaftlichen, politischen und sozialen Bedingungen im Herkunftsland starke Faktoren sind, die für viele gegen eine Rückkehr sprechen (Black et al., 2004; Romano, 2007; Ali/Shah, 2015). Insbesondere wenn

es um die Rückkehr in Herkunftsländer mit konfessionellen, ethnischen oder regionalen Grabenkämpfen im politischen Wettbewerb um die Gestaltung der politischen Strukturen und die Machtverteilung im Herkunftsland mit der Folge einer unzureichenden Vorbereitung und langsamen Umsetzung politischer Entscheidungen geht, zögern viele, sich für eine Rückkehr zu entscheiden (zu Kroatien, vgl. Harvey, 2006; zum Irak, Romano, 2007). Zu geringe finanzielle Ressourcen, um Probleme der Vertriebenen zu lösen, sowie fehlende Chancen und Möglichkeiten für RückkehrerInnen auf Grund einer sehr langsamen sozialen und ökonomischen Entwicklung sowie ungelöster politischer Probleme stehen den Erwartungen potentieller RückkehrerInnen an angemessene Lebensbedingungen entgegen (Romano, 2007, zur Frage der Rückkehr in den Irak nach Abzug der US-Truppen 2007; Tober, 2007; 2007a; Houte, van, 2014 zur Problematik einer Rückkehrentscheidung für AfghanInnen). Zu einer ähnlichen Erkenntnis kommen George et al. (2015), die auf der Grundlage von Interviews nachweisen, dass fehlendes Vertrauen in die Regierung sich für viele gegen eine Entscheidung für eine Rückkehr nach Sri Lanka auswirkte.

Diese Erkenntnisse weisen darauf hin, dass es für eine dauerhafte Rückkehr nicht ausreicht, zerstörte Häuser wieder aufzubauen und Eigentumsverhältnisse zu klären, sondern dass unter anderem die Errichtung einer sozialen und ökonomischen Infrastruktur im Herkunftsland wichtig für die Entscheidung zur Rückkehr ist (vgl. dazu Abbasi-Shavasi et al., 2005, für die Rückkehr aus dem Iran nach Afghanistan; Romano, 2007, für die Rückkehr von IrakerInnen; Mashatt et al., 2008; Boudet et al., 2011; George et al., 2015 für die Rückkehr nach Sri Lanka; Grawert et al., 2017: S. 17-19). Studien zur Rückkehrentscheidung legen nahe, dass die meist bessere Infrastruktur in Städten der Grund dafür ist, dass sich viele RückkehrerInnen, die ursprünglich aus ländlichen Gegenden kamen, nach ihrer Rückkehr eher in urbanen Gebieten ansiedeln möchten (vgl. z.B. Abbasi-Shavasi et al., 2005, für afghanische RückkehrerInnen aus dem Iran). Forschungen über Geflüchtete in Europa, USA oder Australien weisen auf deren hohe Erwartungen an Möglichkeiten, den einmal erreichten Lebensstandard wiederherzustellen, hin. Dies betrifft noch stärker die zweite Generation der Geflüchteten, die oft noch nie im Herkunftsland ihrer Eltern gelebt hat und nach der Rückkehr damit rechnen muss, einen Kulturschock zu erleiden (Romano, 2007 für geflüchtete IrakerInnen in Europa; Rohani, 2014, für AfghanInnen im Iran).

Studien von ÖkonomInnen zeigen, dass der Wiederaufbau der sozioökonomischen Infrastruktur nach einer Periode von Gewaltkonflikten meist langwierig und zunächst auf Bereiche begrenzt ist, die die Interessen von Unternehmen bedienen, wie den Aufbau von Häfen und Flughäfen; nur Mobiltelefonnetze werden bevorzugt eingerichtet, während die Strom- und Wasserversorgung sowie der Transportsektor Jahre später folgen (Hoeffler, 1999). Eine gezielte Politik von Regierungen, die die Errichtung und frühzeitige weitreichende Verteilung von Infrastrukturprojekten innerhalb der Gesellschaft forciert, könnte diesem Trend entgegenwirken (Schwartz et al., 2004) und eine Rückkehr für Geflüchtete attraktiver machen.³¹ Da die politischen Strukturen in vielen Fällen jedoch schwach und ständigen Konkurrenzkämpfen ausgesetzt sind, kommt eine zielstrebige Politik selten zu Stande. Nach den Analysen aus den Wirtschaftswissenschaften kommt in diesem Bereich dem Staat im Herkunftsland Geflüchteter die Hauptverantwortung zu, Bedingungen zu schaffen, die eine dauerhafte Rückkehr ermöglichen. Unterstützung durch internationale Geberorganisationen kann die Herstellung solcher Bedingungen durch ein nachhaltiges und über einen längeren Zeitraum andauerndes Engagement im Aufbau von Infrastruktur beschleunigen (Collier/Hoeffler, 2002) und damit die Rückkehrbereitschaft Geflüchteter beeinflussen.

31 Dies traf nach den Gewaltkonflikten in Guatemala, El Salvador, Mosambik und den Philippinen zu.

Obwohl das Thema Einflussfaktoren auf die Rückkehrentscheidung Geflüchteter gut erforscht ist und einerseits die Familienverbindungen und andererseits die Sicherheitslage und die sozio-ökonomischen Perspektiven im Herkunftsland in den Vordergrund stellt, ist dennoch unklar, ob sich die Rolle der Familie bei der Entscheidung durch die erhöhte Mobilität sowie die Verbreitung der Mobilkommunikation seit den 1990er Jahren im Vergleich zu früher verändert hat. Darüber hinaus wäre eine weitere Forschungsfrage, wie sich anhaltende bzw. immer wieder aufflammende Gewaltkonflikte im Herkunftsland und eine dadurch langfristig etablierte Gemeinschaft Geflüchteter in verschiedenen Aufnahmeländern (wie bei AfghanInnen, KurdInnen oder SomalierInnen) im Unterschied zu (noch) relativ kurzem Auslandsaufenthalt von Geflüchteten aus Ländern mit Gewaltkonflikten, die erst seit wenigen Jahren anhalten (wie bei SyrerInnen oder LibyerInnen), auf die Rückkehrentscheidung auswirken. Schließlich fehlt es an soziologischen und anthropologischen Studien zu den individuellen und kollektiven Prozessen, die zu einer Rückkehr- oder Bleibeentscheidung führen.

3. Nachhaltige Rückkehr und Reintegration

Mit der UNHCR-Dekade der freiwilligen Repatriierung ab 1992 ging die Ausweitung des Mandats des UNHCR auf Maßnahmen zur Reintegration und zum Wiederaufbau der Herkunftsländer Geflüchteter einher (Macrae, 1999). Der Reintegrationsansatz des UNHCR beinhaltet ein Programm der Rehabilitierung von Gemeinden, das zurückgekehrte Geflüchtete in die Gesellschaft des Herkunftslandes wieder einbeziehen und ihren (Wieder-)Einstieg erleichtern soll. Schon im Dayton Agreement, der allgemeinen Rahmenvereinbarung für Frieden im ehemaligen Jugoslawien von 1995, verwendet die Arbeitsgruppe zu humanitären Angelegenheiten des UNHCR den Begriff der nachhaltigen Rückkehr, für die Wiederaufbau und sozio-ökonomische Entwicklung neben der strikten Umsetzung der Eigentumsgesetze zur Wiederinbesitznahme des Eigentums von RückkehrerInnen zentral sei (UNHCR Humanitarian Issues Working Group, 2000).

Der UNHCR versteht unter dauerhafter Rückkehr die Fähigkeit von zurückgekehrten Geflüchteten, politische, wirtschaftliche, rechtliche und soziale Verhältnisse zu erzielen, die sie benötigen, um ihr Leben, ihren Lebensunterhalt und ihre Würde zu erhalten. Der Prozess der Wiedereingliederung solle Unterschiede in Rechten und Pflichten zwischen den RückkehrerInnen und vor Ort lebenden Landsleuten aufheben und gleichen Zugang zu Dienstleistungen, Produktivvermögen und Chancen schaffen (UNHCR, 2004a). Dies wird im Handbuch für Repatriierungs- und Reintegrationsaktivitäten des UNHCR im sogenannten ‚4Rs‘-Programm³² näher erläutert, mit dem der UNHCR versucht, durch die freiwillige Repatriierung vertriebener Bevölkerungsgruppen dauerhafte Lösungen in Bezug auf den nationalen Wiederaufbau, die Konsolidierung von Frieden und Stabilität sowie die Grundlage für langfristige Entwicklung zu erreichen (UNHCR, 2004). Zu diesem Zweck sollen Unterstützung und Schutz von Geflüchteten in nationale Entwicklungsprogramme, die Sicherheitspolitik und Sicherheitsstrategien integriert werden, wobei dem UNHCR und anderen Hilfsorganisationen Aufgaben als Vermittler und Bindeglieder zukommen.

Der UNHCR hat demnach den Auftrag, zurückgekehrten Geflüchteten rechtlichen, physischen und materiellen Schutz zu gewährleisten. Aus der politikwissenschaftlichen Konfliktforschung wird das normative Ziel einer rechtlich abgesicherten und angemessenen Rückkehr („just return“), das auch der UNHCR verfolgt, geteilt. Dementsprechend seien RückkehrerInnen mit den nicht vertriebenen MitbürgerInnen gleichzustellen. Allerdings geht Bradley (2008) insofern über dieses Ziel hinaus, dass sie den Standpunkt vertritt, dabei sei das Verhältnis von

³² Die 4 Rs stehen für Repatriation, Reintegration, Rehabilitation und Reconstruction (UNHCR, 2004a: S. 6).

Rechten und Pflichten zwischen dem Staat und den zurückkehrenden BürgerInnen neu zu gestalten. Dies beinhaltet, dass ein legitimer Staat seine Kernaufgaben gegenüber all seinen BürgerInnen erfülle, nämlich gleichen wirksamen Schutz und Gewährleistung der Sicherheit sowie der Grundrechte für alle, und bei Nichteinhaltung zur Rechenschaft gezogen werden könne (Bradley, 2008).

3.1 Programme und Erfolgsbedingungen für Reintegration

Eine Reihe von umfangreichen Studien für internationale Organisationen untersucht die Rückkehr Geflüchteter und ihre Reintegration in Form wissenschaftlicher Evaluierungen, die teils mehrere Länder, teils bestimmte Länder und ihre Nachkriegssituation in den Blick nehmen. In diesen Studien wird auch die Nachhaltigkeit von Rückkehr und Reintegration thematisiert und versucht, die Begriffe zu klären sowie Indikatoren zu entwickeln. So verstehen Black et al. (2004) unter Reintegration einerseits Lebensverhältnisse ein Jahr nach der Rückkehr, die sich nicht von denen der im Ort gebliebenen Gemeinschaft unterscheiden, und im weiteren Sinne, eine sozio-ökonomische und Sicherheitslage im Herkunftsland, die sich ein Jahr nach der Rückkehr einer hohen Anzahl von Menschen aus dem Ausland nicht verschlechtert hat. Koser/Kuschminder (2015) ergänzen, dass auch die Wahrnehmung der RückkehrerInnen in Bezug auf ihre Lebensverhältnisse und die Sicherheitslage in diese Definition eingefügt werden müsse. Sie definieren ‚nachhaltige Rückkehr‘ als eine Situation, in der sich Individuen in die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Prozesse des Herkunftslandes integriert haben und sich sicher fühlen (Koser/Kuschminder, 2015).³³ Mit dieser Definition weisen Koser/Kuschminder (2015) die zunehmende Austauschbarkeit der Begriffe ‚nachhaltige Rückkehr‘ und ‚Reintegration‘ zurück, die sie kritisieren, da es Fälle eines länger andauernden Aufenthalts nach der Rückkehr ins Herkunftsland auch ohne Reintegration gäbe (z.B. auf Grund einer tatsächlichen oder geplanten Wiederabwanderung). Sie betrachten daher im Gegensatz zu Black et al. (2004) Reintegration als Voraussetzung für nachhaltige Rückkehr.

Harild et al. (2015) beziehen eine nationale Perspektive ein, die über die von Black et al. (2004) hinausgeht. Da physische Sicherheit, angemessene soziale Dienstleistungen, Wohnraum und abgesicherte Lebensverhältnisse zentrale Faktoren für eine Rückkehr seien, erfordere nachhaltige Rückkehr die Unterstützung von Entwicklungs- und Wiederaufbauaktivitäten auf der Makro- und Mikroebene. Nach Kuschminder (2017) beinhaltet der Begriff der Reintegration demgegenüber den zweiseitigen Prozess der aktiven Rückkehr von Geflüchteten in ihr ursprüngliches Heimatland und ihrer Aufnahme durch die Gesellschaft des Heimatlandes.

Studien zu Reintegrationsbedingungen für RückkehrerInnen als Individuen

In ihrer IOM-Studie zur nachhaltigen Rückkehr und Reintegration von MigrantInnen und Geflüchteten zeigen Koser und Kuschminder (2015), dass sich ArbeitsmigrantInnen leichter reintegrieren als Geflüchtete; dasselbe gilt für diejenigen, die vor dem Verlassen des Herkunftsgebiets ein gutes Auskommen hatten im Vergleich zu denjenigen, die schon vorher Probleme hatten, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Eine Rückkehr mit Kapital sowie die Möglichkeit zur Berufsausübung im Herkunftsland erleichtern die Reintegration in die heimische Gesellschaft beträchtlich (Carr, 2014; Koser/Kuschminder, 2015; Nyberg-Sorensen et al., 2002).

³³ „The individual has reintegrated into the economic, social and cultural processes of the country of origin and feels that they are in an environment of safety and security upon return“ (Koser/Kuschminder, 2015: S. 49).

Dagegen erweisen sich eine geringe Integration im Aufnahmeland sowie Abschiebungen als Gründe, die die Reintegration und die Herausbildung eines Gefühls der Zugehörigkeit für zurückgekehrte Flüchtlinge im Herkunftsland erheblich erschweren (Koser/Kuschminder, 2015). Dies bestätigen auch Ruben et al. (2009) sowie Harild et al. (2015) in einer Studie zu nachhaltiger Rückkehr und Entwicklung für die Weltbank. Demnach sind RückkehrerInnen mit einem Abschiebungshintergrund oder geringer Arbeitsmarktintegration im Aufnahmeland selten in der Lage, zur Entwicklung und zum Wiederaufbau im Herkunftsland beizutragen.

Aus ethnografischer Perspektive stellen ForscherInnen fest, dass RückkehrerInnen nach einer Abschiebung häufig Verarmung und finanzielle Notlagen, Vertreibung und den Verlust von Identität und Zugehörigkeit erleiden. Psychische Leiden, Scham, schwierige Familienbeziehungen, (genderspezifische) Stigmatisierung sowie gelegentlich Gesetzesbrüche und Inhaftierung können daraus folgen (Turnbull, 2018: S. 41; siehe auch Ghanem, 2003; Peutz, 2006; Khosravi, 2009; Schuster/Majidi, 2013). Diesen Problematiken versuchen abgeschobene RückkehrerInnen häufig durch erneute Abwanderung zu entgehen (vgl. Scholl-Schneider/Olivier-Mensah, 2016; Khosravi, 2016; Turnbull, 2018; Grawert/Mielke, 2018). Studien zu Abgeschobenen aus den USA nach Lateinamerika sowie aus dem Iran nach Afghanistan zeigen, dass Abschiebungen die Reintegration nicht nur aus Sicht der Abgeschobenen fast unmöglich machen, sondern dass die Rückkehr Abgeschobener auch Auswirkungen auf die Familie, die Aufnahmegemeinschaft sowie auf einen weiteren sozialen, politischen und wirtschaftlichen Kontext haben kann (Hagan et al., 2011; Khosravi, 2016).³⁴ Die ethnografische Studie von Turnbull (2018) zu Abgeschobenen fasst zusammen, dass die Reintegration fehlschlägt, da die Abgeschobenen die Rückkehr nicht vorbereiten können (einschließlich der Vorhaltung eines finanziellen Grundstocks für den Neuanfang im Herkunftsland sowie der Beschaffung von Dokumenten, die bei der Suche nach Einkommensmöglichkeiten nützlich sein könnten) und keine Möglichkeit für einen erneuten Aufenthalt im Aufnahmeland haben. Zu diesem Thema fehlt es allerdings an Langzeitstudien, die Einsichten über das Handeln Abgeschobener und mögliche Verbesserungen ihrer Reintegrationschancen auf lange Sicht erforschen.

Die Reintegration nach einer Rückkehr in das Herkunftsgebiet ist den Ergebnissen der Studie von Koser/Kuschminder (2015) zufolge leichter als eine solche in eine neue Gemeinschaft. Für Frauen sei die Reintegration schwieriger als für Männer. Ob über die Flucht bzw. Abwanderung individuell oder kollektiv entschieden wurde, spielt nach den Erkenntnissen von Black et al. (2004) sowie Koser/Kuschminder (2015) dagegen keine Rolle für die Reintegrationsschancen nach der Rückkehr. Erkenntnisse aus einem Vergleich zwischen der Rückkehr Geflüchteter nach Kroatien und Bosnien deuten jedoch darauf hin, dass es für die Rückkehr eine Rolle spielen kann, ob sie in Gruppen oder als Individuen erfolgt. Die Rückkehr in Gruppen kann die Reintegration erleichtern, wie die Forscherin für den Fall der Rückkehr Geflüchteter in ländliche Gebiete von Bosnien aufzeigt, während individuell zurückgekehrte Geflüchtete nach Kroatien rechtliche Hürden bei der Wiederinbesitznahme ihres Eigentums sowie politische und ethnische Diskriminierung erfuhren, die sie als Einzelne kaum überwinden konnten (Harvey, 2006).

³⁴ Zu diesen Auswirkungen existieren zahlreiche Studien aus der Migrationsforschung, die hier wegen des Fokus auf Geflüchtete nicht ausgewertet werden.

Studien zu den Rahmenbedingungen für nachhaltige Rückkehr und Reintegration

Studien aus den Wirtschaftswissenschaften verdeutlichen, dass die Rahmenbedingungen für die Reintegration einer hohen Zahl zurückgekehrter Geflüchteter nach Beendigung eines langwierigen Gewaltkonflikts in der Regel äußerst ungünstig sind. So weisen Brück et al. (2000) darauf hin, dass eine zerstörte physische Infrastruktur, Schwarzmärkte, beschädigte oder nicht mehr vorhandene Wohn- und Firmengebäude sowie nicht funktionierende Regierungsstrukturen nach dem Krieg die Lage in den Städten im Herkunftsland prägen. Oft sind Landflächen vermint und die Verbindungen zwischen AgrarproduzentInnen und Märkten gekappt. ÖkonomInnen betonen auch die wichtige Bedeutung von Vertrauen für den Wiederaufbau, das in langen Jahren immer wieder aufflammender Gewalt verlorengelassen wird. Dadurch wird der Aufbau funktionierender Institutionen und die wirtschaftliche Wiederbelebung erschwert (Rodrik, 1998; Brück et al., 2000). Nach der Beendigung eines lange anhaltenden gewaltsamen Konflikts schreitet die Erholung des Landes nach Erkenntnissen aus der Friedens- und Konfliktforschung wie auch der Ökonomie nur langsam voran, vor allem, weil der Staat aufgrund seiner Vergangenheit als militärische Konfliktpartei oder ehemalige Widerstandsbewegung kaum handlungsfähig und nicht in der Lage ist, günstige Bedingungen für Investoren und Marktakteure zu schaffen (für den Südsudan vgl. Duffield, 2008; für Afghanistan, Shirzad/Nusrat, 2018). Vordem existierende politische Strukturen sind häufig irreparabel zerstört, und außerhalb der Hauptstadt oder der wenigen Großstädte funktioniert effektive Regierungsführung oftmals nur durch lokale Ordnungsformen, die sich auf lange etablierte Stammes- oder andere kommunale Strukturen gründen (vgl. für den Südsudan Grawert/Andrä, 2013; für Afghanistan die Beiträge in Schetter, 2013 sowie Harild et al., 2015).

Studien aus den Wirtschaftswissenschaften und der politischen Ökonomie problematisieren die Finanzierung der Regierungsaktivitäten und unterscheiden zwischen ressourcenreichen und -armen Ländern. In ressourcenreichen Ländern wie den Ölstaaten Südsudan und Angola stammt der Großteil des Budgets aus Exporteinnahmen, von denen sich die Nachkriegsregierung einen Großteil für persönliche Zwecke angeeignet hat. Ressourcenarme Länder wie Afghanistan werden sehr schnell abhängig von der finanziellen und materiellen Hilfe internationaler Organisationen. Eine Umverteilung des Budgets in die Gesellschaft erfolgt in beiden Fällen bevorzugt an Gruppen, auf deren Unterstützung PolitikerInnen in der Regierung angewiesen sind, um sich an der Macht zu halten. Dadurch werden große Teile der Gesellschaft marginalisiert (vgl. unter anderen Collier, 1999; Peschka, 2011; Ganson/Wennmann, 2016). Die Einführung funktionierender Steuersysteme ist langwierig und oft eine Quelle der Korruption. Darüber hinaus fehlt es meist an qualifiziertem Personal für öffentliche Einrichtungen sowie im privaten Sektor, da es kaum Anreize für Fachkräfte gibt, im Land zu bleiben (Duffield et al., 2008; World Bank, 2016).

Neben wirtschaftswissenschaftlichen stellen auch sozialwissenschaftliche Studien dar, dass die Rückkehr einer großen Zahl Geflüchteter die Urbanisierung beschleunigt, da sich in vielen Fällen eine Mehrheit dafür entscheidet, sich in der Hauptstadt niederzulassen (vgl. Rogge, 1991; Abbasi-Shavazi, 2005; Jongerden, 2013). Die Hauptstadt erhält meist Priorität im Wiederaufbau, da sie das Regierungszentrum ist und es im Interesse der PolitikerInnen liegt, das Zentrum unter Kontrolle zu halten. Davon profitiert die Stadtbevölkerung in gewissem Maße, indem sie eher Zugang zu Infrastruktur, Dienstleistungen, Bildungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung und Beschäftigung erhält als der Rest der Gesellschaft. Studien zu Afghanistan kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass sich immer mehr Familien von der traditionellen Großfamilie wegbewegen und in aufgeteilten Haushalten leben, so dass viele ihren Lebensmittelpunkt nicht mehr nur auf dem Land haben, sondern tendenziell in die Städte verlagern (vgl. dazu Monsutti, 2005; 2008; Harpiken, 2014). Oft wachsen Städte durch

den starken Zustrom sehr schnell, ungeplant und chaotisch, was wiederum die Verwaltung überfordert. Rivalitäten und Konflikte um Land und Eigentum nehmen tendenziell zu, wenn RückkehrerInnen in die Städte ziehen (vgl. für Afghanistan, Majidi, 2013; für den Südsudan, McMichael, 2016). Harild et al. (2015) weisen darauf hin, dass dies für die meisten ein Leben in Slums oder irregulären Siedlungen bedeutet, die jederzeit geräumt werden können, und dass soziale Leistungen nicht oder nur geringfügig vorhanden sind und kaum Einkommensmöglichkeiten bestehen. Ergänzend weist die Studie von Duffield et al. (2008) darauf hin, dass im Nachkriegskontext parallel zu den Veränderungen in den Lebensformen sexuell basierte Gewalt ansteigt und Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern im Extrem beansprucht und ausgelebt werden (Duffield et al., 2008).

Eine Studie zur Rückkehr und Reintegration kurdischer Binnenvertriebener beschreibt die paradoxe Situation, dass der Staat, der seine BürgerInnen gewaltsam vertrieben hat, diese nach den Prinzipien des UNHCR vor und während der Vertreibung schützen und ihnen eine Rückkehr in Sicherheit ermöglichen soll (Jongerden, 2013). Aus dieser Kritik ergibt sich, dass der Kontext von Vertreibungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Rückkehr prägt. Dieser Kontext beinhaltet häufig eine strukturelle Marginalisierung auf Grund einer veränderten Agrarpolitik, die die Urbanisierung vorantreibt und mit einer wachsenden städtischen Unterschicht einhergeht. Dieser Kontext erklärt auch, weshalb Vertriebene selten in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren, sondern sich in Städten ansiedeln, wo viele in der irregulären Wirtschaft ein Auskommen suchen. Jongerden (2013) schlägt für solche Kontextbedingungen als eine Lösungsmöglichkeit, die eine nachhaltige Rückkehr von Binnenvertriebenen und Geflüchteten gewährleisten könnte, die Einführung eines ‚demokratischen Konföderalismus‘ vor; hierbei handelt es sich um ein sozial-ökologisches Modell libertärer Gemeinden nach Bookchin (1989), das der Bevölkerung eine basisnahe Mitgestaltungsmöglichkeit als Alternative zu zentralisierten Nationalstaaten bieten soll (Jongerden, 2013).³⁵ Dieser Vorschlag legt nahe, dass libertäre dezentral organisierte Gemeinden offen für die Aufnahme zurückgekehrter Vertriebener und Geflüchteter seien und diese leichter lokal integrieren könnten als ein zentralisierter Nationalstaat, der RückkehrerInnen kaum eine Mitgestaltung ihres Umfelds bietet, sondern sie häufig einem Dasein in der ‚Armutsfalle‘ (Jongerden, 2013: S. 397) der Vorstädte überlässt.

Der Großteil der Studien zu den Rahmenbedingungen für Rückkehr und Reintegration deutet also in unterschiedlicher Weise an, dass die Beziehungen zwischen Regierungen, staatlichen Behörden, RückkehrerInnen und Aufnahmegesellschaften unter Bedingungen eines gerade beendeten Gewaltkonflikts in der Regel durch Spannungen und Belastungen gekennzeichnet sind. Dies stellt hohe Anforderungen an jede Organisation, die den Prozess der Reintegration unterstützen soll.

Studien zur Rolle von Hilfsorganisationen bei der Reintegration von zurückgekehrten Geflüchteten

Vereinzelte Studien zu den Bedingungen, unter denen Hilfsorganisationen in Nachkriegsgesellschaften tätig sind, zeigen, dass große logistische Herausforderungen und die schlechte Zugänglichkeit vieler Regionen eine mangelnde Präsenz von Hilfsorganisationen in weiten Teilen des Landes zur Folge haben, wo daher keine Reintegrationsprogramme durchgeführt

³⁵ Der Führer der Kurdischen Arbeiterpartei Öcalan griff dieses Modell in abgewandelter Form für die kurdischen Gebiete in der Türkei auf (Öcalan, 2011); nach dem ‚Arabischen Frühling‘ wurde es für die kurdischen Gebiete im Norden Iraks und Syriens aktuell.

werden. Der Fokus in diesen Programmen liege eher auf der Rückführung und damit der Rückkehr an sich, während die eigentlichen Reintegrationsmaßnahmen finanziell und programmatisch vernachlässigt würden. Hilfsorganisationen beachten diesen Studien zufolge zu wenig, dass Mobilität und Urbanisierung zunehmen (Duffield et al., 2008; Harild et al., 2015). Duffield et al. (2008) kritisieren im Besonderen, dass die Abwesenheit operativer Partner im Land die Implementierung langfristig angelegter Programme zusätzlich erschwere, und dass die Finanzierungslage für Programme strukturell unsicher und wechselhaft sei; als Folge komme es zu Kürzungen des Budgets, die zur Aufgabe von Teilmaßnahmen eines Projektes oder der Schließung ganzer Abteilungen führten. Kontinuität könne daher nicht garantiert werden und Projekte blieben unvollendet. Duffield et al. (2008) fordern, dass Hilfsorganisationen ihre Maßnahmen an den jeweiligen lokalen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontext anpassen und auf die Bedürfnisse und Vorstellungen der zurückkehrenden Flüchtlinge und Binnenvertriebenen abstimmen und dabei die Geschlechterverhältnisse beachten sollten. Für eine nachhaltige Rückkehr und Reintegration seien die Projektierung von infrastrukturellen Maßnahmen zur Verbesserung des Transportwesens und des Zugangs landwirtschaftlicher ErzeugerInnen zu den städtischen Märkten zentral. Darüber hinaus sollten Hilfsorganisationen bewusst Persönlichkeiten und lokale Initiativen fördern, die Netzwerke zur sozialen Absicherung innerhalb der Gesellschaft bilden können oder sich für das Zusammenleben von RückkehrerInnen und Dagebliebenen in den Gemeinden einsetzen. Auf institutioneller Ebene seien strategische Partnerschaften mit Organisationen zum Schutz der Menschenrechte, nationalen NGOs und der Gerichtsbarkeit zu unterstützen (Duffield et al., 2008). Harild et al. (2015) dagegen sehen die Unfähigkeit der Hilfsorganisationen, Landrechte und die rechtmäßige Rückgabe von Eigentum an RückkehrerInnen zu gewährleisten sowie die Vernachlässigung von Stadtplanung trotz erhöhter Zahlen von RückkehrerInnen in die Städte als Hauptgründe für das Scheitern nachhaltiger Rückkehr an. Statt sich der Realität einer zunehmenden Urbanisierung, unter anderem durch eine verstärkte Rückkehr in Städte, zu stellen und entsprechend Stadtplanung und eine städtische Versorgungsinfrastruktur voranzutreiben, favorisierten Geberländer aus innenpolitischen Gründen Rückführungsprogramme und versagten dabei, vereint den Wiederaufbau und Reintegrationsstrategien zu verfolgen. Häufig würden Programme nicht mit dem Rückkehrprozess synchronisiert und die Unterstützung werde zu früh beendet, da die öffentliche Aufmerksamkeit abnehme (Harild et al., 2015).

Insgesamt besteht ein großer Mangel an Langzeit-Daten zur Reintegration, nicht nur von Seiten internationaler Flüchtlingsorganisationen, sondern insbesondere solchen, die von den Herkunftsländern selbst erhoben werden. Es fehlen außerdem Studien, die die Unterschiede zwischen RückkehrerInnen je nach sozialer Klasse herausarbeiten (vgl. als Ausnahmen Houe, van, 2014 und Grawert/Mielke, 2018).

3.2 Unsicherheit nach der Rückkehr

Die Rückgabe von Eigentum und Entschädigungen werden sowohl von Hilfsorganisationen als auch der Wissenschaft als ausschlaggebend für eine nachhaltige Rückkehr betrachtet. Die Rückerstattung von Eigentum wird einerseits aus rechtswissenschaftlicher (Ballard, 2010; Williams, 2000; 2007; Philpott, 2006; Smit, 2012), andererseits aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (Stefansson, 2006; Koser, 2008a; Ali/Shah, 2015) beleuchtet. Zahlreiche Studien stimmen außerdem darin überein, dass der Zugang zu Land eine der größten Herausforderungen nach der Rückkehr von Geflüchteten sei (vgl. unter anderen für den Fall von Indonesien, Adam, 2009; von Burundi, Fransen/Kuschminder, 2012; von Binnenvertriebenen im Sudan, Komey, 2010; von Afghanistan, Majidi, 2013). Aus Sicht der Politikwissenschaftlerin Bradley (2008) muss der Staat im Herkunftsland Geflüchteter Verantwortung übernehmen, ggf. sein

Fehlverhalten gegenüber den Vertriebenen öffentlich eingestehen und Wiedergutmachung leisten (Bradley, 2013). RechtswissenschaftlerInnen verdeutlichen darüber hinaus, dass eine erneute Vertreibung im Rahmen einer Übergangsrechtsprechung nicht zulässig ist (McGinn, 2000; Sooka, 2006; Williams, 2007).

Studien zum Zugang zu Land

Die Problematik des Zugangs zu Land umfasst sowohl Ackerland als auch städtische Grundstücke, die Beanspruchung von Rechtstiteln wie auch gewohnheitsrechtlich genutzten Landflächen. Insbesondere in afrikanischen Ländern spielt das Land eine große Rolle, da es meist gewohnheitsrechtlich von den Vorfahren übernommen wird und eng mit der Identität der Familie verbunden ist. Konflikte entstehen unweigerlich, sobald RückkehrerInnen wahllos Land zugeteilt wird, wie Fransen/Kuschminder (2012; 2014) für den Fall von Siedlungsprogrammen für RückkehrerInnen nach Burundi nachweisen. Die Konfliktforschung zeigt, dass in der Regel das einst besessene Land in der Zeit der Abwesenheit auf Grund eines anhaltenden Gewaltkonflikts zerstört oder von anderen besetzt wird (Komey, 2010; Grawert, 2015). In einigen Fällen ändert die Regierung die Landgesetze oder der Staat eignet sich gewohnheitsrechtlich genutztes Land nach längerer Abwesenheit der NutzerInnen an (Pantuliano, 2009). Dies führt nach der Rückkehr zu - teils gewaltsamen - Konflikten oder Rechtsstreitigkeiten zwischen LandnutzerInnen und dem Staat oder zwischen den im Land Gebliebenen und RückkehrerInnen (Pantuliano, 2009; Komey, 2010; Allen/Schomerus, 2010; Fransen/Kuschminder, 2014; Bohnet, 2016). Forscherinnen zu Burundi berichten, dass Hilfsorganisationen die Bedeutung der Rückgabe von Land erkannt haben und versuchen, mit Ansätzen, die alle Beteiligten einbeziehen, sowie auch mit Rechtsberatung ihre Aufgabe der unterstützten Reintegration zu erfüllen (Fransen/Kuschminder, 2014). Dagegen zeigen Studien aus dem Sudan und Südsudan, dass weder die Regierungen noch die Hilfsorganisationen diesem wichtigen Thema, das gleichzeitig auch eine der wichtigsten Ursachen für die Gewaltkonflikte ist, Rechnung tragen (Ahmed, 2006; Pantuliano 2007; 2009; Harild et al., 2015; Grawert, 2015).

Die Rückkehr wird komplizierter, wenn die Regierung des Herkunftslandes RückkehrerInnen eigene Siedlungen zuweist. Formal kann damit der Anspruch des UNHCR an eine Reintegration in Sicherheit und Würde erfüllt sein, wobei aus der Sicht der RückkehrerInnen die Verweigerung, auf das Land ihrer Vorfahren zurückkehren zu dürfen und ggf. die Unmöglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nicht zu einer befriedigenden Reintegration führt. Auf Seiten der im Land Gebliebenen kann die aus ihrer Sicht bevorzugte Behandlung der RückkehrerInnen, denen der Staat mit Hilfe des UNHCR Wohnraum zur Verfügung stellt, zur Ablehnung und zur sozialen Ausgrenzung der RückkehrerInnen führen (vgl. Hilhorst/Leeuwen, 2000, für Ruanda; Fransen/Kuschminder, 2014, für Burundi). Die Studien zeigen, dass auf diese Weise neue Konflikte zwischen den im Land Gebliebenen und den RückkehrerInnen auftreten können, in denen der Staat und der UNHCR Beteiligte sind. Fransen/Kuschminder ziehen folgendes Fazit: „Building infrastructure and houses does not equal building homes and communities. Developing a sense of home is a highly complex process that requires local ownership” (Fransen/Kuschminder, 2014: S. 75). ‚Heimkehr‘ ist also eine subjektive Kategorie, die kaum durch Unterstützungsprogramme in Form einer Bereitstellung von Wohnraum befriedigend ausgefüllt werden kann.

Studien zur Wiedererlangung von Eigentum

Während sich eine Reihe von Studien mit den politischen (Harvey, 2006) sowie rechtlichen Prozessen (Philpott, 2006; Ballard, 2010) im Kontext der Rückgabe von Eigentum an RückkehrerInnen sowie mit Entschädigungen und Enteignungen (Howard/Madzarevic, 2014; Smit, 2012,

Kap. 5) auseinandersetzen, kommt Smit (2012, Kap. 3) zu der Erkenntnis, dass die Rückgabe von Eigentum für eine Reintegration zurückgekehrter Geflüchteter nicht ausreicht. Sie zeigt, dass die Rückgabe von Eigentum nicht notwendig mit nachhaltiger Rückkehr und Reintegration verbunden ist, sondern als Verkaufsobjekt dienen, als Kapital für eine Wiederabwanderung, die Neuansiedlung an einem anderen Ort im In- oder Ausland oder als Knotenpunkt für ein transnationales Netzwerk von Familienangehörigen genutzt werden kann. Damit widerspricht sie früheren Studien, wie z. B. von Williams (2000) und Koser (2008), die die Rückgabe von Eigentum als wichtige Bedingung für eine nachhaltige Rückkehr und Frieden betrachten.

In viel weiterem Sinne wird die Erkenntnis von Smit (2012) durch frühere Studien aus der Perspektive der Internationalen Beziehungen der Afrika-bezogenen Migrationsforschung gestützt. Warner (1994) verdeutlicht, dass die örtliche Festlegung Geflüchteter eine Zuschreibung sei; Flüchtlingen werde von Regierungen und internationalen Hilfsorganisationen ein Heimatort wie eine natürliche Eigenschaft zugeordnet, worauf sich unter anderem die ‚dauerhafte Lösung‘ der Rückführung und Reintegration im Herkunftsgebiet gründe. Warner (1994) kritisiert die Grundannahme, die das Flüchtlingsregime prägt, nämlich dass Individuen Teil einer Gemeinschaft seien, in die sie zurückkehren könnten. Diese Annahme suggeriert Warner zufolge eine Welt der Ordnung und Symmetrie, die die Problematik von Beziehungen zwischen Individuen und Gruppen, zwischen sozialen Gruppen und dem Staat sowie zwischen Staat und Territorium idealisiere. Während ‚Herkunftsland‘ ein geopolitisches Konzept sei, das sich an Nationalstaaten orientiere, sei ‚Heimat‘ viel mehr als nur ein Territorium. Heimat beinhalte die Verbundenheit eines Individuums mit einer homogenen Gruppe und die Verbundenheit dieser Gruppe mit einem bestimmten physischen Ort (Warner, 1994: S. 162), was wiederum eine Politisierung von Orten beinhalte (Connolly, 1991). Geflüchtete verbindet demnach mit der Heimat vor allem eine idealisierte Nostalgie. In der Tat gibt es jedoch weder eine Rückkehr in eine Situation, wie sie vor der Vertreibung war, noch in die Zeit vor der Vertreibung, noch in dieselbe Gemeinschaft. Außerdem verändern sich die Geflüchteten selbst im Verlauf der Flucht und Rückkehr (Warner, 1994: S. 171-172). Außer den Menschen verändern sich auch die Staaten. Demnach kann es keine Rückkehr in die Heimat geben; diese existiert bei einer Rückkehr nicht mehr in der Art und Weise, wie sie einst - vor Ausbruch des Gewaltkonflikts oder Krieges - war (vgl. auch Bakewell, 1999). Dies erklärt unter anderem, warum die Rückgabe von Eigentum in keinem notwendigen Zusammenhang mit Reintegration und nachhaltiger Rückkehr steht.

Da es hier widersprüchliche Erkenntnisse gibt, wäre eine umfassende vergleichende Studie sinnvoll, die die Kontextbedingungen untersucht, unter denen Eigentumsrückgabe eine Wirkung auf nachhaltige Rückkehr und Reintegration hat bzw. nicht hat.

Studien zur Abweisung von RückkehrerInnen und zur erneuten Vertreibung nach der Rückkehr

Forschungen aus der Soziologie und Sozialanthropologie greifen unsichere Situationen für zurückgekehrte Flüchtlinge im Herkunftsland auf, wie zum Beispiel für Menschen, die als zweite Generation und im Aufnahmeland Geborene noch nie zuvor dort waren (zu AfghanInnen im Iran siehe Abbasi-Shavasi, 2015). Sie zeigen, dass weitere unsichere Lagen entstehen, wenn die im Lande Verbliebenen die RückkehrerInnen abweisen, da sie den Krieg nicht im Lande durchgestanden haben wie sie selbst, oder wenn die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen im Herkunftsland die Sicherung des Lebensunterhalts und der Reintegration nicht zulassen (für Äthiopien und Eritrea siehe Bariagaber, 1999 sowie Kibreab, 2003; für Bosnien siehe Harvey, 2006).

Einige sozialwissenschaftliche Studien thematisieren die Wiedervertreibung zurückgekehrter Geflüchteter. So zeigen Howard/Madzarevic (2014) in einer Auftragsstudie für das IDMC (Internal Displacement Monitoring Center) und das NRC (Norwegian Refugee Council), dass in den größeren Städten in Afghanistan eine unklare Rechtslage mit einer wiederholten Zerstörung von Häusern und irregulärer Besetzung von Land und Eigentum, dramatischen Anstiegen der urbanen Grundstückspreise und einer stetigen Expansion irregulärer Siedlungen einhergeht, deren BewohnerInnen immer wieder Opfer willkürlicher Vertreibungen werden (siehe auch Mielke, 2016; Grawert/Mielke, 2018). Urbane Stadtentwicklung und Infrastrukturprojekte wie öffentlicher Wohnungsbau, Straßenbau, Bau von Regierungsgebäuden, Parks und die Entwicklung von privatem Wohnraum werden von offizieller Seite als Gründe für die Vertreibungen angegeben (Howard/Madzarevic, 2014) während im Hintergrund politische Gründe, insbesondere Rivalitäten zwischen Machthabern und Verschiebungen ihrer Patronagenetzwerke für diese Vertreibungen verantwortlich sind, worauf andere Studien hinweisen (Majidi, 2013; Mielke, 2015; 2016; Grawert/Mielke, 2018). Diesen Studien zufolge besteht für die irregulären SiedlerInnen, darunter viele Binnenvertriebene, kein rechtlicher Schutz; in der Regel werden sie weder gewarnt noch vorbereitet oder gar einbezogen, bevor es zu den gewaltsamen Vertreibungen kommt, und können keinen Anspruch auf Entschädigung einklagen. Offiziell ist vorgesehen, dass die Vertriebenen in ihre Ursprungsgebiete zurückkehren und reintegriert werden; aus Sicht der meisten Betroffenen ist dies keine gangbare Alternative, da sie in den urbanen Gebieten größere Zukunftschancen sehen (Howard/Madzarevic, 2014). Die Studie weist den Hilfsorganisationen eine zentrale Aufgabe in der Einforderung der Rechte der Vertriebenen zu. Dagegen betont Bohnet (2016) in ihrer Studie zu RückkehrerInnen in den Südsudan, dass Hilfsorganisationen die Aufnahmegemeinden stärker berücksichtigen müssen, da diese in einem ähnlichen Status von Unsicherheit leben wie die RückkehrerInnen. Für eine nachhaltige Integration der Betroffenen sei das Verhältnis zur Aufnahmegemeinde ausschlaggebend, um Spannungen und Konflikte zu vermeiden, die erneute Vertreibung verursachen können.

Diese Erkenntnisse stehen im Widerspruch zu dem Schutzauftrag des UNHCR sowie den Rechten auf Gleichbehandlung von StaatsbürgerInnen nach der Rückkehr, die der Staat des Herkunftslands zu gewährleisten hat. Zu diesem Dilemma besteht weiterer Forschungsbedarf aus rechtswissenschaftlicher und völkerrechtlicher Perspektive, um zu klären, wie diese Rechte unter den Bedingungen irregulärer und ungeplanter Urbanisierung sowie mangelhaft wirkender Institutionen im Bereich der Landvergabe durchsetzbar sein könnten. Sozialwissenschaftliche Studien könnten Praktiken, in denen diese Schwierigkeiten in unterschiedlichen Kontexten gelöst oder zumindest abgemildert werden, gezielt in Bezug auf RückkehrerInnen nach Vertreibungen untersuchen und Akteure identifizieren, die am besten geeignet sind, die notwendige Akzeptanz für die Durchsetzung von Landnutzungsrechten, Wohnrechten und Schutz vor wiederholten Vertreibungen zu erzielen.

3.3 Rolle von zurückgekehrten Geflüchteten in Friedensprozessen und für Entwicklung

Der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen Boutros Boutros-Ghali entwarf 1992 eine Agenda für den Frieden, in der er dazu aufforderte, die Repatriierung von Flüchtlingen in Friedensabkommen zu integrieren (UNSG, 1992, § 55). Kofi Annan erweiterte dieses Postulat 2005, indem er betonte, dass die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ein entscheidender Teil jedes Post-Konflikt-Szenarios und ein kritischer Faktor für die Nachhaltigkeit eines Friedensprozesses sowie die Wiederbelebung wirtschaftlicher Aktivitäten sei (Annan, 2005). Vereinbarungen zwischen den Regierungen des Herkunfts- und Aufnahmelandes mit

dem UNHCR als drittem Partner sollen den Rahmen setzen, in dem die Rückführung und Reintegration der Geflüchteten sowie die Rehabilitation und der Wiederaufbau des konfliktbetroffenen Landes durchgeführt werden. Die Aufgabe von Repatriierungsprogrammen sei nicht nur die Hilfestellung bei der Organisation der Rückkehr, sondern auch die Sicherstellung medizinischer Versorgung, die Durchführung von Bildungsprojekten sowie die Motivation der RückkehrerInnen zur politischen Beteiligung im Rahmen ziviler und öffentlicher Institutionen und Organisationen (Jallow et al., 2004; Duffield et al., 2008).

Seit 2008 ruft der UNHCR wiederholt zu einer engeren Koordination zwischen den Hilfsorganisationen auf und dringt auf den Einbezug Geflüchteter sowie der Herkunfts- und Aufnahmeländer bei der Auflösung anhaltender Fluchtsituationen. Dabei sei die Eigenständigkeit von Vertriebenen und Geflüchteten zu fördern, da diese die Grundvoraussetzung der Verwirklichung der nachhaltigen Lösungen - Rückkehr, Eingliederung in ein Nachbarland oder Umsiedlung in ein Drittland - sei. Selbstbestimmtes Handeln ermögliche Geflüchteten, zu Friedensprozessen und Entwicklung beizutragen, wenn Staaten sie nicht in ihrem Recht behinderten, auch schon vor Beendigung des Gewaltkonflikts in Würde und Sicherheit heimzukehren. Der UNHCR appellierte an die internationale Gemeinschaft, Aufnahme- und Herkunftsländer von Geflüchteten in Konfliktregionen im Sinne einer Lastenteilung mit allem Notwendigen zu unterstützen (UNHCR, 2009; vgl. auch Milner/Loescher, 2011).

Parallel zu dieser Agenda der Vereinten Nationen hat sich eine Reihe von WissenschaftlerInnen genauer mit der Frage befasst, wie die Rückkehr Geflüchteter und der Erfolg von Friedensprozessen und Wiederaufbau zusammenhängen (Macrae, 1999; Juergensen, 2000; Koser, 2008; Milner, 2009; Teferra, 2012). Für Koser (2008a), Geschäftsführer des Global Community Engagement and Resilience Fund, ist die Lösung des Problems hoher Zahlen von Binnenvertriebenen zentral für die Friedensschaffung; in einem Viertel aller Länder mit Gewaltkonflikten seien über fünf Prozent der Bevölkerung Binnenvertriebene. Sowohl Koser (2008a) als auch Teferra (2012), Repräsentant des afrikanischen Gerichtshofs für Menschen- und Völkerrechte, vertreten einen Rechte-basierten Ansatz in Bezug auf die Rückkehr und Reintegration Vertriebener, gegründet auf die internationale Menschenrechtskonvention, und sprechen den Binnenvertriebenen damit auch humanitäre Rechte sowie ein Recht auf den Schutz des Staates zu. Gorman/Kibreab (1996) fügen die Komponente der menschlichen Ressourcen hinzu, deren Nutzung für den Wiederaufbau den Einbezug aller Kräfte, sowohl der im Lande Verbliebenen wie der Vertriebenen, erfordere, und schlagen die Einrichtung von ‚Flüchtlings-Entwicklungs-räten‘ für die Beteiligung der RückkehrerInnen am Wiederaufbau vor.

Nach Koser (2008a) lässt sich kein Frieden herstellen, ohne ein sicheres Umfeld für die RückkehrerInnen zu schaffen, ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen und ihnen Teilhabe an der Friedensschaffung zu ermöglichen. Dies beinhaltet vor allem den Einbezug von VertreterInnen der Vertriebenen in Track Two und Track Three bei Friedensverhandlungen (Koser, 2008b).³⁶ Maßnahmen zur Versöhnung und eine neutrale Übergangsrechtsprechung sind nach Koser (2008a) entscheidend, um die Rechte der Vertriebenen auf Wiedererlangung ihres Eigentums, Entschädigung, Rehabilitation und Garantien gegen erneute Enteignung durchzusetzen. Nur so sei erneuten Gewaltausbrüchen vorzubeugen. RechtswissenschaftlerInnen greifen das Thema des Übergangsrechts (‚transitional justice‘) in Ländern auf, die von Gewaltkon-

³⁶ Track One bezeichnet Friedensverhandlungen auf höchster diplomatischer und militärischer Ebene; Track Two beinhaltet Verhandlungen auf informeller Ebene, die lokale Perspektiven einbeziehen; unter Track Three werden Verhandlungs-, Dialog- und Versöhnungsprozesse zwischen Gemeinden verstanden (Koser, 2008b).

flikten betroffen sind und sich in einer Übergangssituation zu friedlicher Konfliktaustragung sowie dem Wiederaufbau von Staat, Wirtschaft und sozialen Institutionen befinden (siehe dazu McGinn, 2000; Sooka, 2006); wichtige Aspekte sind hier die formale Rückerstattung von Eigentum und Entschädigungen im Verhältnis zu Werten wie Menschenrechtsverletzungen und Vertreibung, die gegeneinander abzuwägen sind (Williams, 2007).

Nach Koser (2008a) ist die Rückkehr der Vertriebenen selbst ein Indikator für Frieden und die Herstellung einer politischen Ordnung, da sowohl Binnenvertriebene als auch Flüchtlinge im Konflikt Partei ergriffen hätten und nach Beendigung des Konflikts in Politik und Gesellschaft einbezogen werden müssten. Der Politikwissenschaftler Milner (2009) unterstützt diese Position und verdeutlicht, dass Flüchtlinge im Exil in vielen Fällen Friedensprozesse untergraben, sich in bewaffneten Organisationen betätigen und die Ausweitung von Konflikten in der Region befördern (vgl. auch Kälin/Schrepfer, 2008; Loescher et al., 2007; Loescher/Milner, 2008). Dabei spiele die Beziehung der Aufnahmegesellschaft zu den Geflüchteten eine große Rolle, die diese entweder als Nachbarn und oft als Angehörige derselben Ethnie integrieren oder als ‚die Anderen‘ ausschließen kann. Beide Fälle können auf unterschiedliche Weise zur Ausbreitung von Gewaltkonflikten in der Region beitragen. Auf Grund der Gefährdung von Friedensprozessen durch Geflüchtete hält Milner (2009) es einerseits für vordringlich, diese zügig zu repatriieren, um ihre Fähigkeiten und ihr Machtpotential für die Friedensschaffung nutzbar zu machen, und andererseits für notwendig, die Belastung regionaler Aufnahmeländer durch internationale Lastenteilung zu verringern (vgl. dazu auch Gorman/Kibreab, 1996). Dies ist ein sensibles Feld; nach Milner/Loescher (2011) häufen sich Fälle, in denen wiederum Regierungen der Länder, in die Flüchtlinge repatriiert werden, Vorbehalte und Misstrauen gegenüber internationalen Hilfsorganisationen entwickeln und deren Handlungsspielräume einschränken, da sie diese als von westlichen Interessen dominiert ansehen.

Adelman (2002), Gründer des Flucht- und Flüchtlingsforschungszentrums in York und die Politikwissenschaftlerin und Entwicklungsforscherin Bradley (2013) kritisieren dagegen den Anspruch, dass Vertriebene und Geflüchtete Friedensprozesse mitgestalten sollen, und geben zu bedenken, dass die Voraussetzung für politische Mitwirkung die Erfüllung der Grundbedürfnisse sei. Eine verfrühte Rückführung Geflüchteter führe oft zu neuen Konflikten und wieder aufflammender Gewalt, wie unter anderem in Afghanistan und im Südsudan zu beobachten sei (Bradley, 2013; Adelman, 2002). Koser (2008a) wiederum vertritt den Standpunkt, dass zurückgekehrte Vertriebene einen signifikanten Beitrag zum Wiederaufbau nach Krieg und Gewaltkonflikten leisten können. Voraussetzung sei aber eine sichere Rückkehr, die die Entfernung von Minen und Blindgängern, die Aufhebung der Straffreiheit für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und die vollständige Reintegration ehemaliger Kämpfer in das zivile Leben erfordere; all dies ist nach Koser (2008a) nur mit Hilfe effektiver Vollzugsbehörden machbar. Deutlich in Bezug auf die Rolle von Hilfsorganisationen positioniert sich hierzu Macrae (1999), Expertin zu humanitärer Politik, die auf die Realitäten in anhaltenden fragilen und konfliktbetroffenen Situationen verweist, in denen staatliche Behörden nur unzureichend funktionieren. Sie kritisiert die festgelegte Abfolge von Hilfsmaßnahmen - zuerst humanitäre, dann Entwicklungs- und Wiederaufbauhilfe - und setzt sich für den Beginn von Wiederaufbauunterstützung und Entwicklungsmaßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein, noch bevor Friedensverhandlungen zu einem Abschluss gekommen sind. Dabei müssten die Hilfsorganisationen ihren Ansatz, Reintegrationsprogramme für RückkehrerInnen mit technischen Instrumenten und durch immer ausgefeilteres Management zu betreiben, revidieren und ihre Maßnahmen sehr viel stärker an den jeweiligen politischen Kontext anpassen.³⁷

37 Diese Studie steht am Beginn einer langjährigen Debatte zur Verknüpfung von humanitärer und Entwicklungshilfe in den

Bohnet et al. (2015) folgern aus der Abwägung dieser widersprüchlichen Standpunkte, dass das Offenhalten von möglichst vielen Optionen für Geflüchtete eher zum Frieden beitragen könne als eine vorschnelle Rückführung oder das rigide Festhalten an den drei ‚nachhaltigen Lösungen‘.

Umstritten ist also, ob der Einbezug Vertriebener in Friedensprozesse notwendig für rechtliche Übergangsregelungen und auf lange Sicht, Versöhnung ist (Sooka, 2006; Sriram/Herman, 2009), und ob damit erneute Konflikte zu verhindern sind (Rettig, 2008; Koser, 2008). Dies wurde bisher nicht systematisch untersucht und ist nicht belegt. Adelman (2008) betont, es gäbe keinen stichhaltigen Hinweis darauf, dass die Rückführung von Geflüchteten eine Vorbedingung für Frieden sei; Frieden könne ohne Repatriierung Geflüchteter entstehen und umgekehrt könne die Repatriierung Geflüchteter auch bei Abwesenheit von Frieden stattfinden. Entscheidend sei die Frage, um welche Art von Frieden bzw. Krieg es sich handle, wenn es um die Auswirkung der Repatriierung auf Friedensschaffung gehe. Es gibt nur vereinzelte Fallstudien zu dieser Frage (vgl. Riess, 2000, zu Guatemala und Wassara, 2010, zu den Nubabergen im Sudan), so dass weiterhin ein großer Forschungsbedarf dazu besteht, ob und inwiefern die Rückkehr von Vertriebenen und Friedensschaffung miteinander zusammenhängen. In Anlehnung an Adelman ist grundsätzlich die Frage zu stellen, in wessen Interesse ein Zusammenhang zwischen Rückkehr und Frieden hergestellt bzw. Überlegungen zur Rolle von RückkehrerInnen in Friedensprozessen sowie im Wiederaufbau angestellt werden. Dies wäre ein Forschungsgebiet für die Politikwissenschaft und die politische Ökonomie.

4. Die Rolle transnationaler Netzwerke für Geflüchtete

Ein zunehmend bedeutender Forschungsstrang befasst sich mit der Tatsache, dass Rückkehr im Kontext von dauerhaft fragilen und konfliktbetroffenen Situationen seit den 1990er Jahren immer seltener nachhaltig ist. Stattdessen bewegen sich Menschen in nationenübergreifenden Migrationskreisläufen (‚transnational migration circuit‘; Rouse, 1991; ‚refugee cycle‘; Black/Koser, 1999). Unter Transnationalität wird dabei eine gesellschaftliche Entwicklung verstanden, die Strukturen über lokale, regionale und nationale Grenzen hinweg (Iaria, 2013) bildet. Dabei entsteht eine Lebensform, mit der Menschen die Konsequenzen von Flucht und Vertreibung zu bewältigen versuchen (Monsutti, 2008).

Am Beispiel von Geflüchteten aus dem Irak nach Jordanien und Syrien zeigt Iaria (2013), dass Flüchtlinge meist im Exil leben, solange die Situation im Heimatland eine Rückkehr nicht zulässt, aber vorübergehend immer wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren. Wenn möglich, bleibt ein Teil der Familie im Herkunftsland, und andere Teile unterstützen diese Angehörigen aus dem Ausland. Umgekehrt versuchen (temporäre) RückkehrerInnen, ihre Reintegration im Herkunftsland vorzubereiten, während andere Angehörige im Ausland verbleiben. Dadurch spalten sich Haushalte zeitweilig und häufig auch dauerhaft zwischen verschiedenen Lebensorten auf (‚split households‘; Harpviken, 2014; Grabska/Fanjoy, 2015), wobei die verschiedenen Teile untereinander kommunizieren. Wenn möglich, arrangieren sie auch physische Treffen, organisieren Geldsendungen und schicken Güter an andere Haushaltsteile oder lassen sie dorthin

entsprechenden Organisationen. Für einen Überblick vgl. Hind, 2015.

mitnehmen. Nach Ansicht der WissenschaftlerInnen widerspricht die tatsächliche Mobilität von Vertriebenen der Annahme des UNHCR sowie vieler Regierungen in Aufnahmeländern, dass Rückkehr eine physische Bewegung sei, die in einer permanenten Ankunft zuhause beziehungsweise im Heimatland ende (Iaria, 2013). Der Begriff der nachhaltigen Rückkehr beinhalte insofern keine Lösung für die Flüchtlingsproblematik, als er Mobilität nach der Rückkehr ausblende (Monsutti, 2008).

Dies ist umso relevanter, je stärker eine Bevölkerungsgruppe Mobilität als Lebensform praktiziert. Monsutti (2008) verweist auf die lange Geschichte der Bewegung afghanischer Gruppen zwischen mehreren Staaten. Die transnationalen Netzwerke von AfghanInnen in der Region belegen die Normalität von Mobilität und zeigen, dass sich die afghanische Bevölkerung damit durch Resilienz und Erfindungsgabe an die Lebensumstände in der Region angepasst hat. Von daher seien die transnationalen Netzwerke und Bevölkerungsbewegungen von Bedeutung für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau Afghanistans. In ähnlicher Richtung verweist Hammond (2004) darauf, dass unter geflüchteten EritreerInnen ‚Heimat‘ im Zeitverlauf in unterschiedlichen Orten liege (siehe dazu auch Black, 2002).

Durch die transnationale Mobilität entwickeln sich Grenzen überschreitende Netzwerke und Beziehungen, die zum einen die Flucht erleichtern und zum anderen auch für die persönliche Entwicklung relevant sein können. So können im Ausland Ausbildungen abgeschlossen und Freundschaften geknüpft werden, die auch in Zukunft hilfreich sein können (Monsutti, 2008; für Bosnien und Kroatien vgl. Čapo, 2015). Studien zu Lateinamerika zeigen, dass auch für Abgeschobene transnationale Netzwerke, im Ausland gewonnenes Wissen und Sozialkapital eine Neubestimmung von Zukunft befördern können (Turnbull, 2018); andere sehen darin eher die Herausbildung eines transnationalen Raums der Ausstoßung, in dem Menschen zwischen neuen Aufbrüchen und erneuten Abschiebungen oszillieren (Khosravi, 2016).

Die Studie von Iaria (2013) legt nahe, dass IrakerInnen die Mobilität zwischen den Ländern in der Region einschließlich temporärer Rückkehr in den Irak als Mehrwert und Verbesserung der Situation ansehen, solange die politischen Zustände eine nachhaltige Rückkehr nicht zulassen. Anthropologische Studien zeigen, dass (temporäre) Rückkehr häufig einen weiteren Zyklus der Abwanderung in Gang setzt, bei dem Angehörige oder Gemeindemitglieder von den im Ausland etablierten Netzwerken profitieren (Oxfeld/Long, 2004). Eine wichtige Funktion der transnationalen Netzwerke sind Geldüberweisungen (für Somalia, vgl. Lindley, 2010; für Afghanistan, Monsutti, 2005; 2008). Mit dem Hawala-System ermöglichen transnationale Netzwerke den Geldtransfer zwischen verschiedenen Ländern ohne Banken und andere Institutionen, sondern auf Vertrauensbasis unter den Mitgliedern der Netzwerke.

Aus ökonomischer Sicht können transnationale Netzwerke und die damit verbundene Mobilität von Geflüchteten auch für Aufnahmeländer von Nutzen sein. Regierungen von Ländern wie Jordanien und Iran, die keinen offiziellen Flüchtlingsstatus vergeben, profitieren von der Arbeitskraft bzw. den Investitionen der Geflüchteten, die nicht in Lagern leben; und für letztere übernehmen Hilfsorganisationen die Kosten. Die Regierungen erhalten Einnahmen durch Arbeitsgenehmigungen und Lizenzen, ohne dass sie Gegenleistungen erbringen oder Kosten tragen (Iaria, 2013; Monsutti, 2008; Achilli, 2016). Die Geflüchteten wiederum versuchen, mit ihrem Einkommen Familienangehörige im Herkunftsland sowie im Aufnahmeland zu unterstützen (Grawert/Mielke, 2018).

Während Monsutti (2008), Abbasi-Shavazi (2012) sowie Grawert/Mielke (2018) transnationale Mobilität als eine dauerhafte Lebensform (für AfghanInnen) darstellen, die als eine Lösung und Schutzmaßnahme für Vertriebene unterstützt werden sollte, sieht Iaria (2013) legale transnationale Mobilität als Voraussetzung für eine nachhaltige Rückkehr. Damit wäre die

Mobilität der IrakerInnen eher eine Übergangslösung zwischen dem Leben im Exil und einer nachhaltigen Rückkehr. Für transnationale Mobilität als Lösung im Falle der AfghanInnen spricht dagegen nach Monsutti (2008), dass das Land auf Grund des nur langsam vorangehenden Wiederaufbaus sowie einem Ansteigen von Anschlägen und bewaffneten Kämpfen noch nicht in der Lage sei, eine hohe Zahl von RückkehrerInnen wieder aufzunehmen, sie in die Wirtschaft und Gesellschaft einzugliedern und sie mit sozialen Dienstleistungen zu versorgen (siehe auch Mielke/Grawert, 2016; Grawert/Mielke, 2018).

Die Gegenüberstellung der Argumente von Monsutti und Iaria macht deutlich, dass eine Analyse der Hintergründe für die Herausbildung transnationaler Netzwerke zentral dafür ist, ihre Rolle und Potentiale für die Lösung des Problems anhaltender Vertreibung für unterschiedliche Gruppen Geflüchteter zu verstehen und entsprechend ggf. zu unterstützen. Iaria (2013) betont, dass transnationale Netzwerke keine Lösung im Hinblick auf Friedensschaffung seien, sondern als eine Strategie, mit der Krisensituation umzugehen und damit als eine Lebensform aufzufassen seien. Darüber hinausgehend bezeichnet die Politikwissenschaftlerin Chowdhory Geflüchtete als transnationale Akteure, die einen Gegenpol zu den vorherrschenden Normen der Zugehörigkeit basierend auf der Staatsangehörigkeit darstellen. Die Staatsangehörigkeit basiere auf Annahmen einer politischen Zugehörigkeit und sei ein „political tool to carve out principles of inclusion and exclusion based on formally established normative ties between the state and its subjects that may be characterized as contractual or legal“ (Chowdhory, 2012: S. 2). Damit spricht sie eine Vielzahl von Beschränkungen von transnationalen Netzwerken an, die durch Staatengrenzen und unterschiedliche Rechtsbestimmungen gesetzt werden. Um dies zu überwinden, haben Cohen/Van Hear (2017) die Utopie einer weltweiten nicht territorial gebundenen Flüchtlingsnation mit eigener Politik und Staatsbürgerschaft entwickelt, die sie Refugia nennen. Dieses Modell steht den bisher handlungsleitenden und weitgehend in der Literatur beibehaltenen - wenn auch kritisierten - Vorstellungen von Rückkehr und Reintegration diametral entgegen.

Der Forschungszweig zu transnationalen Netzwerken Geflüchteter gründet sich auf empirische Studien zum Handeln Geflüchteter aus Herkunftsländern mit anhaltenden Gewaltkonflikten. Diese Studien weisen nach, dass Flucht und Rückkehr nicht notwendig Bewegungen mit einem örtlichen Endpunkt sind, sondern einen langen Prozess von Wanderungsbewegungen, temporärer Rückkehr, begrenzter Dauer von Reintegration, mobilen Lebensformen und grenzüberschreitenden Zugehörigkeiten in Gang setzen können. Diese Erkenntnisse deuten auf Möglichkeiten für alternative Lösungen jenseits von (oft statisch verstandenen) Endpunkten von Flucht nach einer Rückkehr und Reintegration (oder lokaler Integration bzw. Umsiedlung in ein Drittland) hin. Es fehlt bisher allerdings an vergleichenden Studien, die Unterschiede und Gründe für das Entstehen oder Nicht-Entstehen solcher Netzwerke herausarbeiten. Auch der historische Kontext, die Funktionsweise der Netzwerke, ihre Zusammensetzung und Dynamik über einen längeren Zeitraum, ihre Dauerhaftigkeit und möglicherweise Auflösung ist bisher kaum untersucht worden. Der Stellenwert von Rückkehr und Reintegration als temporärer Prozess für die Bildung und Erhaltung von Netzwerken ist bisher ebenfalls nicht wissenschaftlich erforscht. Nicht zuletzt wäre die Frage zu beantworten, in welchen Fällen und in welcher Form diese Netzwerke als eine Übergangs- oder dauerhafte Lösung für Situationen anhaltender Vertreibung unterstützt werden können.

5. Fazit: Forschungslücken und -desiderate

Die Übersicht über die Fachliteratur zu Rückkehr und Reintegration von Geflüchteten lässt erkennbar werden, dass es sich hier um ein sehr umfangreiches Forschungsfeld handelt, in dem eine Vielfalt von Fachdisziplinen vertreten ist. Drei Faktoren haben wesentlich zu dessen Entwicklung beigetragen. Dies sind die Entwicklungen des UNHCR-Mandats, die Ausbreitung von Forschungszentren zu Flucht- und Flüchtlingsstudien sowie Verschiebungen im öffentlichen Diskurs. Internationale Konventionen wie die Menschenrechtskonvention und die Genfer Flüchtlingskonvention sowie daraus abgeleitete Entwicklungen des Flüchtlingschutzmandats des UNHCR haben immer wieder neue Auseinandersetzungen von wissenschaftlicher Seite mit dem Thema Rückkehr, Rückführung und Reintegration von Geflüchteten sowie Binnenvertriebenen angeregt. Die Gründung von Flucht- und Flüchtlingsforschungszentren vor allem im angelsächsischen Raum hat deutlich zu einer Vertiefung und Ausweitung der Forschungstätigkeit in diesem Feld beigetragen. Einen weiteren Kontext für vermehrte Forschungstätigkeit bilden öffentliche Diskurse in westlichen Aufnahmeländern Geflüchteter. Letzteres schlägt sich vor allem in der großen Zahl an Studien zur freiwilligen Repatriierung und Abschiebungen Geflüchteter nieder, die diese beiden Themen aus unterschiedlichen sowie kritischen Perspektiven untersuchen und analysieren.

Sozial- und rechtswissenschaftliches Forschungsfeld freiwillige Repatriierung, insbesondere aus nicht-westlichen Aufnahmeländern und aus den Perspektiven von Geflüchteten

Ein Mangel, den WissenschaftlerInnen auch selbst benannt haben, besteht an Studien, die die Vorstellungen Geflüchteter über eine sichere Repatriierung nicht nur aus westlichen, sondern auch aus den Nachbarländern von Gebieten, aus denen Gewaltkonflikte Menschen vertrieben haben, thematisieren. Darüber hinaus fehlen Untersuchungen über die Möglichkeiten und Versuche Geflüchteter, sich zu organisieren und Einfluss auf Repatriierungsabkommen zu nehmen. Soziologische, anthropologische und rechtswissenschaftliche Studien dazu könnten neue Erkenntnisse zur Frage der ‚Freiwilligkeit‘ der Rückführung gewinnen und im besten Fall neue Kriterien freiwilliger Repatriierung ausarbeiten, die die Perspektiven Geflüchteter stärker einbeziehen. Dieser Forschungsbedarf bezieht sich sowohl auf Nachbarländer von Herkunftsländern Geflüchteter als auch auf weiter entfernte Aufnahmeländer. Die Verankerung von Repatriierungsabkommen unter Einbezug von Vertretungen Geflüchteter in den üblichen Abkommen zwischen Regierungen von Herkunfts- und Aufnahmeländern sowie dem UNHCR vor allem in Nachkriegssituationen könnte ebenfalls aus der Perspektive der Soziologie und Politikwissenschaft bzw. den Internationalen Beziehungen und der (internationalen) Rechtswissenschaft untersucht werden. Umsetzungsmöglichkeiten und (ggf. in Vergleichsstudien) Folgen für die Nachhaltigkeit der Rückkehr wären weitere Forschungsthemen, die bisher unterbelichtet sind. Wichtig wären hier kooperative Forschungen mit WissenschaftlerInnen in diesen Ländern, um den lokalen Wissensbeständen und Erkenntnissen Zugang zur internationalen Flucht- und Flüchtlingsforschung zu erleichtern. Dies gilt für alle noch zu erforschenden Themenfelder im Folgenden gleichermaßen.

Abschiebungen als Thema der Internationalen Beziehungen und für entwicklungssoziologische Langzeitstudien

Während nicht nur die Rechtswissenschaft, sondern auch die Anthropologie sich mit vielen, unter anderem auch ethnografischen, Studien des Themas der Abschiebungen als Prozess intensiv angenommen hat, steckt die Forschung zu Abschiebungen in der Politikwissenschaft und Soziologie noch in den Anfängen. In diesen Disziplinen weist die Forschung bisher eine

enge nationale Perspektive, meist die der Aufnahmeländer und ihrer Regierungen, auf. Um diese Forschungslücke zu schließen, könnten Studien insbesondere aus den internationalen Beziehungen den internationalen politischen Prozess, der mit Abschiebungen verbunden ist, sowie seine Bedeutung als Instrument der internationalen Politik untersuchen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Analyse von Abschiebungspolitik als strukturbildendes Phänomen der internationalen Beziehungen zwischen Staaten. Auch zu diesem Thema fehlt es an Langzeitstudien, die Einsichten über das Handeln Abgeschobener und mögliche Verbesserungen ihrer Wiedereingliederungschancen auf lange Sicht erforschen; dies wäre ein denkbares Forschungsfeld für die (Entwicklungs-)Soziologie.

Selbst organisierte Rückkehr als multidisziplinäres Forschungsfeld

Im Vergleich zur Rückführung von Geflüchteten sind tieferegehende Studien zur selbst organisierten und spontanen Rückkehr relativ selten. Weder existieren Langzeitstudien noch detaillierte Studien zu den Formen der Selbstorganisation der Rückkehr; auch Bedingungen und Kontexte sind nicht ausreichend erforscht. Dies wären Forschungsfelder für die (Entwicklungs-)Soziologie, die Sozialanthropologie und für Gender Studies. Die Politikwissenschaft sowie die Rechtswissenschaft könnte die Bedeutung von Aufforderungen zur Rückkehr durch Regierungen nach Friedensschlüssen sowie die Frage der Wahrung oder Nicht-Wahrung der Rechte und Pflichten der Regierungen im Herkunftsland gegenüber RückkehrerInnen im Verhältnis zu vor Ort gebliebenen StaatsbürgerInnen untersuchen. Angesichts der Vielfalt von Studien zur unterstützten ‚freiwilligen Repatriierung‘ wäre es sinnvoll, die mittel- und langfristigen Auswirkungen auf Reintegration, Entwicklung und sozialen Wandel in den Herkunftsländern vergleichend mit selbst organisierter Rückkehr sowie für unterschiedliche soziale Klassen zu erforschen. Dies könnte sowohl aus Sicht der (Entwicklungs-)Soziologie, der Politikwissenschaft, den Wirtschaftswissenschaften, der Friedens- und Konfliktforschung und der Humangeografie sowie den Gender Studies zu neuen Erkenntnissen über die Bedeutung der Form der Rückkehr für den sozialen, ökonomischen und politischen Wiederaufbau von Herkunftsländern Geflüchteter führen. Forschungsk Kooperationen mit WissenschaftlerInnen in den Herkunfts- und Aufnahmeländern können hier zur Vertiefung des Wissens beitragen.

Während die Anthropologie die Frage der möglichen Rolle von Abgeschobenen für Entwicklung intensiv erforscht hat, fehlen auch aus dieser Perspektive vergleichende Studien zur Rolle repatriierter und selbst organisiert zurückgekehrter Geflüchteter im Wiederaufbau. Vergleichende Studien aus interdisziplinärer Sicht könnten außerdem unter Berücksichtigung von Zeitpunkten und Orten der Rückkehr (Herkunftsort oder anderer Ort - Stadt, Hauptstadt, usw.) die Nachhaltigkeit der selbst organisierten Rückkehr und den Erfolg in Bezug auf die Erzielung eines Lebensunterhalts, die soziale Reintegration und ggf. die Einforderung von Rechten umfassen. Weitere bisher unterbelichtete Forschungsthemen wären für die Politikwissenschaft und Soziologie die Rolle von Interessen unterschiedlicher Akteure wie Regierungen von Herkunfts- und Aufnahmeländern, internationalen Hilfsorganisationen und verschiedener Gruppen Geflüchteter für die selbst organisierte Rückkehr. Aus Sicht der Organisationssoziologie, Humangeografie, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft könnten die Organisationsformen von Geflüchteten in Aufnahme- und Herkunftsländern sowie transnationale Organisationsformen untersucht werden. Eine weiter gehende Forschungsfrage wäre, ob und ggf. wie Organisationen von RückkehrerInnen unterstützte freiwillige Repatriierungsprogramme gestalten und an diesen teilhaben könnten.

Forschungsfeld Schutzverpflichtung gegenüber zurückgekehrten Geflüchteten und Binnenvertriebenen

Zu den Erfolgsbedingungen nachhaltiger Rückkehr und Reintegration existieren reichhaltige Erkenntnisse aus verschiedenen Fachdisziplinen, sowohl auf der Ebene von Individuen und Familien als auch zu den förderlichen strukturellen Bedingungen im Herkunftsland. Aus rechtswissenschaftlicher und politikwissenschaftlicher Perspektive wären vertiefende und vergleichende Studien zu den Umsetzungsmöglichkeiten des Rechts auf Gleichbehandlung von StaatsbürgerInnen nach der Rückkehr durch den Staat des Herkunftslands ein Gewinn. Derartige Studien könnten Wege aus dem Dilemma fehlender Umsetzung von Schutzverpflichtungen gegenüber zurückkehrenden Minderheiten sowie ggf. zuvor von der weiterhin an der Macht gebliebenen Regierung Vertriebenen zeigen. Darüber hinaus besteht weiterer Forschungsbedarf sowohl aus rechtswissenschaftlicher als auch völkerrechtlicher Perspektive, um zu klären, wie die Rechte von RückkehrerInnen unter den Bedingungen irregulärer und ungeplanter Urbanisierung sowie mangelhaft wirksamer Institutionen im Bereich der Landvergabe durchsetzbar sein könnten. Sozialwissenschaftliche Studien könnten Praktiken, die diese Schwierigkeiten in unterschiedlichen Kontexten lösen oder zumindest abmildern, gezielt in Bezug auf RückkehrerInnen nach Vertreibungen untersuchen und Akteure identifizieren, die am besten geeignet sind, die notwendige Akzeptanz für die Durchsetzung von Landnutzungsrechten, Wohnrechten und Schutz vor wiederholten Vertreibungen zu erzielen. Des Weiteren fehlt es an umfassenden vergleichenden Studien zu den Kontextbedingungen, unter denen die Rückgabe von Eigentum eine Wirkung auf nachhaltige Rückkehr und Reintegration hat bzw. zu den Umständen, unter welchen sie darauf keine Auswirkung hat.

Forschungsfeld Rolle von zurückgekehrten Geflüchteten und Binnenvertriebenen in Friedensprozessen

Die Rolle von Vertriebenen für Frieden und Wiederaufbau ist nach wie vor nicht ausreichend wissenschaftlich untersucht. In Bezug auf die Frage des Zusammenhangs von Vertreibung und Frieden ist die Annahme nicht bestätigt, dass die Vernachlässigung anhaltender Vertreibungssituationen in Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien Friedensprozesse untergraben und zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit Auswirkungen für die gesamte Region führen könnte. Diese Frage erfordert weitere, möglichst vergleichende, Studien, vor allem durch die Politikwissenschaft. Ähnlich unklar ist es, ob der Einbezug Vertriebener in Friedensprozesse notwendig für rechtliche Übergangsregelungen und auf lange Sicht, Versöhnung sowie die Verhinderung erneuter Gewaltkonflikte ist. Dabei wäre es wichtig, den sozialen Status der in Frage kommenden Vertriebenen zu klären sowie die Machtverhältnisse und darauf basierende Einflussmöglichkeiten dieser Personen zu analysieren. Dies wären sowohl Themen für die Politikwissenschaft und die Soziologie als auch die Rechtswissenschaften und die politische Ökonomie. Darüber hinaus ist die Frage ungeklärt, ob es eine Verbindung zwischen der Rückführung von Geflüchteten und Frieden gibt, oder ob dies voneinander unabhängige Prozesse sind und ggf., unter welchen Umständen. Insgesamt besteht ein Forschungsbedarf zu den Fragen, inwiefern die Rückkehr von Vertriebenen und Friedensschaffung miteinander zusammenhängen und welche Interessen die Herstellung solcher Zusammenhänge im öffentlichen Diskurs begründen.

Vergleichende Forschung zu transnationalen Netzwerken Geflüchteter

Zum Thema transnationaler Netzwerke Geflüchteter als Form, anhaltende Vertreibungssituationen zu bewältigen, existieren vor allem empirische Studien aus einzelnen Ländern mit anhaltenden Gewaltkonflikten. Diese zeigen einerseits, dass Flucht, Rückkehr, Reintegration, lokale Integration in der Region und Übersiedelung in (meist westliche) Drittländer nicht eindeutig voneinander abgrenzbare ‚dauerhafte Lösungen‘, sondern Prozesse sind. Dies bedeutet, dass Menschen auf der Flucht mehrere oder alle diese ‚Lösungen‘ zeitweilig nutzen können. Andererseits legen diese Studien nahe, dass Geflüchtete, RückkehrerInnen (temporäre oder reintegrierte) sowie im Kriegsland Verbliebene als Gruppe betrachtet eine eigene Gemeinschaft bilden können, in deren Rahmen sie Probleme, die aus anhaltenden Gewaltkonflikten im Herkunftsland resultieren, zum wechselseitigen Nutzen bearbeiten. Vergleichende Studien, die die Unterschiede und Gründe für das Entstehen oder Nicht-Entstehen solcher Netzwerke herausarbeiten, sind bisher nicht vorhanden und könnten ein Forschungsthema in der Soziologie, Humangeografie und Politikwissenschaft sein. Ein weiteres Forschungsfeld wäre der historische Kontext, in dem solche Netzwerke, in denen Geflüchtete, ArbeitsmigrantInnen, RückkehrerInnen und im Kriegsland verbliebene Menschen zusammenwirken, entstehen, sowie ihre Funktionsweise, Zusammensetzung und Dynamik über einen längeren Zeitraum. Auch die Dauerhaftigkeit und die Faktoren, die möglicherweise zu einer Auflösung der Netzwerke führen, und was für soziale Formen daraus entstehen könnten, ist bisher nicht erforscht worden. Eine wichtige Frage, die auch die WissenschaftlerInnen, die in diesem Feld schon geforscht haben, aufwerfen, ist, in welchen Fällen und in welcher Form diese Netzwerke eine Übergangs- oder dauerhafte Lösung für Zustände anhaltender Vertreibung sein können, inwieweit sie Angehörige in Kriegsländern vor der Flucht bewahren können, und ob es Möglichkeiten gibt, und ggf. welche, diese als eine alternative Lösung für anhaltende Vertreibungssituationen zu unterstützen.

Wissenssoziologischer Forschungsbedarf

Die Thematisierung von Rückkehr und Reintegration in der Wissenschaft, so kritisch sie häufig ist, wirft dennoch die Frage auf, inwieweit die Wissenschaft sich für politische Zielsetzungen instrumentalisieren lässt. Wissenssoziologische Forschung zur Unabhängigkeit der Flucht- und Flüchtlingsforschung (bzw. in diesem Fall, zur Forschung über Rückkehr und Reintegration Geflüchteter) könnte auf einer Metaebene kritisch über die Themensetzungen, Schwerpunktbildungen, Perspektiven (Eurozentrismus) und Fragestellungen reflektieren. Forschungsmethoden und Forschungsethik in diesem Feld wären weitere wichtige Gebiete, zu denen angesichts neuer Entwicklungen (Nutzung von big data, GIS) dringender Bedarf an wissenschaftlicher Reflexion und forschungsleitenden Erkenntnissen besteht.

Literaturverzeichnis

Abbasi-Shavazi, Mohammad Jalal et al. (2005), *Return to Afghanistan? A study of Afghans living in Mashhad, Islamic Republic of Iran*, Kabul.

Abbasi-Shavazi, Mohammad Jalal/Sadeghi, Rasoul (2015), Socio-cultural adaptation of second-generation Afghans in Iran. *International Migration*, 53 (6), 89-110.

Achilli, Luigi (2016), Back to Syria? Conflicting patterns of mobility among Syrian refugees in Jordan, *Orient*, 57 (1), 7-13.

Adam, Jeroen (2009), The problem of going home. Land management, displacement and reconciliation in Ambon, in: Bräuchler, Birgit (Hrsg.), *Reconciling Indonesia: Grassroots Agency for Peace*, New York/London, 138-154.

Adamson, Fiona B. (2012), Constructing the diaspora: diaspora identity politics and transnational social movements. in: Lyons, Terrence/Mandaville, Peter G. (Hrsg.), *Politics from afar: transnational diasporas and networks*, New York, 25-42.

Adamson, Fiona B. (2016), The growing importance of diaspora politics. *Current History*, 115 (784), 291-297.

Adelman, Howard (1996), The right of repatriation - Canadian refugee policy: the case of Rwanda. *International Migration Review*, 30, 289-309.

Adelman, Howard (2002), Refugee Repatriation. in: Stedman, Stephen John/Rothchild, Donald/Cousens, Elizabeth M. (Hrsg.), *Ending civil wars. The implementation of peace agreements*, Boulder/Colorado, 237-302.

Adelman, Howard (2008), *Protracted displacement in Asia. No place to call home*, Farnham.

Adelman, Howard/Barkan, Elazar (2011), *No return, no refuge: rites and rights in minority repatriation*, New York.

Ahmed, Abdel Ghaffar Mohame (2006), The Darfur crisis. Mapping the root causes, in: Ahmed, A. G./Manger, Leif O. (Hrsg.), *Understanding the crisis in Darfur. Listening to Sudanese voices*, Bergen, 10-19.

Al-Hardan, Anaheed (2012), The right of return movement in Syria: building a culture of return, mobilizing memories for the return. *Journal of Palestine Studies*, 41 (2), 62-79.

Ali, Muhammad/Shah, Syed Imad (2015), Examining the decisive factors in return decisions among asylum seekers: evidence from the UK. *Journal of European Studies*, 31 (2), 85-100.

Alimia, Sanaa (2016), *Vom Ende der Geduld. Afghanische Flüchtlinge in Pakistan*, Berlin.

Allain, Jean (2001), The jus cogens nature of non-refoulement. *International Journal of Refugee Law*, 13 (4), 533-558.

Alpes, Jill et al. (2017), Post-deportation risks for failed asylum seekers. *Forced Migration Review*, 54, 76-78.

Anderson, Bridget/Gibney, Matthew J./Paoletti, Emanuela (2011), Citizenship, deportation and the boundaries of belonging. *Citizenship Studies*, 15 (5), 547-563.

Anderson, Bridget/Gibney, Matthew J./Paoletti, Emanuela (Hrsg.) (2012), *The social, political and historical contours of deportation*, New York.

Avis, William Robert (2016) *Private sector engagement in fragile and conflict-affected settings (GSDRC Helpdesk Research Report)*, Birmingham.

Ashkenazi, Michael et al. (2006), *Services, return and security in four counties in Southern Sudan. A survey commissioned by AAH-I and IPCS and conducted by BICC*.

Baban, Feyzi/Ilcan, Suzan/Rygiel, Kim (2016), Syrian refugees in Turkey. Pathways to precarity, differential inclusion, and negotiated citizenship rights, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 43 (1), 41-57.

Bakewell, Oliver (1999), Returning refugees or migrating villagers? Voluntary repatriation programmes in Africa reconsidered, *New Issues in Refugee Research, Working Paper Nr. 15*.

Ballard, Megan J. (2010), Post-conflict property restitution: flawed legal and theoretical foundations. *Berkeley Journal of International Law*, 28 (2), 462-496.

Banerjee, Paula (2011), Report on development-induced displacement in India. in: Withana, Nadeeka (Hrsg.), *Ending the displacement cycle: finding durable solutions through return and resettlement*. Colombo, 97-112.

Bariagaber, Assefaw (1999), States, international organisations and the refugee: reflections on the complexity of managing the refugee crisis in the Horn of Africa. *The Journal of Modern African Studies*, 37 (4), 597-619.

Barnett, Michael N./Finnemore, Martha (1999), The politics, power, and pathologies of international organizations. *International Organization*, 53 (4), 699-732.

Black, Richard (2002), Conceptions of 'home' and the political geography of refugee repatriation. Between assumption and contested reality in Bosnia-Herzegovina, *Applied Geography*, 22 (2), 123-138.

Black, Richard/Eastmond, Marita/Gent, Saskia (2006), Sustainable return in the Balkans. Beyond property restitution and policy, *International Migration*, 44 (3), 5-13.

Black, Richard/Gent, Saskia (2006), Sustainable return in post-conflict contexts. *International Migration*, 44 (3), 15-38.

Black, Richard/Koser, Khalid/Munk, Karen (2004), Understanding voluntary return. *Sussex Center for Migration Research Online Report 50*.

Black, Richard/Koser, Khalid/Walsh, Martha (1998), *Conditions for the return of displaced persons from the European Union: final report*, Luxembourg.

Blattman, Christopher/Miguel, Edward (2010), Civil war. *Journal of Economic Literature*, 48 (1), 3-57.

Bohnet, Heidrun (2016), Back to turmoil: refugee and IDP return to and within South Sudan. *BICC Working Paper series* Nr. 7.

Bohnet, Heidrun et al. (2015), Protected rather than protracted: strengthening displaced persons in peace processes. *BICC Working Paper series* Nr. 3.

Bookchin, Murray (1989), The meaning of confederalism. *Green Perspectives* (20. November).

Boudet, Hilary Schaffer/Jayasundera, Dilanka Chinthana/Davis, Jennifer (2011), Drivers of conflict in developing country infrastructure projects: Experience from the water and pipeline sectors. *Journal of Construction Engineering and Management*, 137 (7), 498–511.

Boutroue, Joel (1998), Missed opportunities. The role of the international community in the return of the Rwandan refugees from Eastern Zaire (July 1994-December 1996), *Rosemarie Rogers Working Paper Series* 1, Cambridge.

Bradley, Megan (2007), Return in dignity. A neglected protection challenge, *RSC Working Paper* 40, Oxford.

Bradley, Megan (2008), Back to basics. The conditions of just refugee returns, *Journal of Refugee Studies*, 21 (3), 285-304.

Bradley, Megan (2013), *Refugee repatriation: justice, responsibility and redress*, Cambridge.

Brück, Tilman/Fitzgerald, Valpy/Grigsby, Arturo (2000), Enhancing the private sector contribution to post-war recovery in poor countries. *QEH Working Paper Series*, 45 (1), Oxford.

Bundesregierung Deutschland (2016), *Warum werden Menschen abgeschoben?*

Butler, Kim D (2001), Defining diaspora, refining a discourse. *Diaspora*, 10 (2), 189-219.

Čapo, Jasna (2015), 'Durable Solutions', transnationalism, and homemaking among Croatian and Bosnian former refugees. *Refuge, Canada's Journal on Refugees*, 31 (1), 19-29.

Carciotto, Sergio (2016), Angolan refugees in South Africa: alternatives to permanent repatriation? *African Human Mobility Review*, 2 (1), 362-382.

Carr, Helen (2014), Returning 'home': Experiences of reintegration for asylum seekers and refugees. *British Journal of Social Work*, 44 (1), 140-156.

Cassarino, Jean-Pierre (2008), Patterns of reintegration and development challenges. in: Cassarino, J.-P. (Hrsg.), *Return migrants to the Maghreb, reintegration and development challenges*. San Domenico di Fiesolo, 9-32.

Chetail, Vincent (2004), Voluntary repatriation in public international law: concepts and contents. *Refugee Survey Quarterly* Vol. 23, 1-32.

Chetail, Vincent (2014), Armed conflict and forced migration: a systematic approach to international humanitarian law, refugee law, and international human rights law. in: Clapham, Andrew/Gaeta, Paola (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International law in armed conflict*, 700-736.

Chimni, Bhupinder Singh (1993), The meaning of words and the role of the UNHCR in voluntary repatriation. *International Journal of Refugee Law*, 5 (3), 442-460.

Chimni, Bhupinder Singh (1998), The geo-politics of refugee studies: a view from the south. *Journal of Refugee Studies*, 11 (4), 350-374.

Chimni, Bhupinder Singh (1999), From resettlement to involuntary repatriation. Towards a critical history of durable solutions to refugee problems. UNHCR Policy Development and Evaluation Service's, *New Issues in Refugee Research Series*, Working Paper Nr. 2.

Chimni, Bhupinder Singh (2004), From resettlement to involuntary repatriation: towards a critical history of durable solutions to refugee problems. *New Issues in Refugee Research (UNHCR) Working Paper 2*.

Chimni, Bhupinder Singh (2009), The birth of a 'discipline': from refugee to forced migration studies. *Journal of Refugee Studies*, 22 (1), 11-20.

Chin, Gabriel J. (2011), Illegal entry as crime, deportation as punishment. Immigration status and the criminal process, 58 *UCLA Law Review* 1417, 1417-1459.

Chowdhory, Nasreen (2012), Assessing "belonging" and claims of "home" among refugees: a note on repatriation in South Asia. *Peace Prints South Asian Journal for Peacebuilding*, 4 (1).

Cohen, Robin/van Hear, Nicholas (2017), Visions of Refugia: territorial and transnational solutions to mass displacement. *Planning Theory & Practice*, 18 (3), 494-504.

Collier, Paul (1999), On the economic consequences of civil war. *Oxford Economic Papers*, 51, 168-183.

Collier, Paul/Hoeffler, Anke (2002), Aid, policy and peace: reducing the risks of civil conflict. *Defence and Peace Economics*, 13 (6), 435-450.

Collyer, Michael (2018), Paying to go: deportability as development. in: Khosravi, Shahram (Hrsg.), *After deportation. Ethnographic perspectives*, London/New York, 105-125.

Connolly, William E. (1991), Democracy and territoriality. *Journal of International Studies*, 20 (3), 463-484.

Coutin, Susan Bibler (2015), Deportation studies. Origins, themes and directions, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 41 (4), 671-681.

Crisp, Jeff/Long, Katy (2016), Safe and voluntary refugee repatriation: from principle to practice. *Journal on Migration and Human Security*, 4 (3), 141-147.

Dadush, Uri (2018), The economic effects of refugee return. *Economics Discussion Paper*, 22, Kiel.

Damin, Samira Musa Armin (2010), Return migration to the Nuba Mountains. in: Grawert, Elke (Hrsg.), *After the Comprehensive Peace Agreement in Sudan*. Woodbridge, 130-140.

Debnath, Priyanka (2016), Leveraging return migration for development: the role of countries of origin. A literature review, *KNOMAD Working Paper 17*.

Deitelhoff, Nicole/Daase, Christopher (2016), Krise ohne Grenzen: die EU und die Flüchtlinge. in: IFSH, HSKF, BICC et al. (Hrsg.), *Friedensgutachten*, Berlin, 152-165.

Drotbohm, Heike/Hasselberg, Ines (2015), Introduction: deportation, anxiety, justice: new ethnographic perspectives. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 42 (4), 551-562.

Duffield, Mark/Diagne, Khassim/Tennant, Vicky (2008), *Evaluation of UNHCR's returnee reintegration programme in Southern Sudan*. Geneva: UNHCR Policy Development and Evaluation Service.

Eastmond, Marita (2006), Transnational returns and reconstruction in post-war Bosnia and Herzegovina. *International Migration*, 44 (3), 141-166.

ECRE (European Council on Refugees and Exiles) (2005), *Increasing refugee participation in the field of voluntary return*.

Eßer, Barbara (2016), Als Flüchtling gescheitert und raus? Abschiebungen als Mittel der Migrationskontrolle, in: Ghaderi, Cinur/Eppenstein, Thomas (Hrsg.), *Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge*, Heidelberg, 347-366.

Feneberg, Valentin/Olivier-Mensah, Claudia (2018), Gute Rückkehrpolitik braucht gute Rückkehrberatung, *BICC Policy Brief* 7.

Ferris, Elizabeth (2014), *Ten years after humanitarian reform: how have IDPs fared?* Brookings LSE Project on Internal Displacement, Washington.

Fiddian-Qasmiyeh, Elena et al. (Hrsg.) (2014), *The Oxford Handbook of refugee and forced migration studies*, Oxford.

Fiddian-Qasmiyeh, Elena et al. (2014), Introduction: refugee and forced migration studies in transition. in: Fiddian-Qasmiyeh et al. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of refugee and forced migration studies*, Oxford, 1-19.

Fischer, Nicholas (2012), Negotiating deportations. An ethnography of the legal challenge of deportation orders in a French immigration deportation centre, in: Anderson, Bridget/Gibney, Matthew J./Paoletti, Emanuela (Hrsg.), *The social, political and historical contours of deportation*, New York, 123-142.

Forced Migration Review (2000), *Going home: land & property issues*. Band 7.

Fransen, Sonja/Kuschminder, Katie (2012), Back to the land. The long-term challenges of refugee return and reintegration in Burundi, *New Issues in Refugee Research*, 242.

Fransen, Sonja/Kuschminder, Katie (2014), Lessons learned from refugee return settlement policies: a case study on Burundi's rural integrated villages. *Refugee Survey Quarterly*, 33 (1), 59-76.

Fritz, Florian (2004), Rückführung von Flüchtlingen: Abschiebung 'light' oder doch ein bisschen mehr? in: Fritz, Florian/Groner, Frank (Hrsg.), *Wartesaal Deutschland. Ein Handbuch für die Soziale Arbeit mit Flüchtlingen*, Stuttgart, 135-150.

Ganson, Brian/Wennmann, Achim (2016), *Business and conflict in fragile states. The case for pragmatic solutions (IISS Adelphi Series)*, London.

Genova, Nicholas De. (2002), Migrant illegality and deportability in everyday life. *Annual Review of Anthropology*, 31, 419-447.

Genova, Nicholas De. (2010), The deportation regime. in: De Genova, N./Peutz, Nathalie (Hrsg.), *The deportation regime: sovereignty, space, and the freedom of movement*. Durham, 34-65.

George, Miriam/Kliewer, Wendy/Rajan, Sebastan Irudaya (2015), 'Rather than talking in Tamil, they should be talking to Tamils'. Sri Lankan Tamil refugee readiness for repatriation, *Refugee Survey Quarterly*, 34 (2), 1-22.

Gerver, Mollie (2015), Refugee repatriation and voluntariness. *The International Journal of Human Rights*, 19 (1), 32-52.

Ghanem, Tania (2003), When forced migrants return 'home'. The psychosocial difficulties returnees encounter in the reintegration process, *Refugee Studies Center Working Paper*, 16 (10).

Gibney, Matthew J. (2008), Asylum and the expansion of deportation in the United Kingdom. *Government and Opposition*, 43 (2), 146-167.

Ghosh, Bimal (Hrsg.) (2000), *Return migration: journey of hope or despair?* Geneva.

Gibney, Matthew J./Hansen, Randall (2003), Deportation and the liberal state: the forcible return of asylum seekers and unlawful migrants in Canada, Germany and the United Kingdom. *New Issues in Refugee Research Working Paper 77*, Geneva.

Goodhand, Jonathan (2003), *From war economy to peace economy? Paper presented at the 'State reconstruction and international engagement in Afghanistan' (30 May-1 June 2003)*, London School of Economics and Political Science & University of Bonn.

Goodwin-Gill, Guy/McAdam, Jane (2007), *The refugee in international law*. Oxford.

Gorman, Robert F./Kibreab, Gaim (1996), Repatriation and development assistance. *Refugee*, 15 (1), 14-15.

Grabska, Katarzyna/Fanjoy, Martha (2015), 'And when I become a man'. Translocal with precariousness and uncertainty among returnee men in South Sudan, *Social Analysis*, 59 (1), 76-95.

Grawert, Elke (2007), The aid business in South Sudan after the Comprehensive Peace Agreement. in: Bass, Hans-Heinrich et al. (Hrsg.), *Economic systems in a changing world economy*, Berlin/London/New Brunswick, 387-402.

Grawert, Elke (Hrsg.) (2010), *After the Comprehensive Peace Agreement in Sudan*. Woodbridge.

Grawert, Elke (2011), State Building im Südsudan: Wie können Staatsaufbau und Friedenssicherung zusammenkommen? in: Schaper, Marcus (Hrsg.), *Good enough governance? Loccumer Protokoll 02/2011*, 83-92.

Grawert, Elke (2015), Anhaltend, ungelöst: Der Darfur-Konflikt und die Erfolglosigkeit der VN-Einsätze im Sudan. *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, 4 (2), 262-308.

Grawert, Elke/Andrä, Christine (2013), Oil investment and conflict in Upper Nile State, South Sudan. *BICC Brief* 48, Bonn.

Grawert, Elke/Hansohm, Dirk/Nusrat, Rabia (2017), Is conflict sensitivity applicable to employment? Business in fragile and conflict-affected settings, *BICC Working Paper* Nr. 1.

Grawert, Elke/Mielke, Katja (2018), Coping with protracted displacement: how Afghans secure their livelihoods in Afghanistan, Iran and Pakistan. *BICC Working Paper*.

Grawert, Elke/Mielke, Katja (2018a), Exodus aus Afghanistan: Wie Deutschland Selbsthilfe und Eigeninitiativen unterstützen kann. Empfehlungen für die Bundesregierung, *BICC Policy Brief* 5.

Grimm, Simone (2007), *Die Rückführung von Flüchtlingen in Deutschland*. Berlin.

Grote, Janne (2015), Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr-Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), *Working Paper* 65.

Hagan, Jacqueline et al. (2011), Social effects of mass deportations by the United States Government (2000-2010), *Ethnic and Racial Studies*, 34 (8), 1374-1391.

Hammerstad, Anne (2000), Whose security? UNHCR, refugee protection and state security after the Cold War, *Security Dialogue*, 31 (4), 391-403.

Hammond, Laura (2004), *This place will become home. Refugee repatriation to Ethiopia*, Ithaca/New York.

Hammond, Laura (2014), 'Voluntary' repatriation and reintegration. in: Fiddian-Qasmiyeh, E. et al. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of refugee & forced migration studies*, Oxford, 499-511.

Harild, Niels/Christensen, Asger/Zetter, Roger (2015), Sustainable refugee return: triggers, constraints and lessons on addressing the development challenges of forced displacement, *GFPD (Global Program on Forced Displacement) Issue Note Series*, Washington.

Harrell-Bond, Barbara E. (1989), Repatriation: under what conditions is it the most desirable solution for refugees? An agenda for research, *African Studies Review*, 32 (1), 41-69.

Harvey, Joanna (2006), Return dynamics in Bosnia and Croatia: a comparative analysis. *International Migration*, 44 (3), 89-144.

Harpviken, Kristian Berg (2014), Split return: transnational household strategies in Afghan repatriation. *International Migration*, 52 (6), 57-71.

Harvey, Joanna (2006), Return dynamics in Bosnia and Croatia: a comparative analysis. *International Migration*, 44 (3), 89-144.

Hasselberg, Ines (2016), *Enduring uncertainty - deportation, punishment and everyday life*. New York/Oxford.

Hilhorst, Dorothea/Leeuwen, Mathijs Van (2000), Emergency and development: the case of Imidugudu, villagization in Rwanda. *Journal of Refugee Studies*, 13 (3), 264-280.

Hind, Roísín (2015), *Relationship between humanitarian and development aid*. GSDRC Helpdesk Research Report 1185, Birmingham.

Hochkommissar für Menschenrechte (1999), CCPR (Center for Civil and Political Rights) General Comment No. 27: Article 12 (Freedom of Movement), adopted at the Sixty-seventh session of the Human Rights Committee, on 2 November, CCPR/C/21/Rev.1/Add.9.

Hoeffler, Anke (1999), *Challenges of infrastructure rehabilitation and reconstruction of war-affected economies (African Development Bank Report 1999 Background Paper)*. Oxford.

Houte, Marieke van/Davids, Tine (2008), Development and return migration: from policy panacea to migrant perspective sustainability. *Third World Quarterly*, 29 (7), 1411-1429.

Houte, Marieke van/Siegel, Melissa/Davids, Tine (2014), Return to Afghanistan: migration as reinforcement of socio-economic stratification. *Population, Space and Place*, 21, 692-703.

Hovil, Lucy/Lomo, Zachary A. (2015), Forced displacement and the crisis of citizenship in Africa's Great Lakes Region: rethinking refugee protection and durable solutions. *Refugee*, 31 (2), 39-50.

Howard, Caroline/Madzarevic, Jelena (2014), Still at risk. Security of tenure and the forced eviction of IDPs and refugee returnees in urban Afghanistan, *Studie des IDMC (Internal Displacement Monitoring Center) & NRC (Norwegian Refugee Council)*.

Iaria, Vanessa (2013), Post-return transnationalism and the Iraqi displacement in Syria and Jordan. *International Migration*, 52 (6), 43-56.

IFC (International Finance Corporation) (2015), *Private sector matters for development: Annual Report (2015)*, Washington DC.

Innenministerium NRW (2004), Anwendung von Hilfsmitteln körperlicher Gewalt und Eigensicherung der MitarbeiterInnen der Ausländerbehörden bei der Durchsetzung bestehender Ausreiseverpflichtungen. Erlass vom (24.8.2004), Aktenzeichen 15-39.16.01-1 – Eigensicherung ABH. Zitiert in Eßer, Barbara (2016), Als Flüchtling gescheitert und raus? Abschiebungen als Mittel der Migrationskontrolle, in: Ghaderi, Cinur/Eppenstein, Thomas (Hrsg.), *Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge*, Heidelberg, 347-366.

IOM (International Organization for Migration) (2015), *Reintegration - effective approaches*. Genf.

Jallow, Amadou Tijan/Malik, Sajjad (2004), *Handbook for Repatriation and Reintegration Activities*, Genf.

Jok, Jok Madut/Hutchinson, Eleanor (1999), Sudan's prolonged second civil war and the militarization of Nuer and Dinka ethnic identities. *African Studies Review*, 42 (2), 125-145.

Jongerden, Joost (2013), New perspectives on forced migration and return to village in Kurdistan-Turkey. 2. *Uluslararası Dersim Sempozyumu*, 378-400.

Journal of Ethnic and Migration Studies (2015), Special Issue "Deportation, Anxiety, Justice: New Ethnographic Perspectives", 41 (4).

Juergensen, Olaf Tataryn (2000), Repatriation as peacebuilding and reconstruction: the case of northern Mozambique (1992–1995), *New Issues in Refugee Research, Working Paper 31*, Johannesburg.

Kaldor, Mary (1999), *New and old wars: organized violence in a global era*, Oxford.

Kaldor, Mary (2013), In defence of new wars. *Stability: International Journal of Security and Development*, 2 (1), 1-16.

Kälin, Walter/Schrepfer, Nina (2012), *Internal displacement in Africa: A development challenge*, Exploring development initiatives to alleviate internal displacement caused by conflict, violence and natural disasters, Schweiz.

Kanstroom, Daniel (2000), Deportation, social control, and punishment: some thoughts about why hard laws make bad cases. *Harvard Law Review*, 113 (8), 1890-1935.

Kaun, Alexandra (2008), When the displaced return: challenges to 'reintegration' in Angola. *New issues in Refugee Research*, 152.

Khosravi, Shahram (2016), Deportation as a way of life for young Afghan men. in: Furman, Rich/ Epps, Douglas/Lamphear, Greg (Hrsg.), *Detaining the immigrant other*, Oxford, 169-181.

Khosravi, Shahram (2018), *After deportation. Ethnographic perspectives*, London/New York.

Kibreab, Gaim (2003), Citizenship rights and repatriation of refugees. *International Migration Review*, 37 (1), 24-73.

Koch, Anne (2014), The politics and discourse of migrant return: the role of UNHCR and IOM in the governance of return. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 40 (6), 905-923.

Komey, Guma Kunda (2010), Ethnic identity politics & boundary making in claiming communal land. The Nuba Mountains after the CPA, in: Grawert, Elke (Hrsg.), *After the comprehensive peace agreement in Sudan*, Woodbridge, 110-129.

Koser, Khalid (1998), Information and repatriation. *Journal of Refugee Studies*, 10 (1), 1-19.

Koser, Khalid (2001), Return and reintegration of rejected asylum seekers and irregular migrants. An analysis of government assisted return programmes in selected European countries, *IOM Migration Research Series 4*, Geneva.

Koser, Khalid (2008), Why migrant smuggling pays. *International Migration*, 46 (2), 3-26.

Koser, Khalid (2008a), *The return of refugees and IDPs and sustainable peace*. Brookings Institute.

Koser, Khalid (2008b), *The displacement-peace nexus*. Brookings Institute.

Koser, Khalid/Black, Richard (1999), The end of the refugee cycle? in: Black, R./Koser, K. (Hrsg.), *The end of the refugee cycle? Refugee repatriation and reconstruction*, New York/Oxford, 2-17.

Koser, Khalid/Kuschminder, Katie (2015), Comparative research on the assisted voluntary return and reintegration of migrants. *International Organisation for Migration*.

Kreienbrink, Axel/Schneider, Jan (2010), Rückkehrunterstützung in Deutschland: Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten, *Working Paper der Nationalen Kontaktstelle des EMN und der Forschungsgruppe des Bundesamtes* 31, Nürnberg.

Krever, Tor (2011), "Mopping-up": UNHCR, neutrality and non-refoulement since the Cold War. *Chinese Journal of International Law*, 10 (3), 587-608.

Kühne, Peter/Rüßler, Harald (1999), *Die Lebensverhältnisse der Flüchtlinge in Deutschland*, Frankfurt am Main.

Kukovetz, Brigitte (2017), *Irreguläre Leben: Handlungspraxen zwischen Abschiebung und Niederlassung*, Bielefeld.

Kuschminder, Katie (2017), Taking stock of assisted voluntary return from Europe: decision making, reintegration and sustainable return – time for a paradigm shift. *European University Institute EUI Working Paper* Nr. 31.

Kuschminder, Katie/Siegel, Melissa/Majidi, Nassim (2014), The changing nature of return migration to Afghanistan. *Forced Migration Review*, 46.

Lämmlein, Katrin/Grube, Michael (2012), Psychiatrische Erkrankungen bei drohender Abschiebung. *Der Nervenarzt*, 83 (1), 49-56.

Lecadet, Clara (2012), From migrant destitution to self-organization into transitory national communities: the revival of citizenship in post-deportation experience in Mali. in: Anderson, Bridget/Gibney, Matthew J./Paoletti, Emanuela (Hrsg.), *The social, political and historical contours of deportation*. New York, 143-158.

Leerkes, Arjen/Broeder, Dennis (2012), Deportable and not so deportable: formal and informal functions of administrative immigration detention. in: Anderson, Bridget/Gibney, Matthew J./Paoletti, Emanuela (Hrsg.), *The social, political and historical contours of deportation*. New York, 79-104.

Leerkes, Arjen/Os, Rianne van/Boersema, Eline (2017), What drives 'soft deportation'? Understanding the rise in Assisted Voluntary Return among rejected asylum seekers in the Netherlands, *Population, Space and Place*, 32 (8), 1-11.

Lersner, Ulrike von/Rieder, Heide/Elbert, Thomas (2008), Psychische Gesundheit und Rückkehrvorstellungen am Beispiel von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 37, 112-121.

Lindley, Anna (2010), *The early morning phone call. Somal refugees remittances*, New York/Oxford.

Loescher, Gil/Milner, James (2003), The missing link: the need for comprehensive engagement in regions of refugee origin. *International Affairs*, 79 (3), 595-617.

Loescher, Gil/Milner, James (2008), Understanding the problem of protracted refugee situations. in: Loescher, G. et al. (Hrsg.), *Protracted refugee situations. Political, human rights and security implications*, Tokyo/New York/Paris, 20-42.

Loescher, Gil et al. (2007), Protracted refugee situations and the regional dynamics of peacebuilding. *Conflict, Security & Development*, 7 (3), 491-501.

Loizides, Neophytos G./Antoniades, Marcos A. (2009), Negotiating the right of return. *Journal of Peace Research*, 46 (5), 611-622.

Long, Katy (2013), *Back to where you once belonged. A historical review of UNHCR policy and practice on refugee repatriation*, Genf.

Long, Katy (2013a), *The point of no return. Refugees, rights, and repatriation*, Oxford.

Lusterio-Rico, Ruth R. (2011), When should return and resettlement begin? The experience of the Philippines, in: Withana, Nadeeka (Hrsg.), *Ending the displacement cycle: finding durable solutions through return and resettlement*. Colombo, 57-68.

McMichael, Gabriella (2016), Land conflict and informal settlements in Juba, South Sudan. *Urban Studies*, 53 (13), 2721-2737.

Macrae, Joana (1999), Aiding peace ... and war: UNHCR, returnee reintegration, and the relief, development debate. *New Issues in Refugee Research* 14.

Majidi, Nassim (2013), Home sweet home! Repatriation, reintegration and land allocation in Afghanistan, *Revue des mondes musulmans et de la Méditerranée* 133, 207-225.

Majidi, Nassim (2018), Deported lost at 'home': post-deportation outcomes in Afghanistan. in: Khosravi, Shahram (Hrsg.), *After deportation. Ethnographic perspectives*, London/New York, 127-148.

Malkki, Liisa H. (1995), Refugees and exile: From "Refugee Studies" to the national order of things. *Annual Review of Anthropology* 24, 495-523.

Martin, Susan Forbes (2004), *Refugee women*, Lanham.

Mashatt, Merriam/Long, Daniel/Crum, James (2008), *Conflict-sensitive approach to infrastructure development (Special Report 197)*, Washington, DC.

Matthies, Volker (1989), Flüchtlingsprobleme und Flüchtlingspolitiken am Horn von Afrika 1960-1988. *Africa Spectrum*, 24 (1), 5-23.

McGinn, Colleen (2000), Conflict resolution and transnational justice in Sri Lanka: international experiences and applications. *Ethnic Studies Report*, 18 (2), 159-191.

Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (1998), *Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen*, Anlage, Abschnitt 2. E/CN.4/1998/53/Add.2.

Mielke, Katja (2015), Not in the master plan. Dimensions of exclusion in Kabul, in: Sökefeld, Martin (Hrsg.), *Spaces of conflict in everyday life: perspectives across Asia*, Bielefeld, 135-162.

Mielke, Katja (2016), Tracing change. On the positionality of traditionally mobile groups in Kabul's camps, *International Quarterly for Asian Studies*, 47 (3-4), 245-271.

Mielke, Katja/Grawert, Elke (2016), Warum Afghanistan kein sicheres Herkunftsland ist. *BICC Policy Brief* 1.

Milner, James/Loescher, Gil (2011), Responding to protracted refugee situations: Lessons from a decade of discussion. *Forced Migration Policy Briefing* Nr. 6.

Monsutti, Alessandro (2005), *War and migration. Social networks and economic strategies of the Hazaras of Afghanistan*, New York/London.

Monsutti, A. (2008), Afghan migratory strategies and the three solutions to the refugee problem. *Refugee Survey Quarterly*, 27 (1), 58-73.

Muggeridge, Helen/Dona, Giorgia (2006), Back home? 'Refugees' experiences of their first visit back to their country of origin, *Journal of refugee studies*, 19 (4), 415-432.

Nassar, Maha (2011), Palestinian citizens of Israel and the discourse on the right of return, 1948-59. *Journal of Palestine Studies*, 40 (4), 45-60.

Nyberg-Sorensen/Van Hear, Nicholas/Engberg-Pedersen, Poul (2002), The migration-development nexus. Evidence and policy options, in: Nyberg-Sorensen, N./Van Hear, N. (Hrsg.), *The migration-development nexus*, Genf, 287-314.

Nyers, Peter (2006), *Rethinking refugees. Beyond states of emergency*, New York/London.

Öcalan, Abdullah (2011), *Democratic confederalism*, London/Köln.

Oxfeld, Lynellyn D./Long, Ellen (2004), Introduction. in: Oxfeld, L./Long, E. (Hrsg.), *Coming home? Refugees, migrants, and those who stayed behind*, Philadelphia, 1-18.

Pantuliano, Sara (2007), The land question: Sudan's peace nemesis. *Briefing Paper for the Social Science Research Council*, London.

Pantuliano, Sara (2009), Going home: land, return and reintegration in Southern Sudan and the Three Areas. in: Sara Pantuliano (Hrsg.), *Uncharted territory. Land, conflict and humanitarian action*, Warwickshire/London, 153-170.

Peschka, Mary Porter (2011), The role of the private sector in fragile and conflict-affected states. *World Development Report 2011 Background Paper*, Washington, DC.

Peutz, Nathalie (2006), Embarking on an anthropology of removal. *Current Anthropology*, 47 (2), 217-241.

Peutz, Nathalie/De Genova, Nicholas (2010), Introduction. in: De Genova, N./Peutz, N. (Hrsg.), *The deportation regime. Sovereignty, space, and the freedom of movement*, Durham, 1-32.

Philpott, Charles B. (2006), *From the right to return to the return of rights: completing post-war property restitution in Bosnia Herzegovina*, Oxford.

Phuong, Catherine (2005), Forcible displacement in peace agreements. *Working Paper of the International Council on Human Rights Policy*, Belfast.

Porobič, Selma (2017), Bosnian 'returnee voices' communicating experiences of successful reintegration. The social capital and sustainable return nexus in Bosnia and Herzegovina, *Südosteuropa*, 64 (1), 5-26.

Pratt, Anna (2005), *Securing borders: detention and deportation in Canada*, Vancouver.

Reilly, Rachael/Risser, Gary (2000), Return, resettlement and reintegration: application of the guiding principles on internal displacement. An Asia case study, *Refugee Survey Quarterly*, 19 (2), 170-190.

Rettig, Max (2008), Gacaca: truth, justice, and reconciliation in postconflict Rwanda. *African Studies Review*, 51 (3), 25-50.

Riehl, Volker (2001), Who is ruling in South Sudan? The role of NGOs in rebuilding socio-political order, *Studies on Emergencies and Disaster Relief* 9, Uppsala.

Riess, Steffanie (2000), 'Return is struggle, not resignation:' lessons from the repatriation of Guatemalan refugees from Mexico. *New Issues in Refugee Research Working Paper* 21.

Rodrik, Dany (1998), Where did all the growth go? External shocks, social conflict, and growth collapses, *Journal of Economic Growth* 4, 385-412.

Rössel-Cunovic, Marie (1999), Kurz-Therapien für Flüchtlinge mit befristeter Duldung? Probleme und ausländerrechtliche Restriktionen der psychotherapeutischen Grundversorgung traumatisierter Flüchtlinge: Erfahrungen mit bosnischen Flüchtlingen, *Zeitschrift für Politische Psychologie*, 7 (1/2), 143-150.

Rogge, John R. (1991), *Repatriation of refugees. A not so simple 'optimum' solution*, Harare.

Rogge, John R. (1994), Repatriation of refugees. A not so simple 'optimum' solution, in: Allen, Tim/Morsink, Hubert (Hrsg.), *When refugees go home. African experiences*, Geneva/London/Trenton, 14-49.

Rogge, John R. (2004), Protection and support of spontaneously returning Sudanese. *Forced Migration Review*, 21, 6-8.

Rohani, Sarah Pour (2014), Afghan immigrants in Iran and citizenship. *Journal of Public Administration and Governance*, 4 (4), 18-28.

Romano, David (2007), IDP and refugee return to northern Iraq: sustainable returns or demographic bombs? *Refuge: Canada's Journal on Refugees*, 24 (1), 136-144.

Rosenberger, Sieglinde/Trauner, Florian (2014), *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 43 (2), 141-150.

Rouse, Roger (1991), Mexican migration and the social space of postmodernism. *Diaspora*, 1 (1), 8-23.

Ruben, Ruerd/Houte, Marieke Van/Davids, Tine (2009), What determines the embeddedness of forced-return migrants? Rethinking the role of pre- and post-return assistance, *International Migration Review*, 43 (4), 908-937.

Scherr, Albert (2015), Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen den „wirklichen“ Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschiebenden hergestellt wird, *Soziale Probleme*, 26 (2), 151-170.

Schetter, Conrad (Hrsg.) (2013), *Local politics in Afghanistan. A century of intervention in the social order*, London.

Schmeidl, Susanne (2009), Repatriation to Afghanistan: durable solution or responsibility shifting? *Forced Migration Review*, 33, 20-22.

Schmeidl, Susanne/Maley, William (2016), The case of the Afghan refugee population: finding durable solutions in contested transitions. in: Adelman, Howard (Hrsg.), *Protracted displacement in Asia. No place to call home*, London, 131-180.

Scholl-Schneider, Sarah/Olivier-Mensah, Claudia (2016), Transnational return. On the interrelation of family, remigration, and transnationality. An introduction, *Transnational Social Review*, 6 (1-2), 2-9.

Schomerus, Mareike/Allen, Tim (2010). *Southern Sudan at odds with itself: dynamics of conflict and predicaments of peace*, London.

Schuck, Peter H. (1997), Refugee burden sharing: a modest proposal. *Journal of International Law*, 22 (2), 243-297.

Schuster, Liza (2005), A sledgehammer to crack a nut: deportation, detention and dispersal in Europe. *Social Policy & Administration*, 39 (6), 606-621.

Schuster, Liza/Majidi, Nassim (2013), What happens post-deportation? The experience of deported Afghans, *Migration Studies*, 1 (2), 221-240.

Schuster, Liza/Majidi, Nassim (2015), Deportation stigma and re-migration. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 41 (4), 635-652.

Schwartz, Jordan/Hahn, Shelly/Bannon, Ian (2004), The private sector's role in the provision of infrastructure in post-conflict countries: Patterns and policy options. *Social Development Paper* 16, Washington, DC.

Scott, Penelope (2017), "It's like fighting for survival": how rejected black African asylum seekers experience living conditions in an eastern German state. *Journal of Immigrant & Refugee Studies*, 1-19.

Scott-Villiers, Alastair/Scott-Villiers, Patta/Dodge, Cole P. (1993), Repatriation of 150,000 Sudanese refugees from Ethiopia: the manipulation of civilians in a situation of civil conflict. *Disasters*, 17 (3), 202-217.

Sharma, Bonita B. (2015), Revisiting the United Nations' 1951 Convention relating to the status of refugees: a critical analysis of the international refugee law. *Social Development Issues*, 37 (2), 80-94.

Shirzad, Fazalrabi/Nusrat, Rabia (2018), Investment in infrastructure and employment in Afghanistan. Review of past and present investment plans, *Discussion Paper of International Alert* in cooperation with The Liaison Office TLO, London.

Siddiqa, Ayesha (2016), Businessmen in boots: Pakistan's entrepreneurial military. in: Grawert, Elke/Abul-Magd, Zeinab (Hrsg.), *Businessmen in arms. How the military and other armed groups profit in the MENA region*, Lanham, 43-68.

Sima, Regassa Bayissa (2010), Changes in Gambella, Ethiopia, after the CPA. in: Grawert, Elke (Hrsg.), *After the Comprehensive Peace Agreement in Sudan*, Woodbridge/New York, 197-211.

Smit, Anneke Rachel (2006), Housing and property restitution and IDP return in Kosovo. *International Migration*, 44 (3), 63-88.

Smit, Anneke (2012), *The property rights of refugees and internally displaced persons: beyond restitution*, London.

Sooka, Yasmin (2006), Dealing with the past and transitional justice: building peace through accountability. *International Review of Red Cross*, 88 (862), 311-325.

Sriram, Chandra Lekha/Herman, Johanna (2009), DDR and transitional justice: bridging the divide? *Conflict, Security & Development*, 9 (4), 455-474.

Stefanovic, Djordje/Loizides, Neophytos (2011), The way home: peaceful return of victims of ethnic cleansing. *Human Rights Quarterly*, 33 (2), 408-430.

Stefansson, Anders H. (2004), Refugee returns to Sarajevo and their challenge of contemporary narratives of mobility. in: Oxfeld, Lynellyn D./Long, Ellen (Hrsg.), *Coming home? Refugees, migrants, and those who stayed behind*, Philadelphia, 170-186.

Stefansson, Anders H. (2006), Homes in the making: property restitution, refugee return, and senses of belonging in a post-war Bosnian town. *International Migration*, 44 (3), 115-139.

Stein, Barry N. (1997), *Refugee repatriation, return, and refoulement during conflict*. Paper presented during the USAID Conference Promoting Democracy, Human Rights, and Reintegration in Post-conflict Societies.

Stein, Barry N./Cuny, Frederick C. (1994), Refugee repatriation during conflict: protection and post-return assistance. *Development in Practice*, 4 (3), 173-187.

Strand, Arne et al. (2008), *Return in dignity, return to what? Review of the voluntary return programme to Afghanistan*, Bergen.

Strand, Arne et al. (2011), Between two societies: Review of the information, return and reintegration of Iraqi nationals to Iraq (IRRINI) programme. *CMI Report 4*.

Suhrke, Astri (1998), Burden-sharing during refugee emergencies: the logic of collective versus national action. *Journal of Refugee Studies*, 11 (4), 396-415.

Teferra, Zelalem Mogessie (2012), Return and reintegration of internally displaced persons in post-conflict situations: right-based approach to peacebuilding. SSRN (*Social Science Research Network*), (November 24).

Thiel, Darren/Gillan, Kirsty (2010), *Factors affecting participation in Assisted Voluntary Return Programmes and successful reintegration: a review of the evidence*, London.

Thielemann, Eiko R./Dewan, Torun (2006), The myth of free-riding: refugee protection and implicit burden-sharing. *West European Politics*, 29 (2), 351-369.

Tober, Diana (2007), Introduction: Afghan refugees and returnees. *Iranian Studies*, 40 (2), 133-135.

Tober, Diana (2007a), My body is broken like my country: identity, nation and repatriation among Afghan refugees in Iran. *Iranian Studies*, 40 (2), 263-285.

Türk, Volker/Garlick, Madeline (2016), From burdens and responsibilities to opportunities: the Comprehensive Refugee Response Framework and a Global Compact on Refugees. *International Journal of Refugee Law*, 28 (4), 656-678.

Turnbull, Sarah (2018), Starting again: life after deportation from the UK. in: Khosravi, Shahram (Hrsg.), *After deportation. Ethnographic perspectives*, London/New York, 37-62.

UN (United Nations) (1948), *Universal Declaration of Human Rights*.

UNDP (United Nations Development Programme) (2008), *Crisis prevention and recovery report. Post-conflict economic recovery: Enabling local ingenuity*, New York.

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (1977), Note on non-refoulement (submitted by the High Commissioner), EC/SCP/2. Genf: Executive Committee of the High Commissioner's program, 28. Sitzung des Sub-committee of the whole on international protection, (23 August).

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (1998), *Guiding principles on internal displacement*. 2. Auflage (2004).

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2001-2018), *Legal protection*.

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2004), *Protracted Refugee Situations* [online]. Executive Committee of the High Commissioner's Programme.

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2004a), *Handbook for repatriation and reintegration activities*, Geneva.

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2009), Conclusion on protracted refugee situations No. 109 (LXI). Executive Committee 61st session, Extraordinary Meeting (8 December), United Nations General Assembly document A/AC.96/1080.

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2015), *World at war: global trends. Forced displacement in (2014)*.

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2015a), *Overview of UNHCR's operations in Africa*. Executive Committee of the High Commissioner's Programme, 62th meeting of the Standing Committee.

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2016), *Global trends. Forced displacement in (2016)*.

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2017), *Solutions*.

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2017a), *Afghanistan voluntary repatriation update*. November.

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2018), *The global compact on refugees, Draft 3* (as at 4 June 2018).

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) Humanitarian Issues Working Group (2000), *Progress in sustainable return of refugees and displaced persons in the context of the General Framework Agreement for Peace (Dayton Agreement)*.

UNSG (United Nations Secretary General) (1992), *An agenda for peace: preventive diplomacy, peacemaking and peace-keeping*. A/47/277-S/24111.

Valenta, Marko/Thorshaug, Kristin (2011), *Failed asylum-seekers' responses to arrangements promoting return: experiences from Norway*. *Refugee Survey Quarterly*, 30 (2), 1-23.

Vathi, Zana/King, Russell (Hrsg.) (2017), *Return migration and psychosocial wellbeing: discourses, policy-making and outcomes for migrants and their families*. Abingdon/New York.

Volckens, Vera Cinzia (2005), *Die Aufnahme und Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen anhand des Beispiels der Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina*. Berlin.

Vranken, Jan (2010), *European cooperation on the sustainable return and reintegration of asylum seekers*. Hit Foundation: Final Report.

Walters, William (2002), *Deportation, expulsion, and the international police of aliens*. *Citizenship Studies*, 6 (3), 265-292.

Warner, Daniel (1992), *We are all refugees*. *International Journal of Refugee Law*, 4 (3), 365-372.

Warner, Daniel (1994), *Voluntary repatriation and the meaning of return to home: a critique of liberal mathematics*. *Journal of Refugee Studies*, 7 (2-3), 160-174.

Wassara, Samson S. (2010), *The CPA and beyond. Problems & prospects for peaceful coexistence in the Nuba Mountains*, in: Grawert, Elke (Hrsg.), *After the Comprehensive Peace Agreement in Sudan*. Woodbridge, 83-102.

Webber, Frances (2011), *How voluntary are voluntary returns?* *Race & Class*, 52 (4), 98-107.

Whitaker, Beth Elise (2002), *Changing priorities in refugee protection: the Rwandan repatriation from Tanzania*. *Refugee Survey Quarterly*, 21 (172), 328-344.

Williams, Rhodri C. (2000), *Post-conflict property restitution and refugee return in Bosnia and Herzegovina: implications for international standard-setting and practice*. *International Law and Politics* 37, 441-553.

Williams, Rhodri C. (2007), *The contemporary right to property restitution in the context of transitional justice*. *International Center for Transitional Justice Occasional Paper Series*.

Wilson, Kenneth B./Nunes, Jovito (1994), Repatriation to Mozambique. Refugee initiative & agency planning in Milange district, in: Allen, Tim/Morsink, Hubert (Hrsg.), *When refugees go home. African experiences*, Geneva/London/Trenton, 167-236.

World Bank (2011), *World development report. Conflict, security and development*, Washington DC.

World Bank (2016), *Doing business* (2017), *Equal opportunity for all* (World Bank Group flagship report), Washington DC.

Zetter, Roger (1991), Labelling refugees: forming and transforming a bureaucratic identity. *Journal of Refugee Studies*, 4 (1), 39-62.

Zetter, Roger (1994), The Greek-Cypriot refugees: perceptions of return under conditions of protracted exile. *International Migration Review*, 28 (2), 307-322.

Zetter, Roger (2007), More labels, fewer refugees: remaking the refugee label in an era of globalization. *Journal of Refugee Studies*, 20 (2), 172-192.

Zieck, Marjoleine (2004), Voluntary repatriation: paradigm, pitfalls, progress. *Refugee Survey Quarterly*, 23 (3), 33-54.

Zimmermann, Susan E. (2011), Danger, loss and disruption in Somalia after 1001: practicalities and needs behind refugee decision-making. *Refugee Survey Quarterly*, 30 (2), 45-66.

Zolberg, Aristide R./Suhrke, Astri/Aguayo, Sergio (1989), *Escape from violence. Conflict and the refugee crisis in the developing world*, New York.

Flucht: Forschung und Transfer. Flüchtlingsforschung in der Bundesrepublik Deutschland

Das Forschungsprojekt

Seit dem Beginn des Anstiegs der Zahl der Asylsuchenden in der Bundesrepublik 2011 ist die Nachfrage nach wissenschaftlicher Expertise in Politik, Administration, Praxis, Medien und Öffentlichkeit kontinuierlich gestiegen. In diesem Kontext ist die fehlende Vernetzung und Bündelung der Forschung zu Fragen von Gewaltmigration, Flüchtlingspolitik und (Re-)Integration von Flüchtlingen ebenso sichtbar geworden wie der geringe Grad an Aufbereitung wissenschaftlicher Herangehensweisen und Einsichten sowie der mangelnde Transfer der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse in die politischen und öffentlichen Debatten. Vor diesem Hintergrund verfolgt das Forschungsprojekt drei Ziele:

1. die Bestandsaufnahme und Vernetzung der Forschungslandschaft,
2. die Bündelung der Wissensbestände und
3. den Transfer in Politik, Administration, Zivilgesellschaft, Medien und Öffentlichkeit.

Hierzu ist eine umfassende Datenbank zu relevanten Forschungsprojekten erstellt und mit einer interaktiven Forschungslandkarte zugänglich gemacht worden. Zudem werden in zehn Themenbereichen, von Fluchtursachen über Gewalterfahrungen und (Im)mobilität bis zur (Re-)Integration von Flüchtlingen, der Forschungsstand aufbereitet und Handlungsempfehlungen entwickelt. Workshops und Tagungen mit Wissenschaftlern sowie mit Vertretern aus Politik, Praxis und Medien dienen der Vernetzung und dem Transfer der Forschungsergebnisse. Das Vorhaben führt also das verfügbare Wissen zusammen und bietet weiterführende Perspektiven der Erörterung und Aufklärung des wissenschaftlichen Problems Flucht. Darüber hinaus bereitet es wissenschaftliche Kompetenzen und Kenntnisse für die politische, mediale und öffentliche Debatte auf.

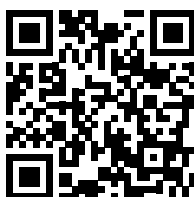
Laufzeit: 01. Juni 2016 – 30. November 2018

Kontakt

Flucht: Forschung und Transfer
J. Olaf Kleist

IMIS / Universität Osnabrück
Neuer Graben 19/21
D – 49069 Osnabrück

Tel. +49 541 969 4426
fft-imis@uni-osnabrueck.de



www.flucht-forschung-transfer.de



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung